4. Tätigkeitsbericht 2019 – 2023



Inhalt

Vorwort	4
Kapitel 2: Krisen und Brennpunkte – Alles außer gewöhnlich?	9
Themen und Aufgaben	9
Corona-Pandemie	
Ukraine-Krieg, Inflation	12
Katastrophenschutz	14
Empfehlungen	15
Kapitel 3: Alles, was Recht ist?	17
Themen und Aufgaben	17
Staatenberichtsprüfung der Vereinten Nationen	17
Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) und Assistenzhundeverordnung (AHundV) Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)	
Teilhabestärkungsgesetz	
Novelle der Thüringer Verfassung	
Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) Thüringer Verordnung zur Ausführung des Thüringer Gesetzes zur Inklusion	
und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIGAVO)	27
Empfehlungen	
Kapitel 4: Barrierefrei – Das ist doch (un)möglich!?	33
Themen und Aufgaben	34
Landesfachstelle für Barrierefreiheit (LAFBA)	
Vernetzung der Bundesländer	35
Netzwerk Barrierefrei	35
Thüringer Barrierefreiheitsförderprogramm (ThüBaFF)	
Schulungsauftrag	42
Bereich Bauen und Wohnen	45
Bereich Verkehr und Mobilität	
Digitales	
Empfehlungen	93
Kapitel 5: Inklusive Bildung – Vor, zurück, zur Seite, ran?	95
Themen und Aufgaben	96
Staatenberichtsprüfung der Vereinten Nationen	96
Thüringer Schulgesetz	97
Ombudsrat Inklusion	103

Gebärdensprache als Muttersprache und Deutsche Schriftsprache	
als erste Fremdsprache anerkennen	104
Forderungspapier der Behindertenbeauftragten des Bundes	
und der Länder zur inklusiven schulischen Bildung	
Empfehlungen	107
Kapitel 6: Arbeit – Wer, wie, wo und was?	109
Themen und Aufgaben	110
Der Arbeitsmarkt von und für Menschen mit Behinderungen in Thüringen	110
Staatenberichtsprüfung der Vereinten Nationen	114
Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)	118
Empfehlungen	125
Kapitel 7: Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit –	
Kommunikation ohne Barrieren macht den Unterschied	127
Meinungs- und Stimmungsbilder	128
Themen und Aufgaben	128
Internetauftritt und Onlinemedien	128
TLMB-Logo und einheitliches Corporate Design	
Veranstaltungen	130
Thüringer Inklusionsmonitor	134
Presse- und Medienarbeit	135
Broschüren und Publikationen in Leichter Sprache	137
MDR-Spitzentreffen der Behindertenverbände	138
Kooperationen in Kultur und Sport	138
Ausstellungsprojekte	139
Empfehlungen	140
Kapitel 8: Zusammenarbeit – Wir schaffen das!?	143
Themen und Aufgaben	144
Konferenz der Beauftragten des Bundes und der Länder	
für Menschen mit Behinderungen (KBB)	144
Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen (LBB)	145
Zusammenarbeit mit den kommunalen Behindertenbeauftragten	150
Kommunale Maßnahmenpläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention	153
Arbeitsgruppe zur Erarbeitung der Broschüre Elternschaft mit Behinderungen	157
Themenfeld Frauen mit Behinderungen	157
AG Inklusive Hochschulen in Thüringen	159
Empfehlungen	160
Kapitel 9: Ausblick: Inklusion ohne Illusion	163
Glossar	166

Vorwort

"Gemeinsam Inklusion" – unser Leitspruch ist auch auf dem Titel dieses 4. Tätigkeitsberichtes präsent. Diese Veröffentlichung beschäftigt sich mit den vergangenen 5 Jahren meiner Amtszeit als Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen.

Noch immer ist Inklusion, also die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an den Prozessen des täglichen Lebens, in Deutschland allgemein und in Thüringen besonders nicht selbstverständlich. Sie muss häufig eingefordert, manchmal auch erstritten werden.

Oft fehlt es an der nötigen Sensibilität für die Bedürfnisse von Betroffenen: Barrieren werden nicht als solche wahrgenommen, oder es mangelt an dem programmatischen Willen, Barrierefreiheit von Anfang an bereits in Projekten einzuplanen. Das verwundert, denn die Gruppe der Menschen mit Behinderungen hat längst auch zahlenmäßig eine Relevanz in der Gesellschaft erreicht und ihr Anteil an der Thüringer Bevölkerung wächst: Am 31. März 2023 lebten 412.190 Menschen mit einem festgestellten Grad der Behinderung (GdB) in Thüringen. Diese unterteilten sich in 168.486 Personen mit einem GdB von 20 bis 40 % sowie 243.704 Schwerbehinderte mit einem GdB von 50 bis 100 %. Bezogen auf die Gesamtbevölkerung lebt nahezu jeder Fünfte im Freistaat mit einer Behinderung.¹

Gerade die einzelfallbezogene Beratung und Fürsprache, aber auch die Befassung mit Rechtsnormen machen einen Großteil meiner Arbeit aus. Hinzu kommt die übergeordnete Lobby-Arbeit in den Gremien, Ausschüssen und in Gesprächen mit den politischen Entscheiderinnen und Entscheidern vor Ort.

Grundlage für die unabhängige Ansiedlung des Amtes unter dem Dach des Thüringer Landtages war eine Novellierung des Thüringer Inklusionsgesetzes (§ 16 ThürGIG) aus dem Jahre 2019 und 2020.

Ich kann in dem vorliegenden Berichtszeitraum auf wichtige Meilensteine zurückblicken, die wir gemeinsam auf den Weg gebracht haben: die Standortveränderung der Dienststelle, die Gründung der Landesfachstelle für Barrierefreiheit (LAFBA) und die Initiierung eines eigenen Förderprogrammes für Barrierefreiheit (ThüBaFF) im Jahr 2022, die Ausrichtung des 1. Inklusionstages sowie die Übernahme des Vorsitzes und zahlenmäßige Aufstockung der stimmberechtigten Mitglieder im Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen (LBB).

¹ Nach Angaben des Thüringer Landesverwaltungsamtes (TLVwA)



Joachim Leibiger, TLMB

Der Stagnation trotzen: "Mir dauert vieles zu lange"

Auf den folgenden Seiten möchte ich einerseits über diese positiven Entwicklungen berichten. Andererseits muss ich jedoch auf Missstände und Unzulänglichkeiten bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) hinweisen. Wenngleich wir in Thüringen viel erreicht haben, bin ich trotzdem nicht zufrieden. Die Umsetzung der in der BRK gestellten Aufgaben geht zu langsam voran.

Für die Realisierung von Barrierefreiheit benötigen wir auf Landesebene häufig zu lange. Umständliche Verwaltungswege, eine fehlende Sensibilisierung oder mitunter mangelndes Wissen in den Behörden rund um die Barrierefreiheit sind Hindernisse und verschleppen die Entwicklung hin zu einer modernen und zeitgemäßen Gesellschaft.

Kurz gesagt: Mir dauert vieles zu lange. Oft wünsche ich mir eine schnellere und unternehmerische Sichtweise. Ein Machen und Wagen, wenn nötig auch Korrigieren, anstelle des Blockierens.

Was mich zudem bewegt, ist die gestiegene Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen. Das gesellschaftliche Klima ist allgemein rauer geworden. Dies zeigt auch der jährlich von mir herausgegebene "Inklusionsmonitor" (siehe Kapitel 7 "Öffentlichkeitsarbeit").

Trotz der Probleme bin ich überzeugt, dass wir gemeinsam mit Verbänden, Politik, Verwaltung, Wissenschaft und Wirtschaft in den vergangenen Jahren die gesellschaftlichen Prozesse positiv beeinflussen und die Lage vieler Betroffener verbessern konnten.

Das Büro des TLMB hat feste Sprechstundentage eingerichtet und beantwortet zahlreiche Bürgeranfragen. Im Jahresverlauf werden ca. 400–500 Bürgeranliegen bearbeitet. Diese Einzelanliegen machen durchschnittlich ein Fünftel der Arbeitsauslastung meiner Dienststelle aus. Ein nicht geringer Anteil wird über Monate, selten auch Jahre bearbeitet. Hierbei kommt die sozialrechtliche Kompetenz meines engagierten Teams zum Tragen. Zudem bin ich Vorsitzender des Thüringer Ombudsrates für Inklusion.

Der Zeitraum 2019–2023 war von Krisen und gesellschaftlichen Herausforderungen geprägt: Zu Beginn unseres Rückblickes beleuchten wir, welche weitreichenden Auswirkungen etwa die Corona-Krise auf unsere Arbeit und die Menschen mit Behinderungen im Freistaat hatte – und was wir daraus gelernt haben.

Im Kapitel Recht umreißen wir die bundes- und landesrechtlichen Grundlagen der Inklusion – von der UN-BRK aus dem Jahre 2009 über den Thüringer Maßnahmenplan 2.0 bis hin zu den aktuellen kommunalen Aktionsplänen.

Weiterhin geht es um das zentrale Thema Barrierefreiheit, die inklusive Bildung, Teilhabe am Arbeitsmarkt, die Öffentlichkeitsarbeit des TLMB sowie die Kooperation auf Bundes- und Landesebene. Neben einer Bestandsaufnahme beinhaltet jedes Kapitel anonymisierte Einzelfälle und formuliert Empfehlungen an Gesetzgebende und Entscheidungstragende.

Am Ende dieses Berichtes wagen wir einen Ausblick in die inklusive Welt von morgen.

Danksagung und Aufruf an die gesellschaftlichen Akteure

An dieser Stelle möchte ich den Mitstreitenden und Netzwerkpartnern für den konstruktiven Austausch und die Zusammenarbeit danken. Der Dank gilt allen, die meine Arbeit in den vergangenen Jahren konstruktiv begleitet, unterstützt und die genannten Verbesserungen ermöglicht haben: Genannt seien hier die Vertreterinnen und Vertreter der Landes- und Kommunalpolitik sowie die Thüringer Ministerien mit ihren Hausleitungen und engagierten Mitarbeitenden, auch der nachgeordneten Bereiche.

Mein Dank geht zudem an folgende Gremien: die Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Behindertenbeauftragten aus den Landkreisen und kreisfreien Städten (LAG kBmB) sowie an die Mitglieder des LBB. In diesem Zusammenhang danke ich den Interessenvertretungen mit ihren ehrenamtlich und hauptamtlich Aktiven.



Team des TLMB (v.l.n.r.): Martina Beez, Markus Lorenz, Alexandra Wallrodt, Sabine Feuer, Joachim Leibiger, Andrea Herfert, Enrico Göbel, Katharina von der Gönna

Besonders bedanken möchte ich mich darüber hinaus bei den Mitarbeitenden der TLMB-Dienststelle und des Landtages: Zu nennen seien hier mein Stellvertreter Markus Lorenz sowie die Kolleginnen und Kollegen der Landesfachstelle für Barrierefreiheit (LAFBA) Sabine Feuer, Andrea Herfert und Enrico Göbel. Ich danke Alexandra Wallrodt und Marco Hedrich, die für die organisatorische Leitung der Gremien sowie für Haushaltsfragen zuständig sind. Zudem danke ich Katharina von der Gönna für die Öffentlichkeitsarbeit sowie Martina Beez für die Organisation des gesamten Büros. Mein Dank gilt an dieser Stelle auch den langjährigen ehemaligen Kolleginnen und Kollegen meiner Behörde.

Abschließend wünsche ich Ihnen eine informative und anregende Lektüre. Sie finden diese Publikation auch als barrierefreie digitale Fassung im Internet unter www.tlmb-thueringen.de.



Kapitel 2



Krisen und Brennpunkte – Alles außer gewöhnlich?

Der Berichtszeitraum (BZ) war geprägt von verschiedenen Krisensituationen, die Menschen mit Behinderungen häufig stärker betroffen und eingeschränkt haben als Menschen ohne Behinderungen: Corona-Pandemie, Ukraine-Krieg, Gaza-Krieg und die damit einhergehende hohe Inflation. Der TLMB sah sich mit nie gekannten existenziellen Problemlagen von Menschen mit Behinderungen, häufig wechselnden Rechtsgrundlagen und zahlreichen Anforderungen an seine Beratungs- und Unterstützungsfunktion konfrontiert.

Themen und Aufgaben

Corona-Pandemie

Die seit dem Frühjahr 2020 in Deutschland grassierende und sich bis in das Jahr 2022 erstreckende Corona-Pandemie brachte weitreichende Kontaktbeschränkungen im Privat- und Berufsleben mit sich. Auf viele Menschen mit Behinderungen, die in ihrem Alltag möglicherweise auf die tätige Hilfe durch andere, soziale Unterstützung sowie eine sinngebende Tagesstruktur angewiesen sind, wirkten sich die einschneidenden Regelungen wegen des höheren Unterstützungsbedarfs im Alltag oftmals drastischer aus.

Betretungsverbote für in Werkstätten für behinderte Menschen Tätige, Kontaktund Besuchsverbote in Pflege- und Wohneinrichtungen, die Maskenpflicht
in der Öffentlichkeit und am Arbeitsplatz, die Nichtanerkennung von ärztlich
ausgestellten Maskenbefreiungsattesten, die Verhängung einer Impfpflicht
für Beschäftigte in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen waren einige der
Phänomene, wegen derer sich Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen
an den TLMB wandten und Hilfe erwarteten. Nicht alle Betroffenen konnten die
mit den Auswirkungen der Pandemie verbundenen psychischen Belastungen
verkraften. So wurde dem TLMB u. a. berichtet, dass sich ein Mensch mit
Behinderung in Nordhausen aus seiner Wohnung in den Tod stürzte, weil er nur
unter großen Schwierigkeiten Zutritt zu Geschäften des täglichen Bedarfs erhielt.

Die Entscheidungen über Pandemiemaßnahmen wurden maßgeblich von einem im TMASGFF gebildeten Krisenstab vorbereitet, in den weder der TLMB noch Vertreter der Menschen mit Behinderungen aus der Zivilgesellschaft eingebunden wurden.

Das Pandemiegeschehen und die daraufhin verhängten Maßnahmen beschäftigten mehrfach die Konferenz der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen von Bund und Ländern. Zwischen den halbjährlichen Treffen wurden Videokonferenzen abgehalten, um Problembereiche frühzeitig zu identifizieren und die Rechtslage bzw. Herangehensweise in den Bundesländern miteinander zu vergleichen.

Wegen Medienberichten über gefälschte und zweifelhafte Maskenatteste waren Betroffene häufig in Erklärungsnot. Die Stadt Erfurt bot ihren Einwohnerinnen und Einwohnern einige Zeit nach Pandemiebeginn eine Prüfung der ärztlichen Dokumente und die Ausstellung einer amtlichen Bescheinigung an. Dies blieb bedauerlicherweise ohne Nachahmungseffekt in allen anderen Thüringer Gesundheitsämtern, obwohl der TLMB mehrfach in Besprechungen mit den kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen auf dieses positive Beispiel verwies.



Maskenattest im Besucherdienst des Thüringer Landtags wird nicht anerkannt

Ein schwerbehinderter Bürger, bei einem Wachschutzunternehmen an der Pforte des Thüringer Landtags tätig, wandte sich im Mai 2021 an den TLMB und berichtete, dass er wegen der Weigerung, eine FFP-2-Maske zu tragen, am ersten Tag seiner Beschäftigung fristlos gekündigt worden sei, obwohl er eine OP-Maske getragen und der Unternehmenschefin ein ärztliches Attest mit Diagnosen vorgelegt habe. Zudem beschwerte er sich über die arbeitsvertraglichen Regelungen wie den Ausschluss von Urlaubs- und Lohnfortzahlungsansprüchen im Krankheitsfall.

Der TLMB schrieb den Landtagsdirektor an und bat um Prüfung der Vorwürfe und Stellungnahme. Denn nach Sicht des TLMB waren Maskenatteste nach den Verfügungen der Landtagspräsidentin dem Landtagsdirektor vorzulegen. Auch wurde um eine Überprüfung der arbeitsrechtlichen Vereinbarungen gebeten.

Die Landtagsverwaltung veranlasste daraufhin eine Anpassung der arbeitsrechtlichen Vereinbarungen bei den im Landtag tätigen Unternehmen. Hinsichtlich des Maskenattestes wurde dem TLMB unter Berufung auf eine Entscheidung des Oberlandesgerichtes Dresden¹ mitgeteilt, dass das Attest nicht aussagekräftig gewesen sei, da der Arzt nicht angegeben habe, auf welcher Grundlage er zu dem Ergebnis der Maskenbefreiung gekommen sei. Daran hätte auch eine Vorlage des Attestes beim Landtagsdirektor nichts geändert.

¹ Beschluss vom 06.01.2021, Az. 6 W 939/20



Keine Reha ohne Maske

Im September 2022 berichtete ein schwerbehinderter, an Krebs erkrankter Bürger dem TLMB, dass er trotz Kostenzusage des Rentenversicherungsträgers von einer Rehaklinik des Median-Konzerns in Südthüringen wegen einer Maskenbefreiung abgewiesen worden sei. Die Anschlussbehandlung nach einem Krankenhausaufenthalt sei damit nicht möglich, da auch alternative Kliniken nicht zur Verfügung ständen.

Der TLMB kontaktierte daraufhin die Geschäftsführung der Klinik und die Rechtsabteilung der Konzernzentale in Berlin und wies auf die Regelungen des § 20a Thüringer Krankenhausgesetz und die Befreiungsregelungen in der seinerzeit maßgeblichen Vorschrift des § 5 Abs. 3 Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO hin, wonach auf eine Gesichtsmaske verzichtet werden kann, wenn Personen ärztlich bescheinigt wurde, dass sie aufgrund einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske oder medizinische Gesichtsmaske tragen können.

Die Klinik bemühte sich deshalb um eine einzelfallgerechte Lösung. Der Bürger erklärte sich bereit, in den öffentlichen Bereichen und während der Therapien ein Visier zu tragen, um das Risiko einer Infektion von Mitpatienten und Beschäftigten zu minimieren. Die Reha-Maßnahme konnte schließlich Ende Dezember 2022 begonnen werden.



Schulpflicht für Kinder, deren Eltern immungeschwächt sind

Im September 2020 wandte sich eine schwerbehinderte Mutter wegen des Risikos, sich mit Covid-19 durch Erreger aus der Schule ihrer Kinder zu infizieren, an den TLMB. Aufgrund einer chronischen Lungenerkrankung befürchtete sie einen schweren Verlauf einer Infektion. Von der Schule fühle sie sich allein gelassen, da diese auf den wieder eingeführten Präsenzunterricht der Kinder bestehe und den Infektionsschutz zur Privatsache erkläre, solange das Infektionsgeschehen an der Schule niedrig sei. Sie verwies auf Regelungen in Baden-Württemberg, wonach dort die Präsenzpflicht weiterhin ausgesetzt sei und jeder für sich das Risiko einer Anwesenheit im Schulgebäude beurteilen müsse.

Der TLMB wandte sich daraufhin im Oktober 2020 mit einem Schreiben an den Bildungsminister, ob und wie durch organisatorische Maßnahmen in der Schule Kontakte der Kinder der Bürgerin zu anderen Kindern und Lehrern auf ein Minimum begrenzt werden und eventuell der Präsenzunterricht selbst durch Nutzung digitaler Angebote (Thüringer Schulcloud) reduziert werden könnte.

Zudem wurde angeregt, in § 33 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO eine Bestimmung einzufügen, die dem Infektionsschutz von Eltern dient und eine Befreiungs- oder Präsenzreduzierungsmöglichkeit aufgrund eines ärztlichen Attestes der Eltern vorsieht.

Da der TLMB keine Antwort auf sein Schreiben erhielt, nutzte er ein Gespräch mit dem Minister im April 2021, um eine Klärung des Anliegens zu erbitten. Im Mai 2021 bestätigte der Minister dann in einem Schreiben, dass mit Allgemeinverfügung vom 23. April 2021 unter Ziffer 5.4 bis 5.6 auf der Grundlage von §§ 35, 36 Abs. 3 und 4, 38 Abs. 5 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO eine Freistellung von der Schulbesuchspflicht geregelt worden sei.

Ukraine-Krieg, Inflation

Menschen mit Behinderungen sind bei Krisenereignissen wie Kriegen, Pandemien oder Naturkatastrophen stärker betroffen als Menschen ohne Behinderungen. Sie können sich schlechter schützen, da Bunker selten barrierefrei sind. Sie können schlechter fliehen, da sie den Strapazen der Flucht nicht gewachsen sind oder ihr vertrautes Umfeld nicht verlassen können. Fluchtrouten, Versorgungseinrichtungen und Transportmittel sind häufig entweder nicht barrierefrei oder nicht (mehr) auf ihre individuellen Bedürfnisse ausgerichtet (z. B. medizinische Versorgung). Im Zielland einer Flucht sieht es häufig nicht viel besser aus.

Speziell im Ukraine-Krieg wird immer wieder von Menschen berichtet, die aufgrund ihres Alters oder ihrer gesundheitlichen Verfassung lange in Frontnähe verbleiben und durch Kampfeinwirkungen ums Leben kommen. Ein junger Mann im Rollstuhl befand sich in dieser Situation und wandte sich 2022 an den TLMB. Seine Flucht verlief erfolgreich (s. u.).

Krisensituationen führen regelmäßig zu steigenden Lebenshaltungskosten. Auch da sind Menschen mit Behinderungen stärker betroffen, da sie meist ein geringeres Einkommen als Nichtbehinderte haben und auf zuzahlungspflichtige Medikamente, spezielle Nahrung oder Personenbeförderungsdienste angewiesen sind. Außerdem fallen bei ihnen wegen gesundheitlicher Besonderheiten oft höhere Wohnkosten für Wasser, Abwasser, Strom und Heizung an. Da in Thüringen ungefähr 20 % aller Bürger einen amtlich festgestellten Grad der Behinderung aufweisen, handelt es sich um eine nicht zu vernachlässigende Bevölkerungsgruppe.



SOS – Ukrainischer Rollstuhlfahrer sucht Zuflucht in Thüringen

Im Juli 2022 meldete sich ein 42-jähriger ukrainischer Rollstuhlfahrer aus der nur wenige Kilometer von der Front gelegenen Stadt Nowogrodiwka (Bezirk Donezk) per E-Mail in perfektem Deutsch beim TLMB und bat um Hilfe bei der Suche einer barrierefreien Unterkunft in Thüringen. Hintergrund: Seine Cousine war bereits nach Thüringen geflohen und wohnte in Jena, er wollte in der Nähe wohnen. Er gab an, 20 Jahre vorher in Deutschland einige Semester studiert und die deutsche Sprache erlernt zu haben, weshalb er sich gute Integrationschancen ausrechnete.

Der TLMB erkundigte sich in seinem Netzwerk, vor allem über die kommunalen Beauftragten, nach rollstuhlgerechten Unterkünften. Als nach ca. 2 Wochen eine Wohnung in Nordhausen gefunden war, meldete sich der ukrainische Bürger kurz darauf aus Sangerhausen in Sachsen-Anhalt. Er hatte mittlerweile mit seinem Auto die mehr als 2.000 Kilometer lange Strecke erfolgreich zurückgelegt. Er bedankte sich für alle Bemühungen des TLMB und gab an, vorerst in einer geeigneten Unterkunft in Sangerhausen bleiben zu wollen, da die Stadt verkehrsgünstig gelegen sei und er schnell nach Thüringen gelangen könne.



Kein Schwerbehindertenausweis für gehörlose ukrainische Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkunft?

In den Sommerferien 2022 wandten sich der Landesverband der Gehörlosen Thüringen e. V. sowie eine kommunale Behindertenbeauftragte an den TLMB mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen gehörlose ukrainische Flüchtlinge, die zum Zeitpunkt des Hilfeersuchens über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG verfügten und zudem in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht waren, einen Schwerbehindertenausweis erlangen können. Hintergrund war, dass bei der zuständigen Behörde bereits mehrfach erfolglos eine Schwerbehindertenfeststellung beantragt wurde.

Die ukrainischen Flüchtlinge sollen von der Behörde die Auskunft erhalten haben, dass ein Antrag für einen Schwerbehindertenausweis nur dann bearbeitet werden könne, wenn die Flüchtlinge nicht mehr in einer Gemeinschaftsunterkunft, sondern in einer eigenen Wohnung wohnen würden. Die Behörde vertrat die Ansicht, dass Grundvoraussetzung für die Bearbeitung des Antrages das Vorliegen eines gewöhnlichen Aufenthalts sei und auch eine Aufenthaltszeit von mindestens 6 Monaten nach § 2 Absatz 1 SGB IX erfüllt sein müsse. Diese Voraussetzungen sah die Behörde bei den ukrainischen Flüchtlingen jedoch zum damaligen Zeitpunkt als nicht erfüllt an. Ihre Argumentation stützte die Behörde auf eine Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG), ohne diese jedoch für die Betroffen in nachvollziehbarer Weise näher darzulegen.

Der TLMB prüfte die Rechtslage durch Auswertung der angeführten Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes² und kam zum gegenteiligen Ergebnis als die zuständige Behörde vor Ort.

Da der TLMB damit eine offenkundige Rechtsverletzung bzw. nicht vertretbare Benachteiligung gegenüber den ukrainischen Flüchtlingen sah, wandte er sich im Rahmen seiner Befugnis nach § 20 Abs. 2 ThürGIG zunächst direkt an die örtlich zuständige Behörde. Diese leitete die Anfrage mit Verweis auf eine vermeintlich bestehende Dienstanweisung umgehend an das für das Schwerbehindertenfeststellungverfahren zuständige Fachaufsichtsreferat im TLVwA weiter. Der TLMB nahm dies zum Anlass, das TLVwA ebenfalls direkt um Prüfung der beanstandeten Verfahrensweise im Sinne einer einheitlichen Rechtsanwendung zu bitten. Das TLVwA wiederum bezog das TMASGFF in seine Prüfung ein.

Nach fast einmonatiger Prüfung wurde der Position des TLMB gefolgt. Damit bestätigte letztlich nicht nur die Fachaufsichtsbehörde, sondern auch das Fachministerium die Rechtsaufassung des TLMB. Damit stand der Beantragung eines Schwerbehindertenausweises von ukrainischen Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften nichts mehr im Wege. Die erfreuliche Antwort des TLVwA wurde dem Verband mitgeteilt. Das Anliegen konnte somit im Sinne der ukrainischen Flüchtlinge geklärt werden.

Katastrophenschutz

Bei der Flutkatastrophe im Ahrtal im Sommer 2021 starben 12 Bewohner mit Behinderung in einer Einrichtung der "Lebenshilfe", da sie vor der Flut nicht gewarnt wurden und kein Betreuer anwesend war³. Dabei hätten sie lediglich das Erdgeschoss verlassen und sich in den 1. Stock begeben müssen, um zu überleben.

Der TLMB setzte 2022 den Katastrophenschutz für Menschen mit Behinderungen auf die Tagesordnung des LBB. Der Beirat beriet die Angelegenheit in seiner turnusmäßigen Sitzung am 3. März 2022 und ließ sich von einem Vertreter des TMIK auf den aktuellen Stand bringen. Das TMIK lud in der Sitzung die Mitglieder des LBB ein, im Landesbeirat für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz mitzuarbeiten. Der auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über den Landesbeirat für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz (ThürLBBKVO)⁴ gebildete Beirat sieht zwar bedauerlicherweise keine Mitgliedschaft von Menschen mit Behinderungen oder ihren Interessenvertretungen vor. Allerdings können gemäß § 1 Absatz 3 ThürLBBKVO weitere "fachkundige

TLMB | 4. Tätigkeitsbericht (2019 - 2023)

² Urteil vom 29.04.2010, Az B 9 SB 2/09 R

³ Vgl. Focus Online: https://www.focus.de/politik/deutschland/ahrtal-12-menschen-starben-weildas-land-keine-zweite-nachtwache-zahlte_id_167021130.html;

⁴ Verordnung vom 30.08.2021, GVBl. 2021, 493

Personen" vom Beiratsvorsitzenden hinzugezogen werden. Im Jahre 2023 wählte der LBB dann schließlich ein Mitglied zur Teilnahme an den Sitzungen des Landesbeirates für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz. Im BZ fanden seitdem noch keine Sitzungen dieses Beirates statt.

Empfehlungen



In den Krisen konnte beobachtet werden, dass Politik und Verwaltung in alte Muster zurückfallen und eine Beteiligungsnotwendigkeit von Menschen mit Behinderungen und ihren Interessenvertretungen übersehen oder gar für überflüssig halten.

Sowohl der während der Pandemie tätige Krisenstab im TMASGFF als auch der Landesbeirat für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz sind Beispiele dafür, dass Menschen mit Behinderungen und ihre spezifischen Bedarfe nicht wahrgenommen und institutionell abgebildet werden. Zur Novellierung der ThürLBBKVO im Jahr 2021 wurde der TLMB nicht angehört. Dies sollte zukünftig anders und bei einer Überarbeitung in § 1 Absatz 1 die Mitgliedschaft des LBB vorgesehen werden. Kommende Krisenstäbe der Landesregierung sollten unter Beteiligung des TLMB und LBB arbeiten, damit die Belange von Menschen mit Behinderungen angemessen berücksichtigt werden können.



Alles, was Recht ist?

Der BZ war von zahlreichen rechtlichen Aktivitäten auf internationaler und nationaler Ebene geprägt. So prüften die Vereinten Nationen Deutschland im Jahre 2023 das zweite Mal nach 2015 auf die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Der Bundesgesetzgeber war sowohl im Behindertengleichstellungsrecht als auch im Sozialrecht aktiv, aber auch im Bereich der digitalen Barrierefreiheit. Der Landesgesetzgeber wiederum novellierte 2019 und 2020 das Behindertengleichstellungsrecht, schuf dazu Ende 2022 eine Ausführungsverordnung. Zudem regelte das Land erstmals die digitale Barrierefreiheit 2019 mit einem separaten Landesgesetz außerhalb des Behindertengleichstellungsgesetzes samt einer Ausführungsverordnung im Jahre 2020.

Themen und Aufgaben

Staatenberichtsprüfung der Vereinten Nationen

Deutschland wurde zwischen 2018 und 2023 in einem sogenannten kombinierten Zyklus¹ das zweite Mal nach 2015 vom UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen² auf Fortschritte bei der Umsetzung der Konvention geprüft. Der Ausschuss hat neben der Prüfung der Staatenberichte die Aufgabe, allgemeine Empfehlungen (Bemerkungen) zur Auslegung einzelner Artikel der Konvention als Unterstützung bei der innerstaatlichen Umsetzung auszusprechen.

Die Prüfung des deutschen Staatenberichts erreichte am 14., 29. und 30. August 2023 mit den Sitzungsterminen des Ausschusses und einer Anhörung der Bundesregierung, der Länder sowie der Zivilgesellschaft ihre Höhepunkte. Den Abschluss des Verfahrens bildete auf der völkerrechtlichen Ebene die Veröffentlichung der Bemerkungen des Ausschusses, die bisher nur in englischer Sprache vorliegen³. In dem Dokument werden die Länder 26 Mal genannt, was mit der innerstaatlichen Gesetzgebungsaufteilung zwischen Bund und Ländern zusammenhängt.

¹ https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/abteilungen/monitoring-stelle-unbehindertenrechtskonvention/staatenberichtsverfahren

² Vgl. Artikel 34 UN-Behindertenrechtskonvention

³ https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRPD%2 FC%2FDEU%2FCO%2F2-3&Lang=en

Besonders relevant für die Landesebene sind die Empfehlungen des Ausschusses zu den Artikeln 9 (Barrierefreiheit), 15 (Freiheit von Folter und erniedrigender Behandlung), 24 (Bildung), 27 (Arbeit und Beschäftigung) sowie 33 (Innerstaatliche Durchführung und Überwachung).

Die für die Länderebene relevanten Empfehlungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:



- Regulierung der Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Gebäude in öffentlicher und privater Trägerschaft
- · Vorgaben zum Barriereabbau von Bestandsgebäuden
- Neubau nicht barrierefreier Wohnungen nur in eng definierten Ausnahmefällen
- Einrichtung unabhängiger Stellen, die eine regelmäßige Überwachung aller institutionellen Einrichtungen gewährleisten und Daten über den Einsatz von Zwangsbehandlung und Zwangspraktiken sammeln und analysieren
- Einrichtung eines unabhängigen Beschwerdemechanismus, der Freiheitseinschränkungen und Zwangseinwirkungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe und des Gesundheitswesens untersucht und sanktioniert sowie Rechtsberatung und Unterstützung bei der Entschädigung und Wiedergutmachung leistet
- Einführung von Standards und Verfahren zur Identifizierung von Flüchtlingen mit Behinderungen
- Verabschiedung eines Plans zum Übergang von der Förderschulbildung zur inklusiven Bildung mit konkreten Zeitrahmen, Zuweisungen personeller, technischer und finanzieller Ressourcen sowie klaren Verantwortlichkeiten für die Umsetzung und Überwachung
- Verabschiedung eines Aktionsplans zur Förderung des Übergangs der Beschäftigungsverhältnisse von den Werkstätten für behinderte Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt unter Beteiligung von MmB und ihren Verbänden
- Sicherstellung der Barrierefreiheit von Stimmabgabeverfahren (analog und elektronisch) und Wahllokalen
- Ausbau der Kapazitäten der staatlichen Anlaufstellen (Artikel 33 UN-Behindertenrechtskonvention)
- Einrichtung ständiger unabhängiger Überwachungsmechanismen auf Landesebene



Fixierung und Zwangsbehandlung in Psychiatrie

Dem TLMB wurde im November 2023 von einer Fixierung und Zwangsbehandlung im Universitätsklinikum Jena im März 2020 berichtet. Im Rahmen eines mehrstündigen Telefonats wurde detailreich ausgeführt, dass der Betroffene – ein Student – weder über den Grund seiner Unterbringung noch einen Polizeieinsatz, der zu einer mehrstündigen Fixierung führte, unterrichtet worden sei. Auch die zwangsweise Gabe von Medikamenten sei nicht erläutert worden.

Der Betroffene sei nach wenigen Tagen Unterbringung entlassen worden und habe anschließend gegen das Klinikpersonal, die Polizei und eine Richterin Strafanzeigen gestellt. Die Ermittlungsverfahren seien zwischenzeitlich eingestellt und nach Anordnung der Generalstaatsanwaltschaft wieder aufgenommen worden, bislang ohne Ergebnisse.

Dem Betroffenen wurde empfohlen, sich nicht nur wegen möglicher Ansprüche anwaltlich beraten zu lassen, sondern wegen der Komplexität und Zuständigkeit mehrerer Ministerien sich an den Petitionsausschuss des Thüringer Landtages zu wenden.

Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) und Assistenzhundeverordnung (AHundV)

Das BGG wurde 2021 und 2022 im Rahmen des Teilhabestärkungsgesetz⁴ um einen neuen Abschnitt 2 b ergänzt, der erstmals Regelungen zur Mitnahme von Assistenzhunden in öffentlich zugänglichen Gebäuden betrifft. Neu ist dabei die erstmalige Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Gesetzes auf Private – in diesem Falle "Eigentümer, Besitzer und Betreiber von beweglichen oder unbeweglichen Anlagen und Einrichtungen". Eine spiegelbildliche Regelung im Landesrecht (ThürGIG) existiert bislang nicht. Die Landesregierung sieht in Beantwortung einer kleinen Anfrage⁵ auch keine Notwendigkeit, eine solche Regelung zu schaffen, weil sie ihr nur eine "deklaratorische Wirkung" beimisst.

Das BMAS hat nach § 12, Nr. 2 BGG eine Rechtsverordnung erlassen, die u. a. Näheres über die Anerkennung von am 1. Juli 2023 bereits ausgebildeten oder in Ausbildung befindlichen Assistenzhunden einschließlich des Anerkennungsverfahrens regelt. Die erlassene Assistenzhundeverordnung (AHundV) trat mit Wirkung zum 1. März 2023 in Kraft⁶.

⁴ Artikel 9 des Gesetzes vom 02.06.2021, BGBl. I S. 1387/1396

⁵ Antwort auf die Kleine Anfrage einer Abg. der CDU-Fraktion im Thüringer Landtag in Drs. 7/8139

⁶ Verordnung vom 19.12.2024 (BGBl. S. 2436)

Nach § 21 Abs. 1 AHundV erfolgt die Anerkennung des Assistenzhundes bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Folglich ist seit 1. März 2023 die zuständige Behörde auf Landesebene zu bestimmen.

Andere Bundesländer wie Berlin⁷ oder Sachsen-Anhalt⁸ legten bereits im Sommer/ Herbst 2023 die zuständigen Behörden auf Landesebene fest. Leider hat Thüringen 2023 dazu keine Regelung erlassen.

Einige Anfragen zum Thema erreichten den TLMB im Jahr 2023. So erkundigte sich eine Person regelmäßig nach Neuigkeiten und fragte auch beim TMASGFF an. Aufgrund der bis Ende 2023 fehlenden Regelung auf Landesebene entstanden bei den Anfragenden großes Unverständnis und Frust und sie schilderten Belastungen in ihrem Alltag. Als Beispiel lässt sich hier der Fall einer Schülerin aufführen, die regelmäßig den Bus in Begleitung ihres Assistenzhundes nutzte und dafür nicht die Anerkennungsunterlagen mitführen oder vorzeigen konnte.

Im März und April 2023 wurde die Thematik ebenso im parlamentarischen Raum durch eine kleine Anfrage⁹ und eine mündliche Anfrage¹⁰ aufgegriffen. Weiterhin befasste sich der LBB in seiner Sitzung am 23. August 2023 mit dem Thema, indem eine Vertretung des TMASGFF auf Anfrage vom Stand der Umsetzung der AHundV in Thüringen berichtete. Danach ging zu diesem Zeitpunkt der Entwurf einer Verordnung in die Ressortabstimmung. Erneut wurde das Thema zum Bericht in der LBB-Sitzung am 15. November 2023 aufgerufen. Sodann befand sich die Verordnung in der rechtsförmlichen Prüfung.

Trotz der verschiedenen Bemühungen und Thematisierungen in Politik und Gremien erging in 2023 keine Verordnung für Thüringen. Erst Anfang 2024¹¹ legte das Kabinett mit dem TLVwA die zuständige Behörde für Thüringen¹² fest.

Unter folgendem Link können Informationen und Antragsformulare abgerufen werden:

landesverwaltungsamt.thueringen.de/soziales/ schwerbehinderte-menschen/anerkennung-von-assistenzhunden

TLMB | 4. Tätigkeitsbericht (2019 – 2023)

⁷ https://www.berlin.de/lageso/service/pressemitteilungen/2023/pressemitteilung.1340486.php; 4

⁸ https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-AHundVZustVSTrahmen/part/X; 4

⁹ Kleine Anfrage einer Abg. der CDU-Fraktion im Thüringer Landtag in Drs. 7/4623

¹⁰ Mündliche Anfrage mdl. Anfrage einer Abg. der Fraktion die LINKE in Drs. 7/7789

¹¹ https://thueringen.de/medien/medieninformationen/detailseite/13-2024; 4

¹² Vgl. § 1 Thüringer Verordnung über die Zuständigkeit für den Vollzug der Assistenzhundeverordnung – ThürAHundVZustVO (GVBl. 2024, S. 17)

Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)

Der Bundesgesetzgeber erließ 2021 das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen¹³ (Barrierefreiheitsstärkungsgesetz – BFSG) und setzte damit EU-Recht in nationales Recht um. Die Ausführungsverordnung folgte 2022¹⁴.

Mit dem Gesetz werden in erster Linie Hardware-Produkte der Informationstechnik, Selbstbedienungs- und Zahlungsterminals, Geräte zum Telefonieren und dem Abrufen von Internetdiensten (z. B. Smartphones) sowie E-Books erfasst. Diese dürfen grundsätzlich – von Ausnahmen und Übergangsregelungen abgesehen – ab dem 28. Juni 2025 nur noch barrierefrei in den Verkehr gebracht werden. Gleiches gilt für Dienstleistungen im Telekommunikationsbereich, im Bereich der Personenbeförderung, bei Bankgeschäften, bei E-Books und den in ihnen verwendeten Programmen sowie bei allen Geschäften des Internethandels. Dabei sind im Wesentlichen der Vertrieb sowie die Information und Kommunikation an Automaten und auf Internetseiten betroffen, aber auch das bauliche Umfeld, sofern die Inanspruchnahme einer Leistung deren physische Erreichbarkeit voraussetzt (z. B. ein Beratungsgespräch in einer Sparkassenfiliale oder das dortige Bargeldabheben an einem Automaten).

Gesetz und Verordnung richten sich in erster Linie an Hersteller, Einführer, Händler und Dienstleister. Die Länder sind im Bereich des ÖPNV, bei den Sparkassen sowie bei der Einrichtung von sogenannten Marktüberwachungsbehörden dazu aufgerufen, gesetzgeberisch und mit dem Aufbau von Verwaltungsstrukturen tätig zu werden. Die Marktüberwachungsbehörden sollen die Einhaltung der Vorgaben zur Barrierefreiheit im jeweiligen Landesgebiet kontrollieren und Verstöße verfolgen.

Bislang konnte der TLMB allerdings auf Landesebene keine Aktivitäten zur Umsetzung des BFSG beobachten. Wer die Aufgaben der Marktüberwachungsbehörde in Thüringen wahrnehmen soll, zeichnete sich insofern ab, als das TMASGFF dem Vernehmen nach beabsichtigt, das TLV damit zu betrauen. Möglicherweise wird auf Länderebene jedoch auch eine zentrale Überwachungsbehörde für alle Länder geschaffen.

¹³ Artikel 1 des Gesetzes vom 16.07.2021, BGBl. I S. 2970

¹⁴ Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz – BFSGV vom 15.06.2022, BGBl. I S. 928

Teilhabestärkungsgesetz

Das Gesetz¹⁵ trat zwischen dem 9. Juni 2021 und dem 1. Januar 2022 in Kraft und hatte in erster Linie Verbesserungen auf dem Arbeitsmarkt sowie den Schutz von MmB in Einrichtungen vor Gewaltanwendung zum Ziel. Es schaffte aber durch die Änderung des BGG auch die Grundlagen für die Anerkennung von Assistenzhunden als notwendige Hilfsmittel, deren Benutzung im öffentlichen Raum sowohl von der öffentlichen Verwaltung als auch Privaten grundsätzlich zuzulassen ist. Artikel 13 d des Gesetzes bewirkte eine Änderung der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung, wodurch eine Anhebung der Höchstgrenze für den Wert eines zu fördernden Kfz von 9.500 auf 22.000 € erfolgte. Umbaukosten sind zusätzlich förderbar¹6. Die Integrationsämter in den Ländern mussten Dienstleister mit der Einrichtung sogenannter "Einheitlicher Ansprechstellen für Arbeitgeber" (EAA) beauftragen und müssen dem BMAS über deren Tätigkeit sowie die Verwendung der aus der Ausgleichsabgabe bereitgestellten Mittel jährlich zum 30. Juni berichten. Laut dem ersten von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter veröffentlichten Bericht¹⁷ haben die 5 EAA in Thüringen am 1. Juli 2022 ihre Tätigkeit begonnen und sind mit 8 Vollzeitstellen besetzt. Die EAA sind mit einer Ausnahme in Thüringen¹⁸ bei den Integrationsfachdiensten angesiedelt.



Kfz-Hilfe nur für Umbau, aber nicht Beschaffung eines umgebauten Fahrzeuges?

Im März 2023 wurde der TLMB mit der Frage konfrontiert, ob sich ein Sozialamt rechtskonform verhalte, wenn es zwar die Kosten für einen Fahrzeugumbau von ca. 25.000 € übernehmen wolle, nicht jedoch die Kosten für die Anschaffung eines bereits umgebauten Fahrzeuges von 22.000 €. Der Bürger beschwerte sich auch über den Bürgerbeauftragten, an den er sich zuvor gewandt und der ihm nicht geholfen habe.

Da er sich zusätzlich an den Petitionsausschuss des Thüringer Landtages gewandt hatte, konnte der Vertreter des TLMB den Abgeordneten im Rahmen einer Sitzung unter Verweis auf die rechtlichen Regelungen der §§ 113 Absatz 2 Nr. 7, Absatz 3 in Verbindung mit 83 Absatz 3 Satz 2 SGB IX und 2 Kraftfahrzeughilfe-Verordnung darlegen, dass beide Leistungsgegenstände gleichberechtigt nebeneinanderstehen. Das Sozialamt lenkte nach anfänglich ablehnender Haltung schließlich ein und bewilligte die Kostenübernahme für ein bereits umgebautes Fahrzeug von 21.000 € im Mai 2023.

¹⁵ Gesetz vom 02.06.2021, BGBl. I S. 1387

¹⁶ Vgl. § 5 Absatz 1 der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung

¹⁷ https://www.bih.de/fileadmin/user_upload/EAA_BIH_Bericht_2022.pdf

¹⁸ https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/fileadmin/TLVwA/Versorgung_und_Integration/Integrationsamt_Schwerbehindertenrecht/Einheitliche_Ansprechstellen_fuer_Arbeitgeber__EAA__ in_Thueringen_02_2024.pdf



Entlassung aus dem Soldatenverhältnis ohne Beteiligung der SBV?

Im Dezember 2023 wandte sich ein ehemaliger Bundeswehrsoldat mit der Frage an den TLMB, ob eine Entlassung aus dem Wehrdienstverhältnis wegen Dienstunfähigkeit der Zustimmung der Schwerbehindertenvertretung bedürfe. Diese sei seit der Feststellung einer Schwerbehinderung bei ihm außerdem nie bei Personalmaßnahmen einbezogen worden, weswegen er sich bereits an die Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages und das Bundesministerium der Verteidigung gewandt habe.

Nach Prüfung der Rechtslage wies der TLMB den Bürger darauf hin, dass die Entlassungsverfügung nach § 55 Absätze 2 und 6 Soldatengesetz zwar die Verpflichtung der Dienststelle gemäß §§ 211 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit 178 Absatz 2 Satz 1 SGB IX auslöst, die Schwerbehindertenvertretung anzuhören. Im Gegensatz zu Kündigungen ist die Entlassung eines Soldaten wie die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand aber nicht zustimmungspflichtig gemäß § 178 Absatz 2 Satz 3 SGB IX. Die Nichtbeteiligung der Vertretung machte die Entlassungsverfügung zwar rechtswidrig, aber nicht nichtig. Die Auskünfte seitens der Bundesbehörden, dass die Entscheidung nicht mehr rückgängig gemacht werden müsse, war demnach richtig.

Novelle der Thüringer Verfassung

Mit dem Antrag eines Gesetzes zur Aufnahme des Staatsziels "Inklusion" durch die Änderung von Artikel 2 Absatz 4 der Thüringer Verfassung im Jahre 2020¹9 sollte seitens der regierungstragenden Fraktionen erstmals ein verfassungsmäßiges Bekenntnis nicht nur zur Inklusion als Menschenrecht, sondern auch zur UN-Behindertenrechtskonvention selbst und zu völkerrechtlichen Verpflichtungen überhaupt abgegeben werden. Der TLMB begrüßte dieses Vorhaben uneingeschränkt mit einer schriftlichen Stellungnahme vom 26. November 2020 und bei einer mündlichen Anhörung am 27. November 2020, an der der Stellvertreter des TLMB die Position des TLMB vortrug.

Derzeit ist nicht abzusehen, ob der Antrag in dieser oder einer geänderten Form die nach Artikel 83 Absatz 2 Satz 1 Thüringer Verfassung erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit erhalten wird, da eine Einigung der Fraktionen auf Regierungs- und Oppositionsseite zum Ende des BZ noch ausstand.

¹⁹ Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen – Aufnahme von Staatszielen, Drs. 7/897

Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG)

Das für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zentrale Gesetz wurde kurz vor Ende der 6. Legislaturperiode zum 1. Dezember 2019²⁰ sowie ein Jahr später zum 1. Januar 2021²¹ nochmals grundlegend neu gefasst.

Dem Gesetzentwurf aus der 6. Legislaturperiode ging ein mehrjähriges, zähes Abstimmungsverfahren innerhalb der Landesregierung voraus.

Mit der Novelle wurden folgende Zielsetzungen²² verfolgt:

- Bekenntnis zur UN-Behindertenrechtskonvention
- Verankerung des sich aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ergebenden Leitbildes einer inklusiven Gesellschaft
- Anpassung von Begriffsdefinitionen an das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- Verpflichtung, Maßnahmenpläne zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf kommunaler Ebene zu entwickeln
- Verbesserung der Zugänglichkeit von Einrichtungen und Informationen, insbesondere für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen,
- Bewusstseinsbildung für die Belange von Menschen mit Behinderungen und die Verbesserung ihrer Partizipation
- Stärkung der Position der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen auf kommunaler Ebene und Landesebene

²⁰ Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen sowie zur Änderung des Thüringer Beamtengesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 303)

²¹ Gesetz vom 21.12.2020 (GVBl. S. 682)

²² Vgl. LT-Drs. 6/6825

Letztgenanntes führte zu einer auch für die Arbeit des TLMB wesentlichen Änderung: Das Amt des Beauftragten der Landesregierung für Menschen mit Behinderungen wurde in das des vom Landtag gewählten Landesbeauftragten umgewandelt und so folglich auch die Ansiedlung vom TMASGFF zum Landtag vollzogen. Folgerichtig wurde der Behindertenbeauftragte aus dem Katalog der politischen Beamten gestrichen und am 12. Dezember 2019 fand erstmals die Wahl des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen im Plenum des Thüringer Landtages statt. Eine große Mehrheit von 68 Ja-Stimmen bei 83 abgegebenen Stimmen (82 %) wählte Joachim Leibiger als ersten Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen.

Die erste Novellierung des neuen Gesetzes bereits ein Jahr nach dessen Verabschiedung ging maßgeblich auf eine Initiative des TLMB zurück, die von der CDU-Fraktion aufgegriffen und ins parlamentarische Verfahren eingebracht wurde²³. Mit wenigen Änderungen wurde das Gesetz anschließend von einer großen Mehrheit der regierungstragenden Fraktionen und der CDU verabschiedet.

Neu geregelt wurden dabei u. a.:

- Erhebung der Barrierefreiheit nicht nur von landeseigenen, sondern auch von angemieteten Immobilien
- Aufbau einer Landesfachstelle für Barrierefreiheit beim TLMB
- umfassendes Prüf- und Beanstandungsrecht des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen
- Angleichung der Besoldung des Bürgerbeauftragten, des Aufarbeitungsbeauftragten und des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen
- Entkopplung der Amtsperiode des Landesbehindertenbeirats von der Legislaturperiode des Thüringer Landtages
- Anhebung der Höchstanzahl stimmberechtigter Mitglieder des Landesbehindertenbeirates neben dem TLMB von 12 auf 16
- Stärkung der kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen
- Pflicht des Landes zur finanziellen Förderung der kommunalen Beauftragten und Beiräte
- Einführung von Berichtspflichten zur Barrierefreiheit, zur gesamtgesellschaftlichen Teilhabe und zur Wirkung des ThürGIG

²³ Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen – Verbesserung der Barrierefreiheit und Stärkung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen – LT-Drs. 7/1192



Erwerbsminderungsrente wird trotz gerichtlichen Vergleiches nicht gezahlt

Im März 2023 wandte sich eine Bürgerin an den TLMB, da ihr trotz Festlegungen eines mehrere Monate zuvor geschlossenen gerichtlichen Vergleiches kein Rentenbescheid von der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland ausgestellt worden sei. Entsprechend der Verpflichtung in § 20 Absatz 1 Nr. 6 ThürGIG nahm der TLMB Kontakt zur Rentenversicherung auf – auch wenn diese ihren Hauptsitz in Sachsen und nicht in Thüringen hat – und erkundigte sich nach dem Sachverhalt.

Da die Antworten wenig aussagekräftig und hinhaltend waren, kündigte der TLMB gegenüber der Rentenversicherung an, der Bürgerin zu empfehlen, mithilfe eines Rechtsanwaltes die Zwangsvollstreckung aus dem gerichtlichen Vergleich zu betreiben. Wenige Tage später teilte die Bürgerin mit, dass die Rentenversicherung nun die unverzügliche Berechnung und Bewilligung der Rente mitgeteilt habe, was tatsächlich einige weitere Tage später in die Tat umgesetzt wurde.



Behördenpingpong um Kfz-Sitz-System für schwerbehinderte Frau

Eine Bürgerin wandte sich im Dezember 2023 an den TLMB, da sich ein Sozialamt und ihre Krankenkasse für ein Sitz-Positionierungssystem samt einer speziellen Kopfstütze für die sichere Beförderung im Pkw die Zuständigkeit hin- und herschieben würden. Sie erhalte aufgrund einer schweren chronischen Erkrankung Pflege rund um die Uhr von ihren Eltern und habe aufgrund ärztlicher Verordnung beide Anträge getrennt im November 2023 bei ihrer Krankenkasse – einer bundesweit tätigen Ersatzkasse – gestellt. Während diese den ersten Antrag – für das Positionierungssystem – an das TLVwA weitergeleitet habe, sei der zweite Antrag an das Landratsamt ihres Wohnortes geschickt worden. In beiden Fällen sah die Krankenkasse beim örtlichen Sozialamt eine Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 113 ff. SGB IX (Soziale Teilhabe).

Der TLMB prüfte die Rechtslage und kam zum Ergebnis, dass die Weiterleitung ans TLVwA fehlerhaft war, so wie es auch das Landratsamt sah. Denn das TLVwA erbringt keine Leistungen der Eingliederungshilfe²⁴ und ist daher kein Rehabilitationsträger im Sinne der §§ 6, 14 SGB IX. Da die Krankenkasse den Antrag nicht innerhalb der Zwei-Wochen-Frist des § 14 Absatz 1 SGB IX an das Landratsamt verschickt hatte.

²⁴ Das TLVwA ist überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe und hat keine Leistungszuständigkeit, vgl. §§ 2 Absatz 2; 4 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (ThürAGSGB IX)

war sie der zuständige Rehabilitationsträger im Sinne des § 14 Absatz 2 SGB IX und musste den Antrag unter allen rehabilitationsrechtlichen Gesichtspunkten abschließend prüfen. Dies wurde der Krankenkasse mitgeteilt.

Da die Kasse allerdings 3 Wochen nichts von sich hören ließ und die schwerbehinderte Frau dringend auf das Positionierungssystem angewiesen war, wandte sich der TLMB erneut an die Kasse und kündigte an, der Bürgerin zu raten, sich mit einer Beschwerde an das Bundesamt für Soziale Sicherung als Aufsichtsbehörde zu wenden und zudem einen Anwalt einzuschalten, da das Verhalten der Kasse weder gesetzeskonform noch kundenorientiert sei. Tags darauf meldete sich die zuständige Bearbeiterin der Kasse beim TLMB und entschuldigte sich mit krankheitsbedingten Engpässen und der Notwendigkeit der Abstimmung mit Vorgesetzten. Das System werde sie "heute genehmigen". Tatsächlich bestätigte die Bürgerin wenige Tage später den Erhalt der Bewilligung.

Der zweite weitergeleitete Antrag wurde vom Sozialamt als wirksam weitergeleitet angesehen. Die Bürgerin musste umfangreiche Angaben zu ihrer Behinderung, zum Bedarf und ihren finanziellen Verhältnissen machen. Der vom Amt erwähnte Erhebungsbogen war nicht beigefügt und wurde vom TLMB aus dem Internet heruntergeladen. Da die Bürgerin sich damit überfordert sah, ging der Stellvertreter des TLMB den Vordruck telefonisch mit der Mutter der Bürgerin Schritt für Schritt durch. Das Sozialamt bewilligte – auch für den TLMB positiv überraschend – anschließend innerhalb weniger Tage die Leistung.

Die Bürgerin bedankte sich anschließend mit folgenden Worten:



"Vielen herzlichen Dank für Ihre ausdauernde Hilfe! Allein hätte ich das nicht geschafft. Nach langwieriger und nervenaufreibender 'Arbeit' kam dies zu einem positiven Ende. Die Genehmigung und Kostenübernahme werden mir zukünftig das Leben erleichtern."

Thüringer Verordnung zur Ausführung des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIGAVO)

Im Dezember 2022 – und damit 3 Jahre nach Verabschiedung des neuen ThürGIG – wurde eine entsprechende Rechtsverordnung²⁵ erlassen, die die nicht mehr zeitgemäße Verordnung aus dem Jahre 2007²⁶ ablöste. Der TLMB wurde hierzu vom

Verordnung zur Ausführung des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIGAVO) vom 01.12.2022, GVBl. S. 494

Verordnung vom 04.05.2007 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 312)

TMASGFF angehört und konnte sich in das Rechtsetzungsverfahren einbringen. Die Verordnung regelt die Bereitstellung von Kommunikationshilfen im Falle von vorliegender Hörbehinderung und die Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren. Da mit dem ThürGIG von 2019 der Regelungsbereich der barrierefreien Informationstechnik aus dem Gesetz ausgegliedert wurde (s. u.), finden sich auch in der neuen ThürGIGAVO keine Normen mehr zur digitalen Barrierefreiheit.



Reisekostenerstattung für Gebärdensprachdolmetscher noch möglich?

Im Juni 2023 wandte sich der Landesverband der Gehörlosen mit der Frage an den TLMB, ob die Vergütung von Gebärdensprachdolmetscherleistungen nach § 5 der neuen ThürGIGAVO auch Reisezeiten und Reisekosten umfassten. Eine kreisfreie Stadt habe die Rechnung einer Dolmetscherin diesbezüglich nicht beglichen und verweise auf die Formulierung in der Verordnung.

Der TLMB nahm den mehrdeutigen Verweis in § 5 Absatz 1 ThürGIGAVO zum Anlass, das TMASGFF um eine Stellungnahme zu bitten. Nach mehrwöchiger Prüfung teilte dieses mit, dass hinsichtlich der genannten Positionen die Regelungen der §§ 5 und 8 Absatz 2 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes gelten würden, also auch Warte- und Reisezeiten sowie Reisekosten zu vergüten seien. Dies teilte der TLMB dem Verband mit, der auf Anraten des TLMB Widerspruch einlegte. Im Februar 2024 teilte der Landesverband mit, dass die Widerspruchsbehörde dem Widerspruch vollumfänglich abgeholfen habe, also alle Kosten zu übernehmen seien.

Empfehlungen



Für die kommende 8. Legislaturperiode werden hier für die wichtigsten, die Arbeit des TLMB prägendsten Gesetze Reformvorschläge unterbreitet.

Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG)

Neben den Erkenntnissen, die der TLMB in seiner täglichen Arbeit gewonnen hat, haben sich durch einen Vergleich aller Landesgleichstellungsgesetze²⁷ vom Deutschen Institut für Menschenrechte folgende Reformansätze herauskristallisiert:

- Geltungsbereich (§ 2): In Anlehnung an § 2 Nr. 4 ThürBarrWebG sind auch privatrechtlich organisierte juristische Personen als Träger öffentlicher Gewalt anzusehen, wenn sie von einer öffentlichrechtlichen Körperschaft beherrscht bzw. finanziert werden.
- Personenkreis (§ 3): Die Bezeichnung "geistige" Beeinträchtigung ist durch ein weniger abwertendes Wort (z. B. Lern- oder intellektuelle Beeinträchtigung) zu ersetzen. Der Mindestzeitraum, der eine Beeinträchtigung zur Behinderung werden lässt, sollte nicht mehr absolut bei 6 Monaten, sondern "in der Regel" bei 6 Monaten liegen.
- Benachteiligung (§ 4): Das Nichtergreifen angemessener Vorkehrungen durch öffentliche Stellen zum Schutz vor Benachteiligung ist zu sanktionieren.
- Es sollte eine Schlichtungsstelle eingerichtet werden.
- Grundsätzliche Aufgaben (§ 9): Beauftragte für Menschen mit Behinderungen sind "frühzeitig" in die genannten Vorhaben einzubeziehen.
- Herstellung der Barrierefreiheit (§ 10): Die Berichte über die Barrierefreiheit sind periodisch, z. B. alle 5 Jahre, erneut zu erstellen und vorzulegen.
- Verständlichkeit und leichte Sprache (§ 14): Es sollte ein subjektiver Rechtsanspruch für alle Menschen mit Behinderungen eingeführt werden, unabhängig von der Art ihrer Behinderung.
- Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen (§ 16 ff.):
 Die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Tätigkeit des
 Beauftragten sind explizit zu verankern, es sind ihm Eingriffs- und
 Sanktionsbefugnisse zu übertragen.

²⁷ https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/abteilungen/monitoring-stelle-unbehindertenrechtskonvention/bund-und-laender-im-vergleich#c1629

- Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen (§ 21): Die Landesregierung hat innerhalb von 2 Monaten über die Umsetzung der an sie gerichteten Empfehlungen gegenüber dem Beirat zu berichten bzw. dazu Stellung zu nehmen; der Bericht bzw. die Stellungnahme werden im Internet veröffentlicht.
- Kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen und kommunale Beiräte für Menschen mit Behinderungen (§ 22): Auf der Kreisebene ist die Verpflichtung zu regeln, hauptamtliche Beauftragte und Beiräte zu berufen.
- Verbandsklagerecht (§ 24): Dieses sollte auf sämtliche Verstöße gegen Bestimmungen des ThürGIG ausgeweitet werden und auch die Möglichkeit für Leistungs- und Verpflichtungsklagen umfassen.
- Es ist ein Partizipationsfonds zur Förderung der Beteiligung von Selbstvertretungsorganisationen an politischen Prozessen einzurichten.
- Eine unabhängige Monitoringstelle gemäß Artikel 33 Absatz 2 UN-BRK ist – ggf. beim Landesbeauftragten – einzurichten.

Weitere Erkenntnisse sind durch eine Evaluierung des Gesetzes zu erwarten, die das TMASGFF Ende 2023 gemäß § 26 Absatz 2 ThürGIG in Auftrag gegeben hat und mit deren Fertigstellung bis zum Ende des 3. Quartals 2024 zu rechnen ist.

Thüringer Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen (ThürPsychKG) und Thüringer Maßregelvollzugsgesetz (ThürMRVG)

Beide Gesetze bedürfen aufgrund verfassungs- und völkerrechtlicher Vorgaben dringend einer Überarbeitung. Die Monitoringstelle beim Deutschen Institut für Menschenrechte hatte bereits im Zusammenhang mit einem Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene im Jahre 2012²⁸ eine Psychiatriereform angemahnt, um insbesondere Zwangsbehandlungen stark einzuschränken. Die Verhältnismäßigkeit müsse durch die Verankerung des "Grundsatzes der Freiwilligkeit und der assistierten Autonomie" gestärkt werden.

Im Rahmen einer Anhörung im Februar 2024, die eine geplante Novellierung zum Gegenstand hatte, hat der TLMB dem TMASGFF zahlreiche Vorschläge gemacht, beide Gesetze unter den genannten Maßgaben weiterzuentwickeln.

TLMB | 4. Tätigkeitsbericht (2019 – 2023)

²⁸ https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ Stellungnahmen/MSt_2012_Stellungnahme_Psychiatrie_und_Menschenrechte.pdf

Die wichtigsten Punkte:

- Verankerung einer unabhängigen Beschwerdestelle mit Ermittlungs-, Kontroll-, Beratungs- und Sanktionsbefugnissen
- Einrichtung einer unabhängigen Stelle zur Erhebung und Auswertung von Statistiken über Zwangsmaßnahmen
- Einrichtung eines Landespsychiatriebeirates, der sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft zusammensetzt und Partizipationsmöglichkeiten (Artikel 4 Absatz 3 UN-BRK) eröffnet
- durchgehende Regelung des Prinzips der Vermeidung von Unterbringung, Schutz-, Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen bzw. Anwendung derselben nur als allerletzte Mittel
- durchgehende Verpflichtung zu Aufklärung, Dokumentation und Transparenz der Maßnahmen gegenüber Betroffenen



Barrierefrei – Das ist doch (un)möglich!?

Um Thüringen diskriminierungsfrei, zukunftssicher und nachhaltig für alle Menschen in ihren verschiedenen Lebenszyklen zu gestalten, muss ein elementarer Bewusstseinswechsel in Politik, Verwaltung und Wirtschaft erfolgen.

Die prägenden demografischen Veränderungen in Thüringen machen es gesellschaftlich notwendig, Barrierefreiheit als Standard in allen Lebensbereichen mitzudenken und zu gestalten.

Barrierefreiheit ist ein Menschenrecht und kennzeichnet eine Querschnittsaufgabe, die verpflichtend in Gesetzen, Verordnungen, Regelwerken verankert ist. In Landesund kommunalen Strategien, Planungen und Förderrichtlinien wird Barrierefreiheit zunehmend gefordert. Die Absicht, Barrierefreiheit mitzudenken, hat sich in den vergangenen Jahren deutlich verstärkt.

Bei rechtlichen Regelungen, Strategien, Entwicklungsplänen, Förderrichtlinien wurde der TLMB häufig um Stellungnahme gebeten. Barrierefreiheit tangiert ressortübergreifend sämtliche Lebensbereiche. Wünschenswert ist, dass Fachressorts offensiv die Barrierefreiheit als Leitgedanken in ihre inhaltliche Arbeit aufnehmen.

Trotz verpflichtender rechtlicher Regelungen und geforderte Barrierefreiheit bei Zuwendungen, sind die Ergebnisse bei der Gestaltung von Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen enttäuschend. Barrierefreiheit wird immer noch zu oft als freiwilliger Zusatz, als Randgruppenthema und zu hoher Kostenfaktor angesehen. Außerdem wird Barrierefreiheit von großer Unsicherheit und Unwissenheit der Akteure begleitet.

Ursache hierfür scheint die Heterogenität an rechtlichen Regelungen in sehr verschiedenen Gesetzen zu sein, die meist nur in Teilen bekannt sind. Sich regelmäßig ändernde Anforderungen in der technischen Umsetzung sowie zu viele verschiedene Auslegungen und Handlungsempfehlungen verkomplizieren den Umgang mit dem Thema. Es ist schwer, bei der Komplexität der Anforderungen an die Barrierefreiheit den Überblick zu behalten und entsprechend anzuwenden.



Zitat Joachim Leibiger: "In der Verwaltung des Landes muss zur Schaffung von Barrierefreiheit ein grundlegendes Umdenken stattfinden, wir müssen PROAKTIV statt reaktiv agieren."

Themen und Aufgaben

Landesfachstelle für Barrierefreiheit (LAFBA)

Mit der Novellierung des ThürGIG zum 1. Januar 2021 wurde die bis dahin bestehende Koordinierungsstelle für Barrierefreiheit in die Landesfachstelle für Barrierefreiheit überführt. Der gesetzliche Auftrag zur Errichtung der Landesfachstelle ergibt sich aus § 20 Abs. 1, Nr. 4 ThürGIG. Sie hat die Aufgabe, "landesweit Behörden, Verbände, Institutionen und Bürger zu Fragen der barrierefreien Raum-, Verkehrs-, Dokumenten- und Internetgestaltung zu schulen und zu beraten". Sie setzt sich aus den 3 Säulen Bauen und Wohnen, Verkehr und Mobilität sowie Digitale Barrierefreiheit zusammen. Das Querschnittsthema Information und Kommunikation tangiert alle drei 3 Säulen.

Wie bereits bis 2020 die Koordinierungsstelle für Barrierefreiheit (KOBA), nimmt auch die Landesfachstelle zu Landesplanungen und -konzepten Stellung, um das Thema Barrierefreiheit flächendeckend zu kommunizieren. Hierzu gehörten im Bezugszeitraum u. a.: Landesfamilienförderplan, Demografiebericht, Landesentwicklungsbericht, Regionalpläne, Landesprogramm "Solidarisches Zusammenleben der Generationen".

Außerdem werden Stellungnahmen zu rechtlichen Novellierungen, Förderrichtlinien, Landesplanungen, -strategien und -konzepten, so sie die Infrastruktur betreffen, verfasst.

Unterstützend vertritt die LAFBA die Interessen der Menschen mit Behinderungen in folgenden Gremien: Bündnis für gutes Wohnen, Landesfachausschuss für Kurund Bäderwesen, Tourismusnetzwerk², ELER-Begleitausschuss, Arbeitsgruppe zur Tourismusstrategie 2025 und Steuerungsgruppe Wanderwegekonzeption, Bewertungskommission Erwachsenenbildungseinrichtung, Landesdenkmalrat³, 4 AGs zur Umsetzung des Thüringer Maßnahmenplanes 2.0 (AG III Bauen und Wohnen, AG IV Kultur, Freizeit und Sport, AG V Gesundheit und Pflege, AG VI Kommunikation und Information).

¹ https://www.lsz-thueringen.de/ueber-das-programm

² https://thueringen.tourismusnetzwerk.info/wissen/barrierefreiheit/

³ https://thueringen.de/landesdenkmalrat#:~:text=Der%20Th%C3%BCringer%20Landesdenkmalrat%20ber%C3%A4t%20und,Vorhaben%20von%20grunds%C3%A4tzlicher%20Bedeutung%20Stellung



Vernetzung der Bundesländer

Auf Initiative des Landeszentrums für Barrierefreiheit in Baden-Württemberg findet seit Anfang 2023 ein regelmäßiger Austausch mit den Landesfachstellen/Kompetenzzentren der Bundesländer zum Thema Bauen und Verkehr, Mobilität und Freiräume statt. Per Videokonferenz wird sich einmal im Quartal zu gesetzlichen Regelungen, Anwendung und Auslegung technischer Regelwerke sowie Herangehensweise bei Beratungen ausgetauscht.

Im Bereich Hochbau fand Anfang 2024 ein erstes Treffen der Landesfachstellen im Thüringer Landtag statt. Organisiert und durchgeführt wurde es von der LAFBA. Inhalt der Präsenztagung war die Musterbauordnung unter dem Gesichtspunkt der Herstellung von Barrierefreiheit, eine Analyse der Bauordnungen der Bundesländer war vorangestellt. Der fachliche Austausch wird in engerem Turnus per Videokonferenzen fortgeführt. Ziel ist ein fachlich abgestimmtes Papier zur Änderung der Musterbauordnung für die Konferenz der Behindertenbeauftragten der Bundesländer. Die Anregung dazu kam von der LAFBA Thüringen.

Auf Initiative aus Sachsen-Anhalt treffen sich seit 2023 auch die Fachbereiche Digitales der Landesfachstellen bzw. Kompetenzzentren von Bund und Ländern regelmäßig per Videokonferenz. Es wird sich dabei über gesetzliche Regelungen und deren Auslegung, allen voran aber über Beratungsansätze in der täglichen Arbeit ausgetauscht.

Netzwerk Barrierefrei

Vor Gründung der LAFBA im Jahre 2021 hat die Koordinierungsstelle Barrierefreiheit Thüringer Ministerien und Landesämter sowie die kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen zu allen Fragen des barrierefreien Bauens in Bezug auf Hochbau, Verkehrs- und Freiraum, Tourismus beraten. Insbesondere bei



Sensibilisierungsworkshop 2022 mit bith e. V.

komplexen bzw. komplizierten Planungs- und Bauvorhaben wurde die fachliche Unterstützung durch die Koordinierungsstelle Barrierefreiheit in Anspruch genommen. Barrierefreiheit vor Ort hat dadurch eine höhere Akzeptanz erfahren, die fachliche Rückkoppelung führte zu bestmöglichen Lösungen.

Anzahl und Umfang der Anfragen zum barrierefreien Planen und Bauen haben in den vergangenen Jahren enorm zugenommen. Dementsprechend ist die LAFBA an ihre Kapazitätsgrenzen gestoßen. Die Mitarbeitenden der Landesfachstelle haben deshalb ein Konzept entwickelt für Unterstützung durch ein externes Beratungsnetzwerk. Hierfür wurde bundesweit recherchiert, wurden Konzepte verglichen, Ideen ausgetauscht und diskutiert.

Im **Bereich Verkehr** erfolgte im ersten Quartal 2022 über die Ingenieurkammer Thüringen⁴ sowie die VSVI Thüringen ein Aufruf per E-Mail-Verteiler. Fachkräfte aus Planung und Ingenieurwesen wurden aufgefordert, sich für das angedachte Beratungsnetzwerk bei der LAFBA zu melden. Ein erstes Treffen mit 7 Interessierten fand im Juli 2022 statt. Hier wurde das angedachte Konzept (vgl. Abbildung 1) vorgestellt, Erwartungen und Anregungen wurden ausgetauscht. Im September wurde mit bith e. V. eine Sensibilisierungsschulung mit den Interessierten in Erfurt durchgeführt. Die Teilnehmenden haben u. a. mit Simulationsbrillen und Langstock Selbsterfahrung im öffentlichen Verkehrsraum gesammelt, es gab einen intensiven Erfahrungsaustausch. Ebenso konnte in Zusammenarbeit mit der VSVI Thüringen im Oktober 2022 eine Weiterbildung im Themenbereich "Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrsraum" für Mitglieder und Nicht-Mitglieder der VSVI organisiert werden.

⁴ https://ikth.de/wp-content/uploads/2022/02/DIB-LKB-Thueringen_1-2-2022_E5.pdf



Auftaktveranstaltung Beratungsnetzwerk November 2022 im Augustinerkloster

Im zweiten Quartal 2022 wurde auch im **Bereich Bauen und Wohnen** ein entsprechender Aufruf durch die Architektenkammer Thüringen (AKT) gestartet. Ende 2022 fand ein erstes Treffen im Augustinerkloster Erfurt statt.



Abbildung 1: Konzept der Beratung (Quelle: LAFBA, 2023)

Im Februar 2023 fand ein Treffen beider Fachbereiche der potenziellen Beraterinnen und Berater in Erfurt statt. Formulare, Entwürfe zu Verfahrensablauf sowie Vertragsgestaltung wurden vorgestellt, diskutiert, Anregungen wurden aufgenommen und letztlich die erforderlichen Unterlagen erstellt. Zwischenzeitlich konnten für die zukünftigen Beratenden aus dem Bereich Bauen und Wohnen 7 Qualifizierungsangebote geschaffen und durchgeführt werden. Nach internen Abstimmungen, Klärung offener Fragen innerhalb der Verwaltung, startete das neu

bezeichnete "Netzwerk Barrierefreiheit" seine Arbeit im März 2024. Anfang März 2024 wurden die Beraterurkunden sowie abgeschlossenen Verträge offiziell – im Rahmen eines weiteren Netzwerktreffens – überreicht. Nun gilt es, das aufgebaute Netzwerk zu aktivieren und zu erhalten.

Ebenso werden derzeit Beratende für **digitale Barrierefreiheit** akquiriert. Hierzu gab es eine Recherche mit anschließender Analyse des Thüringer IT- und Kreativ-Marktes. Es wurden verschiedene Akteure ermittelt, mit denen eine Zusammenarbeit zielführend erscheint. Gespräche wurden daraufhin bereits mit der Thüringer Digitalagentur, dem ITnet als Interessensvertretung der Thüringer IT-Branche sowie der Agentur für Kreativwirtschaft geführt. Aufgrund der vielfältigen Berufszweige besteht eine der Herausforderungen, die fachlichen Kompetenzen der potenziellen Beratenden nachzuweisen und damit sicherzustellen. Kreative Seiteneinsteigende ohne berufliche Qualifizierungen im Fachbereich können hier in bestimmten Fällen erfolgreichen Unternehmen in nichts nachstehen, die sich als neues Betätigungsfeld gerade in den Bereichen der digitalen Barrierefreiheit entwickeln.



- 18 Beraterinnen und Berater seit März im Netzwerk Barrierefrei tätig
- Vorbereitung eines Vertragsabschlusses mit 5 weiteren Beratenden
- regionale Verteilung unausgeglichen:
 18 Mittelthüringen, 3 Nordthüringen,
 2 Südwestthüringen
- Beratungsschwerpunkte:
 Wohnen, öffentliche Gebäude,
 denkmalgeschützte Gebäude,
 Freianlagen, Innenräume,
 Verkehrsanlagen (vgl. Abbildung 2)

Übergabe der Urkunden für die Beratenden des Netzwerks Barrierefrei

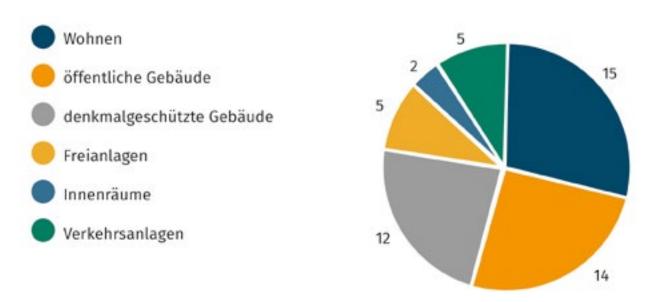


Abbildung 2: Übersicht Verteilung Beratungsschwerpunkte (Quelle: LAFBA, 2024)

Thüringer Barrierefreiheitsförderprogramm (ThüBaFF)

Auf der Grundlage der Maßnahme III.2 des Thüringer Maßnahmenplanes zur Umsetzung der UN-BRK 2.0⁵ "Auflegung eines Förderprogramm[es] zur Förderung der baulichen Barrierefreiheit in Thüringen [...]." entwickelte der TLMB das ThüBaFF und erließ Ende 2021 erstmals eine entsprechende Förderrichtlinie⁶. Barrierefreie, digital ausfüllbare Antragsformulare wurden durch den TLMB erstellt. Zur Abwicklung des Förderprogrammes wurde eine Programmvereinbarung mit der Thüringer Aufbaubank abgeschlossen. Die fachliche Beurteilung der Förderanträge liegt bei der LAFBA, die formale Prüfung der Förderanträge sowie die Auszahlung bewilligter Fördermittel erfolgen über die Thüringer Aufbaubank. Eine Bearbeitung findet erst nach fachlicher Bewertung und Zustimmung der kommunalen Behindertenbeauftragten statt.

Im Haushaltsjahr 2022 war das Programm mit 750.000 € Landesmitteln ausgestattet. Die Mittel waren wegen eines hohen Antragsaufkommens bereits in den ersten Wochen des Jahres erschöpft. Im Haushaltsjahr 2023 standen rund 1,3 Mio. € für Maßnahmen zur Schaffung oder Verbesserung der Barrierefreiheit zur Verfügung. Die Richtlinie und Formulare 7 wurden 2023 überarbeitet und FAQ erstellt. Für die Programmjahre 2024/2025 wurde eine neue Förderrichtlinie⁸ erstellt. Für 2024 stehen 1,3 Mio. € zur Verfügung.

⁵ https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Soziales/Dateien/Menschen_mit_ Behinderungen/Massnahmenplan2.0_Umsetzungsstand_30.09.2019.pdf

⁶ Thüringer Staatsanzeiger 2022, S. 96

⁷ https://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/Barrierefreiheitsfoerderprogramm

⁸ Thüringer Staatsanzeiger 2024, S. 355

ThüBaFF 2022:

i

- 34 gestellte Anträge
- 22 bewilligte Maßnahmen, davon 8 Verpflichtungsermächtigungen für 2023 (vgl. Abbildung 3)
- Fördersumme 602.206 €
- Verpflichtungsermächtigungen für 2023 489.495 €
- Gesamtinvestition von 5.525.276,74 €

Verteilung ThüBaFF Bewilligung 2022 und Verpflichtungsermächtigungen 2023

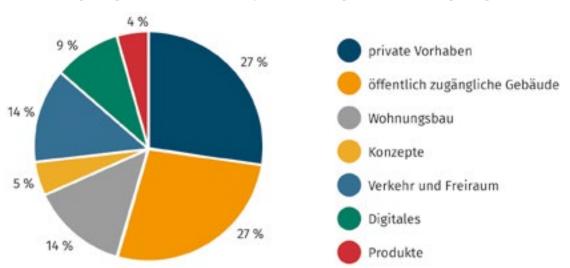
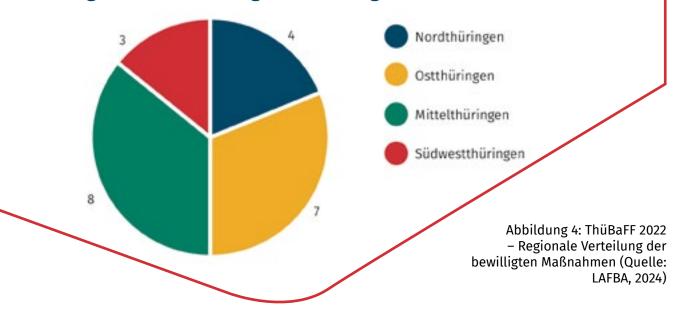


Abbildung 3: ThüBaFF 2022 – Antragsverteilung nach Bewilligung (Quelle: LAFBA, 2024)

Bewilligte Anträge = 22

Regionale Verteilung der bewilligten Maßnahmen



ThüBaFF 2023:



- 88 gestellte Anträge
- 54 bewilligte Maßnahmen, davon 6 Verpflichtungsermächtigungen für 2024 (vgl. Abbildung 5)
- Fördersumme 1.310.140 €
- Verpflichtungsermächtigungen für 2024 473.100 €
- Gesamtinvestition von 5.536.975,62 €

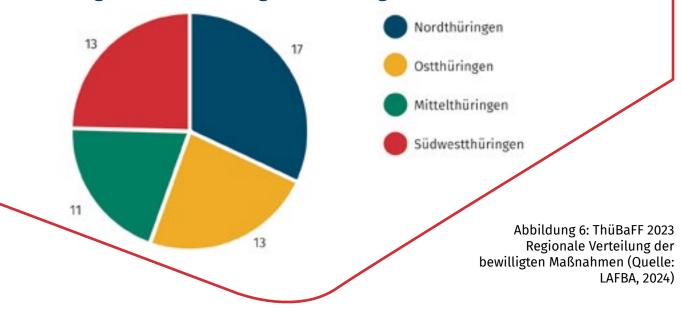
Verteilung ThüBaFF Bewilligung 2023 und Verpflichtungsermächtigungen 2024



Abbildung 5: ThüBaFF 2023 – Antragsverteilung nach Bewilligung (Quelle: LAFBA, 2024)

Bewilligte Anträge = 54

Regionale Verteilung der bewilligten Maßnahmen



Erwähnt werden muss, dass die Qualität der Antragstellungen sehr variiert. In den ersten beiden Programmjahren musste durch die LAFBA hinsichtlich der geplanten Herstellung der Barrierefreiheit fachlich viel korrigiert und beraten werden. Dies wird das Büro des TLMB zukünftig nicht mehr in diesem Umfang leisten können. Schlecht vorbereitete Anträge werden ab 2024 nur noch eine Möglichkeit der Nachbesserung erhalten. Das hohe Antragsaufkommen der ersten beiden Förderjahre zeigt, dass ein Bedarf an finanzieller Unterstützung von Maßnahmen zur Barrierefreiheit besteht. Eine Verstetigung des Förderprogrammes muss u. a. bei der Überarbeitung des Thüringer Maßnahmenplanes zur Umsetzung der UNBRK verankert werden.

Schulungsauftrag

Sowohl aus dem Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-BRK 2.0° als auch aus dem ThürGIG¹¹ ergibt sich ein Schulungsauftrag für verschiedener Akteure in Thüringen. Neben den bereits genannten Schulungen für die Beratenden im Netzwerk Barrierefrei konnten in den vergangenen Jahren Weiterbildungen für die Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Behindertenbeauftragten in Thüringen organisiert und durchgeführt werden.

Qualifizierungen Netzwerk Barrierefrei 2022 und 2023



- Sensibilisierungsworkshop für die Belange von Menschen mit Behinderungen
- Seminar "DIN 18040-3 Barrierefreie Straßenräume" (in Kooperation mit der VSVI Thüringen)
- Seminar "DIN 18040-1/2 Barrierefreiheit Umsetzung in der Praxis"
- Seminar "Barrierefreies Bauen vs. behindertengerechtes Bauen Lösungsansätze für die Praxis"
- Seminar "Orientieren/Warnen/Informieren/Leiten"
- Seminar "Barrierefrei Bauen im Bestand öffentliche Gebäude"
- Impuls "Novellierung der DIN 18040 Was ändert sich?"

⁹ Maßnahme III.1: Bedarfsgerechte und regelmäßige Schulung der für die Bewilligung von Fördermitteln zuständigen Stellen im Hinblick auf den aktuellen Stand der Technik des barrierefreien Bauens

^{10 § 20} Abs. 1 Nr. 4: "landesweit Behörden, Verbände, Institutionen und Bürger zu Fragen der barrierefreien Raum-, Verkehrs-, Dokumenten- und Internetgestaltung zu schulen und zu beraten und hierfür eine Landesfachstelle für Barrierefreiheit einzurichten"

Weiterbildungen LAG KBMB 2021 bis 2023

- Webinar "Barrierefreie Dokumente"
- Tagesveranstaltung Digitales: barrierefreie Webseiten, digitale Orientierung und Navigation, Gebärdensprache – digitale Ansätze, Avatare
- Seminar "Barrierefreies Bauen Pläne lesen und verstehen"
- Seminar "Barrierefreies Bauen öffentlich zugängliche Gebäude DIN 18040 – Anforderungen und Umsetzung in der Praxis"
- Seminar "Planungsaspekte der Barrierefreiheit im Neubau und Bestand – Schwerpunkt: Orientieren/Warnen/Informieren/Leiten"

Weitere Weiterbildungsinitiativen durch die LAFBA im Berichtszeitraum

- Tourismusnetzwerk Impulsvorträge (u. a. digitale Barrierefreiheit)
- ZNL Thüringer Aus- und Weiterbildungsmanagement "Natur- und Landschafts-führungen für blinde und sehbehinderte Menschen"
- Schulung zur Barrierefreiheit in Erwachsenenbildungsstätten

Um bedarfsgerechte Schulungsangebote gemäß Maßnahme III.1 des Thüringer Maßnahmenplanes zur Umsetzung der UN-BRK 2.0 zu entwickeln und organisieren, erfolgte 2023 eine Bedarfsabfrage bei den für Bewilligung von Fördermitteln zuständigen Stellen¹¹. Um auch die Akteure vor Ort – in den Kommunen – zu qualifizieren, wurde 2023/2024 auch eine Bedarfsabfrage bei diesen durchgeführt. Über die KBMB wurden alle Landkreise und kreisfreien Städte aufgefordert, ihre Bedarfe zu melden. Insgesamt sind mehr als 300 Anmeldungen eingegangen, aufgeteilt auf die Bereiche Barrierefreiheit:

- Hochbau
- Verkehr und Mobilität
- Freiräume
- · Dokumente, Webseiten, mobile Anwendungen

¹¹ TMIL – Ref. 22, 42, 44; TLBV – Abt. 3, 4; TLVwA; TMMJV – Justizprüfungsamt

Der höchste Schulungsbedarf ist im Bereich "Dokumente, Webseiten, mobile Anwendungen" (107 Personen) genannt worden, gefolgt von "Hochbau" (100 Personen), "Verkehr und Mobilität" (75 Personen) und "Freiräume" (29 Personen) (vgl. Abbildung 7). Nun gilt es, Weiterbildungen zu organisieren und die jeweiligen Ressorts von ihrer eigenen Verpflichtung zu überzeugen, Fortbildungen für ihre Beschäftigten zu ermöglichen (vgl. ThürBITVO, § 6 Schulungen). Aufgrund der hälftigen Kürzung von Haushaltsmitteln werden im laufenden Jahr nicht für alle Bereiche Schulungen angeboten werden können. Die Fortführung 2025 ist angedacht.

Bedarfsabfrage Schulungen

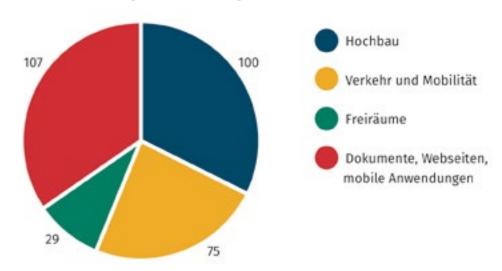


Abbildung 7: Abfrage Fortbildungsbedarf - aufgeteilt nach Themen (Quelle: LAFBA, 2024)

Bereich Bauen und Wohnen

Um gleichwertige und nachhaltige Lebensverhältnisse für alle Menschen in Thüringen zu schaffen, müssen Staat und Kommunen handeln. Die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit in allen Lebensbereichen und Daseinsvorsorgeeinrichtungen ist dabei eine elementare Grundvoraussetzung.

Die in diesem Kontext eindimensionale Sicht auf Menschen mit Behinderungen ist für die Entwicklung der inklusiven Gesellschaft hinderlich. Mit Blick auf alle Lebenszyklen eines Menschen wird schnell bewusst, dass der Bedarf an Barrierefreiheit der Umwelt mit zunehmendem Alter oder Krankheit wächst. Dabei sind die städtischen Infrastrukturen derzeit besser aufgestellt als die im ländlichen Raum.

Im Bereich barrierefreies Bauen und Wohnen erfolgen Beratungen zu sämtlichen landesweiten Hochbau- und Ausbauanfragen. Diese umfassen Rechtsvorschriften, Planungen und Umsetzungsbegleitung, wie auch Fördermittelakquise im Zusammenhang mit der Herstellung von Barrierefreiheit. Außerdem verfasste die LAFBA Bereich Bauen und Wohnen zu vielen Gesetzesnovellierungen, Förderrichtlinien und Landesstrategien Stellungnahmen. Verschiedene Vorhaben und Anhörungen im Tätigkeitszeitraum werden hier beispielhaft benannt.

Thüringer Baurecht – Vollzugsbekanntmachungen der Thüringer Bauordnung

Kontinuierlich ist der TLMB interessiert, die rechtlichen Voraussetzungen und Umsetzungsbestimmungen für das barrierefreie Bauen zu verbessern und eindeutiger zu formulieren. 2018 wurde er zu den Vollzugsbekanntmachungen der Thüringer Bauordnung (VollzBekThürBO) angehört. Er brachte umfangreiche Vollzugshinweise ein, um für Menschen mit Behinderungen sämtliche Schutzziele und Anforderungen des barrierefreien Bauens zu gewährleisten.

Jenseits der Schutzziele nach § 50 ThürBO wurde u. a. Bezug genommen auf:

- erster Rettungsweg wenn nicht ebenerdig möglich, dann alternativ zur notwendigen Treppe, Einsatz von Rampe mit flacher Neigung
- Brandschutznachweis Rettung von MmB!
- Selbstrettung/Evakuierung von MmB berücksichtigen!
- Außenplätze (Gaststätte) Streichung des Satzes: "Außenplätze haben regelmäßig nur geringe Auswirkungen auf die Rettungswegeführung oder andere bauaufsichtliche Schutzziele"
- Begründung: Außenplätze von kleinen Gaststätten sind aber oftmals nicht barrierefrei zugänglich und haben dann (entgegen der o. g. Ausführungen) hohe negative Auswirkungen auf das Schutzziel Barrierefreiheit!

- Präzisierung der sinnesbehinderten Menschen, da in der Praxis oftmals Unklarheit herrscht, welche Gruppen beachtet werden müssen
- beim Fußverkehr auch darauf achten, dass Werbeanlagen/ Baustellen so angeordnet werden, dass blinde und sehbehinderte Menschen nicht gefährdet werden (Unterlaufbarkeit, visuelle Wahrnehmbarkeit, Bauzaun)
- Verweis auf Thüringer Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (ThürPÜZAVO) – Berücksichtigung der Qualifizierung im Hinblick auf Barrierefreiheit? (Regelungslücke!)
- Brandschutztüren barrierefreie Bedienbarkeit beachten
- Verortung und Zugänglichkeit/Nutzbarkeit von Abstellräumen
- Regelungen zu Stellplätzen für MmB im Zusammenhang mit barrierefreien Wohnungen
- im Zusammenhang mit dem Baugenehmigungsverfahren Nachweise zum barrierefreien Bauen fordern (Konzept Barrierefrei), um Umsetzung der Barrierefreiheit vor Nutzungsaufnahme zu gewährleisten
- Forderung Freisitz/Balkon barrierefrei und uneingeschränkt mit Rollstuhl nutzbar ausbilden
- Forderung Barrierefreiheit im Neubau als Standard keine Ausnahmen/Erleichterungen zulassen
- Rechtsverstöße im Hinblick auf die Herstellung einer fachgerechten Barrierefreiheit

Einige der Hinweise des TLMB sind in die Vollzugsbekanntmachungen der Thüringer Bauordnung eingeflossen. Andere Empfehlungen tauchen in der derzeitigen Novelle der ThürBO auf.

Thüringer Baurecht – Thüringer Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

Die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VVTB) ist Gegenstand der permanenten Beobachtung der LAFBA, auch wenn der TLMB dazu nicht angehört wird. Die DIN 18040-3 wurde in den für öffentlich zugängliche Verkehrs- und Freiräume relevanten Teilen (z. B. Campingplätze) in die VVTB Thüringen integriert. Auf Initiative der LAFBA wurde eine entsprechende Maßnahme im Thüringer Maßnahmenplan benannt und umgesetzt. Thüringen ist bisher das einzige Bundesland, in dem diese Regelungen gelten.

Thüringer Baurecht – Thüringer Bauordnung

Anfang 2023 kam die AKT auf den TLMB zu, um gemeinsame Positionen für eine Novellierung der ThürBO hinsichtlich der Anforderungen an das barrierefreie Bauen zu entwickeln. Im Laufe des Jahres 2023 erhielt der TLMB keine offizielle Aufforderung zur Anhörung zum Entwurf einer Novelle der Bauordnung. Aus den Medien konnte er die Informationen entnehmen, dass eine Novellierung der ThürBO stattfindet. Im Dezember 2023 fand in dem LBB eine Auseinandersetzung mit dem § 50 "Barrierefreies Bauen" der aktuellen Bauordnung statt, ein Entwurf der Novellierung lag nicht vor.

Nach der Ressortabstimmung und während der rechtsförmlichen Prüfung des TMMJV erhielt der TLMB am 2. Januar 2024 die Aufforderung, zur Novelle Stellung zu beziehen. Da sich der Entwurf hinsichtlich des barrierefreien Bauens zu 100 % an der aktuellen Musterbauordnung orientierte, würde das für das barrierefreie Bauen in Thüringen einen nicht akzeptablen Rückschritt bedeuten. Besonders hinsichtlich der Verpflichtungen zur Schaffung von barrierefreiem Wohnraum und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnraum würden sich die Bestimmungen verschlechtern. Die Versorgungslücke bei barrierefreien Wohnungen in Thüringen (als zweitältestes Bundesland, gemessen am Durchschnittsalter der Bevölkerung¹²) kann nicht mit den vorgeschlagenen baurechtlichen Vorschriften (und den vorhandenen Wohnungsbauförderungen) geschlossen werden. Die voraussichtliche demografische Entwicklung¹³ wurde bei der Novellierung außer Acht gelassen.

In seiner Stellungnahme hat der TLMB weitreichende Änderungen vorgeschlagen. Die Novelle liegt dem Kabinett seit Anfang März 2024 vor und wurde anschließend in den Thüringer Landtag eingebracht¹⁴. Aufgrund der Stellungnahme des TLMB wurden offenbar Änderungen im zukünftigen § 53 "Barrierefreies Bauen" vorgenommen, die jedoch nicht ausreichen. Ziel scheint es zu sein, den Anteil an barrierefrei "erreichbaren" Wohnungen zu erhöhen. Was dem Gesetzgeber nicht bewusst ist, dass mit der vorgeschlagenen Formulierung keine Wohnung barrierefrei auffindbar und vor allem nutzbar sein muss (Vergleich: Definition Barrierefreiheit)¹⁵.

Der TLMB forderte in Auswertung der abschließenden Bemerkungen der Staatenberichtsprüfung zum § 53 "Barrierefreies Bauen" Abs. 1, den Anteil der barrierefreien Wohnungen zu erhöhen und eine Quote von rollstuhlgerechten Wohnungen aufzunehmen.

¹² https://www.demografie-portal.de/DE/Fakten/bevoelkerung-altersstruktur-thueringen.html

¹³ https://www.demografie-portal.de/DE/Fakten/bevoelkerung-altersstruktur.html

¹⁴ Drs.: 7/9641 https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/96285/thueringer_bauordnung_thuerbo_vorabdruck.pdf

¹⁵ https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-InklGlGTHpP5/part/S

Vergleich Synopse Thüringer Bauordnung:

Aktuelle Fassung der ThürBO	Dem Thüringer Landtag vorgelegter Entwurf ThürBO	Stellungnahme TLMB zur ThürBO
§ 50 Barrierefreies Bauen (1) In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen mindestens eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein; diese Verpflichtung kann auch durch eine entsprechende Zahl barrierefrei erreichbarer Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad, die Küche oder Kochnische sowie die zu diesen Räumen führenden Flure barrierefrei, insbesondere mit dem Rollstuhl zugänglich, sein. § 39 Abs. 4 bleibt unberührt.	§ 53 Barrierefreies Bauen (1) In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen mindestens eines Geschosses, bei Gebäuden, die nach § 42 Abs. 4 über einen Aufzug verfügen müssen, mindestens zwei Geschossen barrierefrei erreichbar sein; diese Verpflichtung kann auch durch eine entsprechende Zahl barrierefrei erreichbarer Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden. In diesen Wohnungen müssen die Aufenthaltsräume, eine Toilette, ein Bad, die Küche oder Kochnische und, soweit vorhanden, ein Freisitz sowie die zu diesen Räumen führenden Flure barrierefrei zugänglich sein. § 42 Abs. 4 bleibt unberührt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn durch nachträglichen Ausbau des Dachgeschosses, durch Aufstockung um bis zu zwei Geschosse oder durch Teilung von Wohnungen zusätzliche Wohnungen entstehen.	§ 53 Barrierefreies Bauen (1) In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen einschließlich eines möglichen Freisitzes barrierefrei sein; ausgenommen sind mehrfach vorhandene Sanitärräume in der Wohnung. In Gebäuden mit mehr als 8 Wohnungen muss mindestens 1/8 der Wohnungen barrierefrei uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein. § 42 Abs. 4 bleibt unberührt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn durch nachträglichen Ausbau des Dachgeschosses, durch Aufstockung um bis zu zwei Geschosse oder durch Teilung von Wohnungen zusätzliche Wohnungen entstehen.

Aktuelle Fassung der ThürBO	Dem Thüringer Landtag vorgelegter Entwurf ThürBO	Stellungnahme TLMB zur ThürBO
(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherund Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. Dies gilt insbesondere für 1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens, 2. Sport- und Freizeitstätten, 3. Einrichtungen des Gesundheitswesens, 4. Büro-, Verwaltungsund Gerichtsgebäude, 5.Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten, 6.Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen. Für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen genügt es, wenn sie in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind. Toilettenräume und notwendige Stellplätze für Besucher und Benutzer müssen in der erforderlichen Anzahl barrierefrei sein.	(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherund Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. Dies gilt insbesondere für 1. Einrichtungen der Kultur, des Bildungs- und Erziehungswesens, 2. Sport- und Freizeitstätten, 3. Einrichtungen des Gesundheitswesens, 4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude, 5. Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten und 6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen. Für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen genügt es, wenn sie in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind. Toilettenräume und notwendige Stellplätze für Besucher, Benutzerinnen und Benutzer müssen in der erforderlichen Anzahl barrierefrei sein.	Keine Einwände zur Änderung

Aktuelle Fassung der ThürBO	Dem Thüringer Landtag vorgelegter Entwurf ThürBO	Stellungnahme TLMB zur ThürBO
-	(3) Für bauliche Anlagen, die überwiegend von Menschen mit Behinderung oder aufgrund von Alter oder Krankheit beeinträchtigten Menschen genutzt werden, oder ihrer Betreuung dienen, gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.	Streichung Abs. 3
	(4) Abweichungen nach § 73 von den Absätzen 1 bis 3 können auch zugelassen werden, soweit die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können, insbesondere 1. wegen schwieriger Geländeverhältnisse, 2. wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs, 3. wegen ungünstiger vorhandener Bebauung oder 4. im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen.	(3) Abweichungen nach § 73 von den Absätzen 1 bis 2 können auch nur zugelassen werden, soweit die Anforderungen 1. wegen schwieriger Geländeverhältnisse, 2. wegen ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden

Warum solch ein hoher Anteil an barrierefreiem Wohnraum gefordert wird? Wir entsprechen damit der Umsetzung der UN-BRK und arbeiten daran, die Versorgungslücke abzubauen. Barrierefreiheit muss ein Qualitätsstandard werden. Ebenso steht eine nachträgliche Anpassung des Wohnraumes an die Barrierefreiheit im Bestand mit hohen Kosten für den Umbau einem Mehrkostenaufwand von 1,26 %¹⁶ der reinen Baukosten pro qm Wohnfläche im Neubau gegenüber.

¹⁶ https://www.rehadat-statistik.de/statistiken/barrierefreies-leben/bauen-wohnen/barrierefreies-bauen-im-kostenvergleich/

Da im Rahmen der sinkenden Flächeninanspruchnahme und des hohen baulichen Bestandes an Wohngebäuden in Thüringen sich der Neubau von Wohnungen zukünftig reduziert und auf die Städte konzentriert, muss ökonomisch und zielorientiert gehandelt werden und die Regelungen für mehr Barrierefreiheit müssen im Neubau erhöht werden.

Überprüfung der Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Gebäude gemäß Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention – Checkliste

Leider konnte bisher kein Konsens mit dem TMIL zur Anpassung der Checkliste "Überprüfung der Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Gebäude gemäß Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention" an die Änderungen der VVTB 2020 und 2022 gefunden werden. Die Checkliste ist eine Arbeitshilfe zur Bestandserfassung, aber auch eine Planungsgrundlage für Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen Gebäuden, und wurde im Ergebnis des ersten Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK erstellt. Die geforderten Änderungen der Arbeitshilfe betreffen die in der VVTB eingeführten Abschnitte 4.4. Warnen, Orientieren, Informieren, Leiten und 4.7. Alarmierung und Evakuierung, der DIN 18040-1.

Berichtspflicht – Barrierefreiheit öffentlicher Liegenschaften

Mit der Überarbeitung des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) im Jahr 2019 wurden im § 10 "Herstellung der Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr" wesentliche, die Umsetzung der UN-BRK betreffende Verpflichtungen für die Träger der öffentlichen Gewalt verankert.

Vielen Ressorts, aber auch Kommunen sind die Inhalte dieses Gesetz nicht bekannt. So informierte der TLMB im August 2021 das TMIL über die im ThürGIG § 10 Absatz 2 notwendige systematische Analyse zum Stand der Barrierefreiheit bei den Liegenschaften, die durch Träger öffentlicher Gewalt genutzt werden. Diese Bestandserfassung schloss auch eine Berichtspflicht bis zum 30. Juni 2022 gegenüber dem TMIL ein. Der TLMB signalisierte seine Bereitschaft, gemeinsam auf Basis der Checkliste für öffentlich zugängliche Gebäude einen reduzierten Erfassungsbogen¹⁷ zu erarbeiten.

Aktiviert durch das Schreiben des TLMB, fanden zeitnah Treffen und Videokonferenzen mit dem TMIL statt, um sich dem Thema anzunähern. Die Intention der LAFBA, mit einer überschaubaren und praxistauglichen Checkliste zu beginnen und diese zu digitalisieren, um langfristig eine vollständige

¹⁷ https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/servicebereich/erfassung-barrierefreiheit-oeffentliche-liegenschaften

Bestandserhebung der einzelnen Liegenschaften vorzunehmen, wurde vom TMIL aufgrund der fortgeschrittenen Zeit und fehlender Ressourcen abgelehnt. Die Idee der LAFBA war es, nachhaltig zu agieren und einen 4-Stufenplan zu entwickeln, anhand dessen:

- Stufe 1: Die Erfassung der grundsätzlichen Zugänglichkeit der Liegenschaften geklärt werden sollte (Istzustand).
- Stufe 2: Vertiefende/ergänzende Erfassungen (digital) stattfinden, Defizite an Barrierefreiheit aufgedeckt, verbessernde Maßnahmen abgeleitet und Handlungsempfehlungen auch für die Förderkulisse herauskristallisiert und Schulungen für eine zielgerichtete Anpassung an die Barrierefreiheit angeboten werden sollten.
- Stufe 3: Zielgerichtete Anpassungen der Infrastruktur mit angepasster Förderkulisse vorgenommen werden sollten.
- Stufe 4: Barrierefreie Liegenschaften der Träger öffentlicher Belange hergestellt sowie in Bewusstsein und Sensibilisierung geschultes Personal in den Verwaltungsebenen vorhanden sein sollten. Und der Mehrwert, Barrierefreiheit in sämtlichen zukünftigen Infrastrukturvorhaben vorzusehen, geschaffen wurde (Sollzustand).

Die Rechtsabteilung des TMIL schätzte anhand der Formulierung des § 10 Absatz 2 ThürGIG die Aufgabe mit Erbringung der Stufe 1 als erfüllt ein. Der Mehrwert der von der LAFBA vorgeschlagenen vierstufigen Vorgehensweise kann mit der Entscheidung des TMIL nicht erreicht werden. Diese Betrachtung ist für die Kommunen nicht zielführend, nicht nachhaltig und sorgte für Unmut. Bis jetzt haben nicht alle Kommunen ihre Bestandserfassung abgeschlossen.

Da die Landesregierung noch im Laufe der 7. Legislaturperiode verpflichtet ist, über die Ergebnisse der Bestandserfassung gemäß § 26 Absatz 2 ThürGIG dem Landtag zu berichten, bleibt abzuwarten, wie die Daten aufbereitet und welche Schlussfolgerungen daraus gezogen werden. Der TLMB wird die Berichterstattung spätestens im Rahmen der parlamentarischen Beratungen gemäß § 26 Absatz 3 ThürGIG kritisch begleiten.

Überprüfung von Rechtsvorschriften in den Bereichen Bau und Verkehr

Der TLMB machte das TMIL im August 2023 mit einem Schreiben auf die Prüf- und Berichtspflicht der Landesregierung hinsichtlich der aktuellen Rechtsvorschriften in den Bereichen Bau und Verkehr gemäß § 10 Absatz 6 ThürGIG aufmerksam. Bei einem Gespräch mit der Ministerin im Januar 2024 erinnerte der TLMB daran. Dem TMIL war diese Pflicht offenbar nicht bekannt, da zu diesem Zeitpunkt keine Vorbereitungen getroffen wurden. Der TLMB wird die Entwicklung weiter verfolgen und den Prüfprozess kritisch begleiten.



Regionalkonferenz Inklusiv Gestalten – Barrierefreiheit im Denkmalbestand

Regionalkonferenzen

Die Koordinierungsstelle für Barrierefreiheit hat in Kooperation mit der AKT und dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie 2018 die erste in Thüringen stattfindende Regionalkonferenz unter dem Thema **Inklusiv gestalten – Barrierefreiheit im Denkmalbestand** inhaltlich vorbereitet. Diese vom Bundesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen finanzierte, inklusive Veranstaltung erhielt einen enormen Zuspruch. So dachte das Vorbereitungsteam über eine Fortsetzung der Regionalkonferenzen im Thüringer Raum nach.

2020 wurde eine Regionalkonferenz zum Thema **Bauen für alle Generationen im ländlichen Raum** in Hybridformat (100 Teilnehmende) und mit 100 präsenten Teilnehmenden in Apolda unter Coronabedingungen durchgeführt. Das Team, welches die inhaltliche Vorbereitung vornahm, blieb bestehen, wobei die Erfahrungen der LAFBA zu guten Praxisbeispielen beitrug. An den Veranstaltungskosten beteiligte sich der TLMB.

Unter ähnlichen Voraussetzungen wurde auch 2022 eine Konferenz in Bad Langensalza, ebenfalls im Hybridformat zum Thema "Barrierefrei wohnen" vorbereitet und durchgeführt.



Regionalkonferenz 2020 Bauen für alle Generationen im ländlichen Raum



Regionalkonferenz Inklusiv gestalten 2023: Daseinsvorsorge – Potenziale im ländlichen Raum Podiumsgespräch mit J. Leibiger – TLMB, J. Dusel Bundesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen, I. M. Jauck Präsidentin der AKT und K. Müller-Hohenstein Moderatorin (v.l.n.r.).

2023 holte das Thüringer Team, nunmehr bestehend aus der AKT und der LAFBA, wieder die Regionalkonferenz Inklusiv gestalten mit dem Thema Daseinsvorsorge – Potenziale im ländlichen Raum ins Land. Um viele gute Beispiele rund um das Thema barrierefreie Daseinsvorsorge im ländlichen Raum präsentieren zu können, hatte das Vorbereitungsteam auch bei den Architektenkammern der Nachbarländer (Sachsen und Sachsen-Anhalt) nachgefragt. So entstand eine erste Regionalkonferenz der 3 mitteldeutschen Länder in Erfurt.

Staatspreis für Architektur und Städtebau / für Baukultur

Die fachliche Expertise der Koordinierungsstelle/LAFBA stand der Jury des Staatspreises 2018 und 2020/2021 beratend zur Seite. Hierzu wurde durch die Fachstelle eine Vorprüfung der Einreichungen unter den Aspekt der Barrierefreiheit durchgeführt. 2018 kristallisierte sich in 4 Wertungsrunden 1 Preisträger für den Staatspreis und 1 Preisträger für den Sonderpreis Holzbau heraus. 4 Anerkennungen wurden vergeben, 1 davon unter dem Schwerpunkt der Umsetzung von Barrierefreiheit¹⁸.

2021 änderten sich der Name, die Ausrichtung und die Vielfalt des Preises. Die Würdigungen erfolgten sowohl für Planende der Fachdisziplinen Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Städtebau sowie Ingenieurbau und Ingenieurleistungen als auch Bauherrinnen und Bauherren, die mit ihrem besonderen Engagement den Erfolg eines Projektes wesentlich mitbestimmen. Es wurden 1 Staatspreis für Baukultur, 1 Sonderpreis Holzbau, 1 Sonderpreis für

¹⁸ https://architekten-thueringen.de/aft/sammlungen/?id=202

Barrierefreiheit, 1 Sonderpreis für Nachwuchs vergeben. Einige herausragende Einreichungen aus den Kategorien Architektur, Innenarchitektur, Initiativen, Vermittlung erhielten außerdem Medaillen für Baukultur¹⁹.

Wohnen

Die LAFBA vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderungen im Thüringer **Bündnis für gutes Wohnen**. Viel versprach sich der TLMB von dem aus dem Bündnis entwickelten Projekt "Plattform Wohndebatte", das im Bezugszeitraum durch das TMIL finanziert und durch die Stiftung Baukultur umgesetzt wurde. Leider ist das Thema "Schaffung von barrierefreiem Wohnraum" ungenügend in den Konferenzen und Workshops der Plattform betrachtet worden.

Es hat sich gezeigt, dass besonders der steigende Bedarf an barrierefreiem, aber auch bezahlbarem Wohnraum in Thüringen nicht mit dem Bestand kompensiert werden kann. Schon jetzt zeichnet sich eine Diskrepanz zwischen Bedarfen und Angeboten für barrierefreien Wohnraum ab. Dabei sind Wohnungen für Rollstuhlnutzende noch nicht mitberücksichtigt. Diese benötigen mehr Flächen, als in normativ barrierefrei gebauten Wohnungen zur Verfügung steht, dem so genannten R-Standard. Einer Prognose zufolge kann im Wohnungsbau, bei gleichbleibenden Regelungen zur Bautätigkeit und Fördermittelbereitstellung, bereits jetzt den Bedarfen an barrierefreiem Wohnraum nicht entsprochen werden. Dies wurden dem TMIL mehrfach in Gesprächen mit dem TLMB erörtert.

Flyer barrierefreier Wohnungsbau

Die zahlreichen Nachfragen, wie in Thüringen die rechtlichen Regelungen zum barrierefreien Wohnungsbau zu verstehen seien, nahm der TLMB zum Anlass, 2020 einen erklärenden Flyer zum barrierefreien Wohnungsbau²⁰ zu konzipieren. Das Factus 2 Institut wurde für die fachliche Bearbeitung gewonnen und stellte in enger Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle für Barrierefreiheit die Thüringer Besonderheiten des Baurechtes zusammen. Da der Flyer sehr plakativ ist, wurde durch die LAFBA ein Alternativtext entwickelt.

Wohnungsbauförderrichtlinien

Bereits 2018 nahm der TLMB umfangreich Stellung zur Novellierung der Wohnungsbaurichtlinien ISSP und ThürModR für die Programmjahre 2018–2020. Besonders unterstützte der TLMB die Verlängerung des 2016 aufgelegten Thüringer Barrierereduzierungsprogrammes (ThürBarR). Mit diesem Programm wurden Zuschüsse für die Reduzierung von Barrieren und für den barrierefreien Umbau in

¹⁹ https://baukultur-thueringen.de/staatspreis2021/copy-engere-wahl/

²⁰ https://www.tlmb-thueringen.de/fileadmin/user_upload/redaktion_tlmb/themen/Flyer_BF_ Wohnungsbau_Thueringen_12-2020_Website.pdf

bestehenden Miet- und Genossenschaftswohnungen vom Infrastrukturministerium gewährt.

Die Novellierung der aktuellen Wohnungsbaurichtlinien in Thüringen nahm einige Zeit in Anspruch. Der TLMB brachte hier seine Expertise ein. Der Fokus liegt auf der Förderung des Bestandes. Alle bisherigen Richtlinien werden "zusammengefasst", reduziert und neu strukturiert in der "Richtlinie zur Förderung des bezahlbaren Wohnens im Freistaat Thüringen für die Programmjahre 2023 bis 2025". Gemeinschaftliche, generationsübergreifende und altersgerechte Wohnformen sowie Vorhaben von gemeinwohlorientierten Trägern werden erstmalig berücksichtigt. Barrierefreier, aber auch uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbarer Wohnraum wird bezuschusst.

Kritikpunkte der Richtlinie sieht der TLMB im Verfahren der Förderung, da die Überprüfung der Planungen zur Herstellung von Barrierefreiheit nicht geregelt sind und davon ausgegangen wird, dass richtig barrierefrei und rollstuhlgerecht geplant wird.

Wohnungsmarktbericht

Ende 2018 wurde der 2. Wohnungsmarktbericht ²¹veröffentlicht. Zu diesem wurde auch der TLMB angehört. In diesem Bericht wurde explizit auf den steigenden Bedarf an barrierefreiem Wohnraum aufmerksam gemacht. Ebenso wurde in dem Bericht, in einem Exkurs zum gleichberechtigten Wohnen für alle, ausführlich dargestellt, warum Barrierefreiheit im Wohnraum ein nicht zu unterschätzendes Qualitätsmerkmal darstellt.

Auch auf den Wohnungsbestand und mögliche Anpassungsmaßnahmen wurde eingegangen. Man spricht dann von Barrierereduzierungen, die explizit auf Elemente der Barrierefreiheit eingehen, allerdings die Regelwerke nur sinngemäß erfüllen. Es hat sich gezeigt, dass besonders der steigende Bedarf an barrierefreiem, aber auch bezahlbarem Wohnraum in Thüringen nicht mit dem Bestand kompensiert werden kann.

Sonderwohnformen für Senioren wird ein Abschnitt gewidmet, allerdings ist anzumerken, dass auch noch junge Menschen ambulant betreuten, barrierefreien Wohnraum benötigen. Nicht immer kündigt sich die Notwendigkeit für barrierefreie Umgebung an, ein plötzliches Ereignis kann den Bedarf auslösen. Was in einem solchen Fall tun?

2022 wurde der TLMB, in Vorbereitung des 3. Berichtes zur Wohnraumversorgung für Thüringen, zu den möglichen Inhalten und der Struktur des Berichtes vom TMIL angehört. Hier gab der TLMB Hinweise:

²¹ https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/fileadmin/z_th9/tmblv/zweiter_thuringer_wohnungsmarktbericht.pdf



Gabriele Heinzel auf der Fachkonferenz "Mehr barrierefreien Wohnraum schaffen" 2024 in Erfurt

Abschnitt Demografie und sozialer Wandel

- Analyse zur Alters- und Bevölkerungsstruktur/Überalterung einflechten
- kausaler Zusammenhang zwischen fehlendem barrierefreiem Wohnraum Nachfrage/Listen Pflegeheimplätze – sich abzeichnenden Pflegenotstand einbinden
- · Lebensqualität im Alter berücksichtigen

Abschnitt Wohnungsbestände und Wohnungsangebot

- verlässliche Daten zu den künftigen Bedarfen im Verhältnis zur Bevölkerungsstatistik aufnehmen
- Datenerfassung zum Bestand an barrierefreiem oder barrierereduziertem Wohnraum einfließen lassen
- Vielfalt der Formen des Wohnens muss inklusiv betrachtet werden
- Trefferquote bei der Wohnungssuche verbessern

Abschnitt Handlungsempfehlungen

- Verfügbarkeit an barrierefreien Wohnraum massiv ausbauen und zielführend barrierefrei vermarkten
- Appell, dass Wohnungsmarktpolitik inklusiv gestaltet werden muss
- Handlungsoffensive für barrierefreien Wohnraum
- Barrierefreiheit gleichwertig mit energetischen Maßnahmen betrachten

Es bleibt abzuwarten, welche Rolle das Qualitätskriterium "Barrierefreiheit" in dem 3. Bericht zur Wohnraumversorgung, vor allem für die Handlungsempfehlungen, einnimmt.



Kauf von barrierefreier Wohnung?

Hilfesuchend hat sich im Frühjahr 2019 eine Frau mit fortschreitender Erkrankung, welche zu erheblichen Bewegungseinschränkungen führt, an die KOBA gewandt. Es ging um eine baufachliche Einschätzung der Barrierefreiheit eines neu gebauten Wohnkomplexes. Ziel der Anfrage war, ob die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der von der Familie erworbenen Wohnung gewährleistet ist. Dieses sollte nachweislich dem Bauträger vorgelegt werden. Die Familie hatte sich bisher auf die Fachexpertise der Planer und Baubeteiligten zur Einhaltung der gesetzlich geregelten Barrierefreiheit beim Kauf der Wohnung verlassen. Bereits bei der Wohnungsabnahme im Oktober 2018 wurden durch die Familie Bedenken geäußert.

Aufgabe war es, die baulichen Defizite bezüglich der Barrierefreiheit aufzuzeigen und den rechtlichen Kontext in Thüringen zur Umsetzung der Barrierefreiheit in Wohngebäuden darzustellen. Schließlich war zu klären, ob eine barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der von der Familie erworbenen Wohnung nach dem aktuellen Stand der Technik und den gesetzlichen Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit gewährleistet ist.

Die Koordinierungsstelle für Barrierefreiheit wählte folgendes Vorgehen:

- 1. Erteilung einer Vollmacht
- 2. Erhalt der Planungsunterlagen
- 3. Sichtung und Einschätzung der Planung
- 4. Vororttermin mit dem kommunalen Behindertenbeauftragten und der Familie
- 5. Systematik vor Ort: Erfassung des Istzustandes unter Anwendung der Checkliste zur Überprüfung der Barrierefreiheit von Wohnungen²² und Fotodokumentation
- 6. Überprüfung der Rechtslage, Abgleich Ist- und Sollzustand
- 7. Zusammentragen und Auflisten der nachweislichen Mängel und Defizite
- 8. Empfehlung an die Familie, die Eigentümergemeinschaft über die Defizite in den gemeinschaftlich genutzten Bereichen in Kenntnis zu setzen

²² https://www.tlmb-thueringen.de/fileadmin/user_upload/redaktion_tlmb/service/checklisten-barrierefreies-bauen/2018-barrierefreiheit_wohnungen_bf-v1.00.pdf

- Beratung mit Bauträger, Planer, Vertreter der Eigentümergemeinschaft und KOBA, um Anpassungen zur Reduzierung der Barrieren zu besprechen
- 10. Empfehlung an die Eigentümergemeinschaft, im weiteren Verfahren, ggf. bei einem Rechtsstreit, ein Gutachten durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Barrierefreiheit anfertigen zu lassen

Festzuhalten ist, dass dieses Wohngebäude auch mit den o.g. Nachbesserungen nicht barrierefrei zugänglich und nutzbar im Sinne des § 50 der Thüringer Bauordnung und der DIN 18040 – Teil 2 werden wird, lediglich eine bessere Funktionalität am Objekt und etwas mehr Komfort als bisher erzeugt werden kann.

2021 wurde die LAFBA zum selben Fall vonseiten der Bauträgerschaft gebeten, nochmals die Fachexpertise zur Barrierefreiheit in den anhängigen Rechtsstreit einzubringen. Die Fachstelle verwies auf gutachterliche Tätigkeit, welche öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Barrierefreiheit vorbehalten ist.



Beschwerde Seniorenresidenz – Schwergängigkeit von Tiiren

2020 bat der Sprecher von Bewohnerinnen und Bewohnern einer neu errichteten viergeschossigen Anlage für Senioren um Hilfe durch die LAFBA. Sie leben in dem Bereich des sog. Service-Wohnens. In diesem Teil der Seniorenresidenz können sie selbstständig in gemieteten Wohnungen leben und sich bei Bedarf Serviceleistungen zubuchen.

Die Hauptproblematik zeigte sich in Türen, welche als Brandschutztüren ausgebildet sind und zu den Bereichen der Haupterschließung führen. Manuell zu bedienende Brandschutztüren haben den Nachteil, dass sie sehr schwergängig und von Menschen mit Behinderungen sowie älteren Menschen meist nicht zu öffnen sind. Auch die eingesetzten Obertürschließer sorgten bei Menschen mit mobiler Einschränkung oder bei der Verwendung mit Hilfsmitteln für große Probleme.

Der Aspekt, dass aufgrund fehlender Kraft einige Bewohner immer Hilfe holen oder warten müssen, dass jemand vorbeikommt, die Türen öffnet und aufhält, ist nicht tragbar. Die Bewohner suchten mehrfach das Gespräch mit der Hausleitung und dem Träger der Anlage. Ohne Erfolg. Ein Vororttermin bestätigte den Mangel an Barrierefreiheit.

Aufklärende Schreiben zwischen Trägerschaft der Einrichtung und LAFBA sorgten dafür, dass nach Lösungen gesucht wurde. Der Konflikt zwischen Vorkehrungen zum Brandschutz und der Herstellung von Barrierefreiheit wurde von der Trägerschaft zugunsten des Brandschutzes getroffen. Als oberste Priorität wurde der Schutz von Menschen im Brandfall, nicht aber die selbstständige Nutzbarkeit der Türen

im Alltag angesehen. Die LAFBA empfahl eine Nachrüstung mit Öffnungsautomatik und verwies an einen Experten für Türsysteme, der sowohl die Anforderungen an Barrierefreiheit als auch an den Brandschutz berücksichtigt. Zunächst wurden Einstellungen an den Türen vorgenommen, die für Erleichterung in der Nutzung sorgten.

Ein zweiter Vororttermin mit ausführlichen Gesprächen zwischen den Nutzern, der Trägerschaft und der kommunalen Behindertenbeauftragten sorgte für Annäherung der Parteien, mehr Sensibilisierung für Barrierefreiheit und weitere Erkenntnisse zum Thema. Der Träger, welcher viele Einrichtungen unterhält, gab an, dass diese Problematik auch aus anderen Häusern bekannt sei. Die Lösung ist der Einsatz von Automatiktüren. Es stellte sich heraus, dass eine Nachrüstung nicht möglich ist. Ein systematischer Austausch der Türen erfolgte aufgrund der Kosten vom Träger bisher nicht. Die LAFBA verwies auf Fördermöglichkeiten.

Bauen - Bereich Kultur, Sport und Tourismus

BUGA 21

Viele Beratungen zur Barrierefreiheit durch die KOBA zu den Vorhaben der BUGA 21 fanden bereits in einer frühen Planungsphase statt. Manche der BUGA-Vorhaben wurden allerdings reduziert oder aus der Umsetzungsliste gestrichen. Auch bei einer barrierefreien Vermittlung von Informationen stand die KOBA zur Verfügung.

Petersberg – Beim Umbau des Kommandantenhauses und Anbau des Multifunktionsgebäudes hat die KOBA Hinweise zur Umsetzung in der frühen Planungsphase gegeben. Weiterhin hat sie den Auswahlprozess einer Agentur für die Ausstellungskonzeption des Kommandantenhauses und das touristische Leitsystem begleitet. Im Umsetzungsprozess gab die KOBA der ausgewählten Agentur kontinuierlich umfassende Hinweise zur Realisierung der Ausstellung im Kommandantenhaus und des touristischen Orientierungs- und Leitsystems auf dem Petersberg.



Barrierefreie Treppe mit Sitzstufen am Kommandantenhaus auf dem Petersberg.



Erfurter Gartenschätze, Blick in den blühenden Festungsgraben des Petersbergs.

Zum Aufzug Oberes Plateau auf den Petersberg hat die KOBA zu Glasflächenmarkierungen, Bedientableaus, Geländer und Handläufen, Besucherlenkung, Nutzbarkeit von Ticketautomaten, Oberflächenmaterialien etc. beraten. Der am Petersberghang entstandene und viel diskutierte Panoramaweg wurde fachlich intensiv begleitet. Auch zur Nutzung des Garnisonsgebäudes, zum Bastionskronenpfad, zur Petersbergstraße, zur Freifläche Oberes Plateau, zum Ticketing und zur Eingangs- und Kassensituation fanden Beratungen statt. Diese sind in die weitere Bearbeitung der Vorhaben eingeflossen.

Nordpark/Kilianipark – Gegenstand der Beratungen und Vorortbegehungen hinsichtlich der Barrierefreiheit zum Grünzug/Landschaftsgarten vom Nordpark bis zum Kilianipark waren entlang der Strecke Brückenbauwerke, über welche der Gera-Radweg führte, Spiel- und Parkanlagen, Skaterbahn, Rampenweg im Nordpark, Verweilplätze, Sitzmöglichkeiten, Beschilderungen.

Orientierungsstele auf dem Petersberg



egapark Erfurt²³ – Die KOBA beriet zu den unterschiedlichen Planungen auf dem ega-Gelände, z. B. Gärtnerreich, Spiel- und Erlebniswelt, Wissenswald, Karl-Förster-Garten, Rosengarten, Irisgarten mit der barrierereduzierten Erschließung von der Cyriakstraße und der ega-Besucherbahn. Auch zum Wüsten- und Urwaldhaus Danakil war die Expertise der KOBA gefragt. So wurden Glasmarkierungen kurz vor der Fertigstellung noch entsprechend der Hinweise der LAFBA angepasst.

Klassik Stiftung Weimar

Seit Ende 2017 ist die Expertise der KOBA, später der LAFBA, bei etlichen Vorhaben der Klassik Stiftung Weimar gefragt.

Die enge Zusammenarbeit startete mit einem Inklusionsworkshop "Neues Museum Weimar"²⁴, in welchem die Potenziale und Herausforderungen an Inklusion und Barrierefreiheit in der Erschließung, der Architektur, der Ausstellungsplanung und der Vermittlung untersucht wurden. Sowohl zu dieser Kulturstätte als auch zum Stadtschloss Weimar fanden intensive, zum Teil über Jahre gehende Beratungen zur Barrierefreiheit statt. Bei dem 2019 eröffneten, preisgekrönten Bauhaus-Museum Weimar wurde die KOBA zur Ausstellungsplanung, aber auch zu nachträglichen baulichen Anpassungen an die Barrierefreiheit hinzugezogen.

Mit der Idee, Kulturportale (später **Erlebnisportale**)²⁵ für Thüringen zu schaffen, die auf kulturelle Perlen sowie historische Ereignisse und Kuriositäten Thüringens aufmerksam machen sollen, wurde eine neue Dimension der Kulturvermittlung angegangen. Barrierefreiheit war in diesem Vorhaben von Anfang an ein Muss.

Die KOBA hat dieses Projekt von der Standortsuche über die Auswahlverfahren der Architektur bis hin zur Ausstellungsplanung im Rahmen der Planungs- und Bauprozesse, Testworkshops unter Gesichtspunkten der Barrierefreiheit begleitet.

Bei der Neuordnung und Gestaltung des Foyers der Herzogin Anna Amalia Bibliothek²⁶ sowie der Sanierung des Renaissancesaales mit der Ausstellung "Cranachs Bilderfluten"²⁷ wurde Barrierefreiheit im historischen Kontext von Beginn an mitgedacht. Im engen Austausch mit den Architekturbüros sowie der Ausstellungsplanung wurde ein neuer Kulturraum und die Zugänglichkeit zur Anna Amalia Bibliothek für eine gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen geschaffen.

TLMB | 4. Tätigkeitsbericht (2019 – 2023)

²³ https://www.egapark-erfurt.de/pb/egapark/Home

²⁴ https://www.klassik-stiftung.de/museum-neues-weimar/

²⁵ https://www.klassik-stiftung.de/erlebnisportal-weimar/

²⁶ https://www.klassik-stiftung.de/ueber-uns/profil/bauprojekte/haab-stammgebaeude-l-umbauten-foyer-und-renaissancesaal/

²⁷ https://www.schreinerei-langner.de/details-1056/dauerausstellung-in-der-herzogin-anna-amalia-bibliothek-cranachs-bilderfluten.html



Herzogin Anna Amalia Bibliothek - neues Foyer

Über einen partizipativen Prozess wurde auch die Bevölkerung zu öffentlichen Arbeitsgesprächen zum Projekt Cranach 2021 eingeladen. Die KOBA hat im Bücherturm des Studienzentrums der Herzogin Anna Amalia Bibliothek im Oktober 2020 zum Thema "Barrierefreiheit in Ausstellungen" referiert.

Weiterhin wurde die Expertise zur Barrierefreiheit bei folgenden Projekten der Klassik Stiftung Weimar eingebracht: Grünes Labor²⁸ als temporäre Pavillon-Architektur, Ausstellung "Ich hasse die Natur" (Schiller-Museum), Orientierungssystem durch Parkanlagen, Parkhöhle und das Ensemble des Goethe-Wohnhauses (Goethe-Nationalmuseum).

Wartburg-Stiftung

Zum zweiten Erlebnisportal Thüringens, im Chauffeurshaus²⁹ der Wartburg, fanden zahlreiche Gespräche, Vororttermine und Abstimmungen zur barrierefreien Erschließung bzw. zum barrierefreien Umbau des denkmalgeschützten Hauses und zur inklusiven Ausstellungsgestaltung vom Auswahlprozess 2019 bis zur Eröffnung am 27. Oktober 2021 statt.

Zur Charette³⁰ und Planungswerkstatt zum Bau- und Nutzungskonzept der Wartburg, die auch unter dem Gesichtspunkt der Verbesserung der barrierefreien Nutzbarkeit der Wartburg stand, nahm die LAFBA 2023 teil und beriet die Beteiligten hinsichtlich der Barrierefreiheit. Der Herausforderung, verschiedene Belange (Unesco-Weltkulturerbe, Denkmalschutz, Barrierefreiheit, Brandschutz) in Einklang zu bringen, stellt sich in den kommenden Jahren die LAFBA weiterhin als fachlicher Begleiter der Vorhaben.

- 28 https://www.klassik-stiftung.de/aktuelles/neue-natur/gruenes-labor/#c11016
- 29 https://www.wartburg.de/gebaeude/erlebnisportal
- 30 https://de.wikipedia.org/wiki/Charrette-Verfahren

Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten

Die LAFBA berät die Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten. Vororttermine zu ausgewählten Vorhaben fanden bereits statt: im Schloss Altenstein, im Dornburger Renaissanceschloss, zum Pavillon Schloss Molsdorf, im Schloss Schwarzburg und Schloss Wilhelmsburg. Auch an Jurysitzungen zu Vorhaben im Oberschloss Kranichfeld und zum Kloster St. Wigbert in Göllingen nahm die LAFBA teil.

Weitere Kulturstätten

Andere Kultur- und Erlebnisstätten werden ebenfalls von der LAFBA beraten: z.B. Leuchtenburg bei Seitenroda, Lindenau-Museum in Altenburg, Schloss Friedenstein in Gotha, Herzogliches Museum in Gotha, Glockenmuseum in Apolda, Museum Zwangsarbeit im Nationalsozialismus in Weimar, Deutsches Optisches Museum in Jena.

Kirchen und Gemeindezentren

Im Berichtszeitraum kamen von Kirchgemeinden aus ganz Thüringen Anfragen zur Herstellung von Barrierefreiheit sowie zu Fördermöglichkeiten für die von ihnen genutzten Gebäude. Beispielhaft zu nennen sind: Marienkirche in Jena Ziegenhain, Oberkirche und Kreuzhof in Arnstadt, Evangelisch-Lutherische Gemeinde in Meuselwitz, Pfarramt in Zeulenroda, Lukaskirche in Erfurt, Evangelisch-Lutherische Gemeinde in Schmölln, Thomaskirche in Erfurt, Gemeindehaus in Großbrembach.

Neben der Teilhabe an Gottesdiensten ging es darum, eine barrierefreie, multifunktionale Nutzung der Räumlichkeiten möglich zu machen. Anlass war vornehmlich, eine Teilhabe aller zu ermöglichen, um das Miteinander zu stärken. Hierzu gab es Beratungen, Vorortbegehungen, Telefonate oder schriftliche Korrespondenz. Einige dieser Projekte wurden durch das seit 2022 aufgelegte ThüBaFF gefördert.

Sport

Inklusion im Sport ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Sport dient der Gesundheitsförderung und hat einen verbindenden Charakter. Die UN-BRK verpflichtet den deutschen Staat, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Sport strukturell zu verbessern und zu fördern.

Aus Sicht des TLMB gibt es in Thüringer Sportstätten seit Jahren viele positive Ergebnisse für inklusive Sportangeboten und Barrierefreiheit im Sportstättenbau. Im Freibad in Sömmerda wurde der inklusive Ansatz erstmals ganzheitlich, über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen der Barrierefreiheit hinausgehend, umgesetzt. Die Intention war, dass die Besucherbereiche auch von jedem genutzt werden können. Das Ergebnis führte zu einer Bekanntheit des Bades über die Thüringer Grenzen hinaus. Die LAFBA begleitete dieses Projekt seit 2014.



Preisträger des Inklusionspreises 2022

2016 übernahm der TLMB die Schirmherrschaft für das Vorhaben und unterstützte den Maßnahmenträger bei der Fördermittelgewinnung. Am 12. Mai 2022 wurde das Bad feierlich eröffnet. Zum ersten Inklusionstag am 3. September 2022 im Thüringer Landtag erhielt das Freibad Sömmerda den Inklusionspreis.

Bei weiteren Großprojekten wie der Biathlon-Arena in Oberhof oder der Salza-Halle in Bad Langensalza gab es ebenfalls Beratungsgespräche. Auch kleinere Vereine kamen auf die LAFBA zu, um sich beraten zu lassen.

Barrierefreiheit in denkmalgeschützten Bestandsgebäuden gestaltet sich häufig schwierig. Es sind komplexe Abwägungsprozesse wie auch eine langfristige Begleitung der Maßnahme notwendig. Hierzu fanden erste Beratungen zum Badehaus Masserberg am 25. Oktober 2023 und zum Sport- und Freizeitbad in Arnstadt am 16. Oktober 2023 statt.

Einrichtungen des Gesundheitswesens

Die Zugänglichkeit zur medizinischen Versorgung ist für Menschen mit Behinderungen existenziell. Viele Arzt-, Physiotherapie-, Psychotherapeuten-, Heilpraktikerpraxen oder Apotheken in Thüringen sind nicht barrierefrei zugänglich und nutzbar. Um als Mensch mit Behinderung eine geeignete Facharztpraxis zu finden, hat die Stiftung Gesundheit ein Portal³¹ geschaffen, um gezielt nach barrierefreien Merkmalen der Räumlichkeiten zu suchen. Thüringer Praxen lassen sich auch auf der Webseite der Kassenärztlichen Vereinigung³² finden.

- 31 https://www.arzt-auskunft.de/
- 32 https://www.kv-thueringen.de/arztsuche/

Das TMASGFF hat die seit 2016 bestehende Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Praxen im ländlichen Raum 2023 wiederholt novelliert. Neben einer Bezuschussung zur Herstellung von Barrierefreiheit bei Niederlassungen im ländlichen Raum wurden auch Niederlassungen von Apotheken und Zahnarztpraxen in die Förderung aufgenommen. Letztgenanntes ist auf die Anpassung des Bedarfsplanes der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Thüringen (s. u.) zurückzuführen.

Im Berichtszeitraum gab es beim TLMB zahlreiche Anfragen zur Herstellung von Barrierefreiheit in Zahnarztpraxen, Arztpraxen, Praxen für Physiotherapie und Psychotherapie und Apotheken sowie zu geeigneten Fördermöglichkeiten. Über das ThüBaFF wurden seit 2022 4 Anträge zu Herstellung von Barrierefreiheit für Arztpraxen und 2 Anträge zur Verbesserung der Barrierefreiheit bei Kliniken bewilligt.

Der TLMB begleitet die Rehaklinik Masserberg seit einigen Jahren bei der Verbesserung der Barrierefreiheit. Aufgrund der Reha-Indikatoren Ophthalmologie und Orthopädie möchte die Klinik eine Vorreiterrolle für Menschen mit Sehbehinderungen und Mobilitäteinschränkungen einnehmen. Sowohl die Klinikleitung als auch die Fachbereiche arbeiten kontinuierlich an der Umsetzung ihrer Visionen für mehr Barrierefreiheit. Die Fachexpertise der LAFBA wird gern in Anspruch genommen.

Die Klinik hat eine Weiterbildung mit dem ZNL – Thüringer Aus- und Weiterbildungsmanagement zum Thema "Natur- und Landschaftsführungen für blinde und sehbehinderte Menschen" initiiert, die LAFBA sensibilisierte die Naturführerinnen und Naturführer für Menschen mit Behinderungen.

Seit 2021 wird der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen jährlich zum Bedarfsplan der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Thüringen (KZVTh) angehört. Die LAFBA nahm dabei Bezug auf rechtliche Grundlagen (UN-BRK, BGG, ThürGIG), die Bevölkerungsstruktur und die Notwendigkeit der Verbesserung der Barrierefreiheit in den Praxen wie auch der barrierefreien Information und Kommunikation zu den Praxen. Bei der Verkehrsanbindung der Praxen wurde auf die barrierefreie Mobilitätskette hingewiesen. Außerdem machte die LAFBA auf Fördermöglichkeiten aufmerksam.

Die Hinweise der LAFBA wurden von der KZVTh aufgegriffen und in den Bedarfsplan integriert. In dem angepassten Bedarfsplan wurde umfänglich auf das Thema Barrierefreiheit eingegangen.

Durch die Informationen der LAFBA zum ThüBaFF konnten auch Zahnärztinnen und Zahnärzte Anträge zur Herstellung von Barrierefreiheit stellen.

Bildungs- und Erziehungseinrichtungen

Schulbauempfehlungen

Für eine inklusive Bildung ist die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Bildungs- und Erziehungseinrichtungen eine wesentliche Grundlage. Der TLMB erinnerte das TMIL seit 2016 mehrfach – zuletzt in einem Gespräch mit Ministerin Karawanskij im Januar 2024 – daran, dass die geltenden Schulbauempfehlungen aus dem Jahre 1997 seit 14 Jahren auf eine nicht mehr geltende Norm zum barrierefreien Bauen verweisen. Außerdem entsprechen die 27 Jahre alten Empfehlungen nicht ansatzweise den Anforderungen an einen zukunftsfähigen und inklusiven Schulbau. Im Rahmen von Förderungen im Schulbau wurden viele Schulen saniert und umgebaut. Inwiefern diese barrierefrei sind, kann von der LAFBA nicht eingeschätzt werden. Es bleibt zu hoffen, dass die Planenden der Projekte sich mit den Änderungen der Normung auskennen und das komplexe Thema der Barrierefreiheit richtig anwenden.

Nach dem Gespräch mit dem TMIL im Januar 2024 übermittelte die LAFBA dem Ministerium Schulbauempfehlungen von z. B. Mecklenburg-Vorpommern³³ sowie andere fachliche Auseinandersetzungen zum zukunftsfähigen Schulbau³⁴.

Ganztags-Invest-Richtlinie

Der TLMB hat 2023 bei der Novellierung der **Ganztags-Invest-Richtlinie** eine kritische Stellungnahme abgegeben. 111 Mio. Euro fließen von Bund und Land zukünftig in Ganztagsschulen. In der Richtlinie stand kein Wort zur Verpflichtung der Schaffung von Barrierefreiheit, auch der Querverweis auf den Entwicklungsplan Inklusion unterblieb. Der TLMB forderte, dass die Herstellung von Barrierefreiheit explizit als Zuwendungszweck bei investiven Infrastrukturvorhaben genannt werden muss. Außerdem muss die fachliche Expertise der kommunalen Behindertenbeauftragten in den Planungs- und Durchführungsprozess einbezogen werden. Diese 2 Forderungen wurden durch weitere Anpassungsvorschläge unterstrichen.

Wie wichtig es ist, neben den rechtlichen Regelungen zur Barrierefreiheit diese auch immer wieder als Querschnittsaufgabe zu kommunizieren, zeigen die zahlreichen Beratungen und Gespräche zur Schaffung von Barrierefreiheit im Schulbau. Die LAFBA beriet bei sehr komplexen Schulbauvorhaben wie zum Beispiel: Jenaplan-Schule in Jena, Grundschule in Thamsbrück, Karl-Theodor-Liebe-Gymnasium in Gera, Ostschule in Gera, Novalisschule in Bad Tennstedt, Hochschule in Schmalkalden, Hochschule in Ilmenau, Laborgebäude in der Uni Erfurt, Bildungscampus in Gera Lusan.

Auch Musikschulen und Jugendkunstschulen kamen auf die LAFBA zu, um Verbesserungen zur Barrierefreiheit in Angriff zu nehmen.

³³ https://www.ganztag-mv.de/sites/default/files/Broschüre%20Schulbauempfehlungen%202021.pdf

³⁴ https://issuu.com/montagstiftungen/docs/mon_lls_brosch_komplett_46rz_3teauf?e=17109942/50313652

inklusive Erwachsenenbildung

Eine enge Zusammenarbeit findet mit dem TMBJS im Bereich der **inklusiven Erwachsenenbildung** statt. Bereits 2019 war der TLMB intensiv in die Ausarbeitung der Richtlinie zur Förderung der Inklusion in der Erwachsenenbildung³⁵ beteiligt. Seit Veröffentlichung der Richtlinie übernimmt die LAFBA die fachliche Prüfung der Anträge. Seit 2020 wurden insgesamt 48 Anträge geprüft. Die LAFBA agiert dabei als Mitglied der Bewertungskommission.

Ebenso wurden einige Vororttermine mit den Bildungsstätten und Planern durch die LAFBA durchgeführt.

Um die Qualität der Antragstellung zu verbessern, wurden die Akteure der Erwachsenenbildungsstätten durch die LAFBA 2021 geschult.

Kindertagesstätten

Auch die Barrierefreiheit von **Kindertagesstätten** steht regelmäßig auf der Agenda der LAFBA. So nahm der TLMB umfassend Stellung zur **Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung".** Wobei vertiefend auf rechtliche Grundlagen eingegangen wurde und die Beteiligung der KBMB im Verfahren wie auch bei der Verwendungsnachweisprüfung verlangt wurde. Auch barrierefreie Sanitäranlagen in Kindereinrichtungen waren wiederholt Thema bei Handwerksfirmen sowie Architektinnen und Architekten.

Exemplarisch für die Beratung zur Barrierefreiheit in Kindertageseinrichtungen sind zu nennen: Kindergarten in Saara, Kindertagesstätte in Mühlhausen, Kindergarten in Eisenach, Kindergarten in Weimar, Kindergarten Hümpfershausen.

3 Vorhaben konnten außerdem durch das ThüBaFF gefördert werden.



Kindergarten – öffentlich zugängliches Gebäude?

Ein intensiver Diskurs mit einer kommunalen Bauverwaltung fand 2021 zur Frage statt, ob ein Kindergarten als ein öffentlich zugängliches Gebäude im Sinne von § 50 Absatz 2 Thüringer Bauordnung gilt. Die Dorferneuerungsförderung für den Umbau einer alten Grundschule zu einem Kindergarten erforderte eine Stellungnahme des KBMB. Der KBMB forderte in diesem Zusammenhang die Herstellung eines barrierefreien WC.

³⁵ https://bildung.thueringen.de/bildung/erwachsenenbildung/inklusiv

Er erhielt von der Bauverwaltung der Gemeinde folgende Antwort:



"[…] In einem Kindergarten werden grundsätzlich sanitäre Anlagen für Kinder und Erzieher geplant. Die Ausstattung von Sanitärräumen richtet sich nach der Nutzung und hängt ab von der Anzahl der Personen. Des Weiteren der Hinweis, dass der Kindergarten in […] nicht als integrative Einrichtung errichtet

wird und somit auch keine barrierefreie Ausstattung erfolgt. Für die einmalige Nutzung durch Eltern im Rahmen einer Elternversammlung steht das Erzieher-WC zur Verfügung. Es handelt sich hier nicht um öffentlich zugängliches Gebäude nach § 50 BauO. Die Eltern betreten im täglichen Ablauf maximal die Garderobe. Die Forderung, hier ein behindertengerechtes WC einzubauen, steht in keinem Verhältnis zwischen Kosten und Nutzung [...]"

Hilfesuchend wandte sich der KBMB an die LAFBA. Nach der Richtigstellung der Begrifflichkeiten Integration/Inklusion und öffentlich zugängliche Gebäude schaute sich die LAFBA das Umbauvorhaben etwas genauer an. Dabei stellte sie fest, dass auch unabhängig vom barrierefreien WC einige Planungsfehler hinsichtlich der barrierefreien Nutzbarkeit zu beanstanden waren. Neben der fehlenden Behindertentoilette wären Flurbreiten, Türöffnungen (Leibungstiefen), Rampenlängen, Stufenvorderkantenmarkierung, Handläufe u. Ä. an die rechtlichen Vorgaben anzupassen gewesen.

Es folgte eine Telefonkonferenz, an der auch der Bürgermeister der Gemeinde teilnahm. In der Telefonkonferenz kam zum Ausdruck, dass 10 Kindergärten in verschiedenen Ortsteilen der Kommune in den vergangenen Jahren saniert wurden. "Barrierefreiheit war nie ein Thema", so die Bauamtsleitung. Die LAFBA sensibilisierte die Verwaltung und empfahl zu prüfen, ob eine andere Kindereinrichtung der Kommune bessere Voraussetzungen zur Umsetzung von Barrierefreiheit habe. Die Analyse sollte der LAFBA vorgelegt werden. Wenigstens ein Angebot einer barrierefreien Tagesstätte sollte im Umkreis der Kommune vorhanden sein. Weiterhin schickte die LAFBA zahlreiche Verweise zu Gesetzestexten, in denen sich die Umsetzungspflicht wiederfindet.

Unwissenheit und Unsicherheit der Kommune waren bis zum Ende zu spüren. Das Vorhaben wurde anschließend nicht mehr an die LAFBA herangetragen. Eine befürwortende Stellungnahme durch den KBMB und die LAFBA zum Projekt wurde verweigert.

Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude

Auch in anderen Behörden herrscht Unkenntnis darüber, was zu öffentlich zugänglichen Gebäuden zählt. Zu den öffentlich zugänglichen Gebäuden gehören insbesondere Einrichtungen des Kultur- und Bildungswesens, Sport- und Freizeitstätten, Einrichtungen des Gesundheitswesens, Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude, Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten, Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen (vgl. § 50 Abs. 2 ThürBO).

In diesen Gebäuden ist mit dem Besuch und der Nutzung durch ein vielfältiges und wechselndes Publikum zu rechnen. Für die Besucherbereiche gilt die Barrierefreiheit nach DIN 18040-1, die der Benutzung dienenden Bereiche werden differenzierter betrachtet, hier könnten auch die Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung greifen. Diese funktionale Einordnung der Bereiche und deren Anforderungen sind sehr früh im Planungsprozess zu berücksichtigen.

Trotz der eindeutigen rechtlichen Zuordnung kommen meist von den Schwerbehindertenvertretungen der Behörden Nachfragen, wie mit der vorgelegten Planung umzugehen sei. Meist wird von der Behördenleitung verlangt, einer auf ein barrierefreies WC und auf einen Aufzug reduzierten barrierefreien Planung zuzustimmen. Diese Diskussion gab es beim

(Um-) Bau von verschiedenen Polizeiinspektionen. Die LAFBA beriet die Schwerbehindertenvertretungen zu den Planungsständen, welche Anpassungen konkret erforderlich sind, dass Funktionsbereiche für Besucher- und Benutzerverkehr festgelegt werden müssen, dass ggf. auch die Arbeitsstättenverordnung greift. Auch rechtliche Klarstellungen zum § 50 (2) und dem ThürGIG § 10 (1) waren notwendig.

Beim Umbau eines Amtsgerichtes wurde die LAFBA 2020 ebenfalls durch die Schwerbehindertenvertretung des TMMJV einbezogen. Planung und Umbau waren bereits weit fortgeschritten. Die Prüfung der Unterlagen durch die LAFBA konnte in vielen Bereichen nur zu Kompromissen und organisatorischen Kompensationen führen.

Lobenswert ist, dass 2020 die TSK, Struktureinheit Landeszentrale für politische Bildung, auf der Suche nach Räumlichkeiten die LAFBA um Rat fragte. Die Geschäftstätigkeit dieser Struktureinheit bringt einen regen Besucherverkehr mit sich. Auch bei anzumietenden Räumen sind die Träger öffentlicher Gewalt gesetzlich verpflichtet, die Barrierefreiheit einzuhalten (vgl. § 10 Abs. 4 ThürGIG). Nach der Darlegung der rechtlichen Vorgaben durch die LAFBA wurde nach barrierefreien Liegenschaften gesucht und schließlich ein passendes Objekt gefunden.

Anfang 2024 kam die Hauptschwerbehindertenvertretung des TFM auf die LAFBA zu. Auch hier ging es um ein anzumietendes Verwaltungsgebäude. Anders als im vorherigen Fall soll das Gebäude allerdings erst durch die Landesentwicklungsgesellschaft gebaut werden. Zugrunde gelegt wurde ein Papier

mit "qualitativen Bedarfsanforderungen (Stand 2022)". In dieses Papier wurden, vermutlich unbeabsichtigt, etliche baurechtliche Ausnahmen hinsichtlich der Schaffung von Barrierefreiheit hineinformuliert. Außerdem waren seit 14 Jahren überholte DIN-Normen (Vorgängernormen) als Grundlage genannt. Die LAFBA prüfte das Papier, kommentierte es und stellte der Vertretung die rechtlichen Zusammenhänge und Erfordernisse im Umgang mit der Barrierefreiheit dar. Der Bau eines Verwaltungs- bzw. Bürogebäudes muss nach § 50 (2) ThürBO barrierefrei erfolgen. Der potenzielle Mieter kann sich langfristig auch ändern. Auf die Nachfrage zur unverhältnismäßigen Belastung durch Schaffung von Barrierefreiheit wurde erklärt, dass sie beim Neubau nicht gegeben sei.

Viele Kommunen wurden im Berichtszeitraum von der LAFBA zur Zugänglichkeit von Verwaltungsgebäuden, Rathäusern, Vereinshäusern und kommunalen Liegenschaften beraten.

Dank des ThüBaFF konnte die barrierefreie Zugänglichkeit einiger kommunaler Liegenschaften mithilfe des Zuschusses verbessert werden.

Thüringer Landtag

Der Thüringer Landtag möchte seine Barrierefreiheit verbessern und kam 2022, im Nachgang zum 1. Inklusionstag, der mit dem Tag der offenen Tür zusammenfiel, auf die LAFBA zu. Im ersten Gespräch waren alle 3 Fachbereiche der LAFBA zugegen und gaben Impulse. Beim ersten Rundgang wurden bauliche Defizite benannt und protokollarisch festgehalten. Die Empfehlung der LAFBA war, die Gebäude anhand der Checkliste für öffentliche Gebäude zu analysieren.

Erste Anpassungen wurden bereits vorgenommen. Im Laufe der Zeit fanden vertiefende Beratungen zu Glasflächenmarkierungen, digitalen Informationen und zur Kommunikation statt. Der Landtag wird einen Maßnahmenkatalog entwickeln, um das Gebäude bis 2030 auch hinsichtlich der Barrierefreiheit zu verbessern.

Bereich Verkehr und Mobilität

Um allen Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe an alltäglichen Aktivitäten – wie dem Weg zur Arbeit, Einkäufe, der Besuch von Bildungseinrichtungen, Arztbesuche, Erholung sowie Freizeitgestaltung – zu gewährleisten, sind barrierefreie Mobilitätsketten unabdingbar. Der Fachbereich Verkehr und Mobilität umfasst Beratungsangebote zu Planung, Ausführung und Gestaltung barrierefreier Verkehrs- und Außenanlagen im öffentlich zugänglichen Verkehrs- und Freiraum. Grundlage der fachlichen Arbeit bilden gesetzliche Regelungen, Richtlinien und technische Regelwerke.

Richtlinien

Der Freistaat Thüringen fördert seit vielen Jahren den barrierefreien Ausbau des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) über die "Richtlinie zur Förderung von betrieblichen Investitionen im öffentlichen Personennahverkehr in Thüringen" (RL-ÖPNV-Unternehmensförderung) und die "Richtlinie zur Förderung von kommunaler Verkehrsinfrastruktur" (RL-KVI).³⁶ Die Anwendung der im Jahr 2007 durch das TMIL eingeführten Checklisten sowie dazugehörigen Leitfäden zur Barrierefreiheit in den o. g. Förderverfahren hat sich verstetigt und für die Qualitätssicherung der Barrierefreiheit bewährt.

Die RL-ÖPNV-Unternehmensförderung und RL-KVI haben jeweils eine Laufzeit von 2 Jahren und werden regelmäßig durch das TMIL aktualisiert. Der TLMB erhält die Möglichkeit, Stellung zu den Richtlinienentwürfen zu nehmen. Sowohl 2019 als auch 2022 wurden Änderungsvorschläge bezüglich der Barrierefreiheit an das TMIL gesendet, welche überwiegend angenommen wurden. So wurden bspw. die Beteiligung und Stellungnahme der kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen bei den Förderverfahren konkretisiert und erläutert. Es wurden weiterhin Hinweise zu korrekten Begrifflichkeiten und fachlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit gegeben.

Grundsätzlich bedarf es auch weiterhin einer Fortführung der Programme sowie Aufstockung der finanziellen Mittel, um mehr barrierefreie Fahrzeuge zu beschaffen und Verkehrsinfrastruktur weiter auszubauen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass Thüringen flächendeckend einen Integralen Taktfahrplan umsetzen will, muss Barrierefreiheit von Anfang an mitgedacht und letztlich umgesetzt werden.

³⁶ https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/unsere-themen/verkehr-und-strassenbau/oeffentlicher-personennahverkehr/foerderung-des-oeffentlichen-personennahverkehrs

Bus-Bahn-Gespräch

Im Mai 2022 hat, nach einer längeren Pause³⁷, das mittlerweile 11. Bus-Bahn-Gespräch – organisiert und durchgeführt durch das Büro des TLMB – in Erfurt stattgefunden. In diesem Gremium findet ein Austausch zwischen Verbänden von Menschen mit Behinderungen, TMIL und TLBV sowie Vertretern des ÖPNV und des Schienenpersonennahverkehrs (Deutsche Bahn, Erfurter Bahn) von Thüringen statt.

Während der Veranstaltung wurden u. a. die Ergebnisse der Auswertung der Nahverkehrspläne der Landkreise und kreisfreien Städte durch die LAFBA vorgestellt. Das TMIL hat einen Überblick über die aktuellen Fördermittelbedarfe der RL-ÖPNV-Unternehmensförderung und RL-KVI gegeben. Die Deutsche Bahn und das TLBV referierten zum Stand der Umsetzung der Barrierefreiheit im SPNV. Der Verkehrsverbund Mittelthüringen hat die Weiterentwicklung seines Auskunftssystems (VMT-App), insbesondere hinsichtlich der Angaben zur Barrierefreiheit sowie barrierefreien Nutzbarkeit, vorgestellt sowie Anregungen der Teilnehmenden mitgenommen. Zudem konnten konkret benannte Defizite von Verbänden von Menschen mit Behinderungen mit Vertretern des ÖPNV sowie des TMIL und TLBV diskutiert werden. Das 12. Bus-Bahn-Gespräch ist für 2024 geplant.

Thüringer Charta für Rad- und Fußverkehr

Im Dezember 2022 ist der TLMB der Thüringer Charta für Rad- und Fußverkehr³8 beigetreten. Barrierefreiheit muss bei allen Akteuren der Charta als Qualitäts- und Komfortmerkmal im Rad- und Fußverkehr von Anfang an bedacht werden, denn sie kommt weiten Teilen der Bevölkerung zugute, ob nun mit Behinderung, als Eltern mit Kinderwagen, mit Rad, schwerem Gepäck oder Rollator unterwegs. Die LAFBA möchte die Akteure der Charta für Barrierefreiheit sensibilisieren. Im Oktober 2023 wurde durch das TMIL und die Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen in Thüringen die 1. Thüringer Radverkehrskonferenz in Erfurt veranstaltet, an der die LAFBA als Gast teilnahm. Erfreulicherweise hat sich ein Fachvortrag dem Thema "Berücksichtigung der Barrierefreiheit bei der Radverkehrsplanung" gewidmet.

Nahverkehrsplan SPNV

Im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes (NVP) für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im Freistaat Thüringen 2023–2027 wurde der TLMB zu Workshops zur Ausgestaltung des NVP eingeladen. Die Workshops fanden im 4. Quartal 2022 mit verschiedenen Akteuren im Thüringer Landtag statt.

Im August 2023 wurde der TLMB zu einer Stellungnahme zum Entwurf des

³⁷ Das 10. Bus-Bahn-Gespräch fand 2017 statt.

³⁸ https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/medienservice/medieninformationen/detailseite/thueringen-gibt-sich-eine-charta-fuer-rad-und-fussverkehr

NVP aufgefordert. Es wurde festgestellt, dass die barrierefreie Gestaltung des SPNV Berücksichtigung findet. Dennoch wurden dem TMIL einige Änderungen vorgeschlagen. Bei der Zielstellung zum NVP wurde auf die gesetzliche Anforderung des § 10 Abs. 5 ThürGIG, "öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten", aufmerksam gemacht.

Es wurde darauf hingewiesen, korrekte Begrifflichkeiten zu verwenden, Anforderungen zu präzisieren und an die Checklisten zum Förderprogramm RL-ÖPNV-Unternehmensförderung (Richtlinien) anzupassen. So wurde bspw. angeregt, statt "optisches Wegeleitsystem" "lückenloses, taktiles und visuell kontrastreiches Wegeleitsystem"³³ im NVP zu verwenden. Ebenso wurde erläutert, dass "Menschen mit Mobilitätseinschränkungen" nicht nur rollstuhlnutzende, sehbehinderte und gehörlose Menschen sind, sondern weitergedacht werden muss. Mobilitätseingeschränkt betrifft mobilitätsbehinderte Menschen im engeren Sinn (körperbehindert, sehgeschädigt, hörbehindert, sprachbehindert, kognitiv beeinträchtigt, psychische Behinderung) und im weiteren Sinn (reisebedingt, altersbedingt). 40

Inwieweit die Hinweise und Anmerkungen im Anhörungsverfahren berücksichtigt wurden, kann zum Redaktionsschluss des Tätigkeitsberichtes nicht beurteilt werden.

Landesgartenschau 2028

Im Zuge des Auswahlverfahrens für die im Jahr 2028 stattfindende 6. Thüringer Landesgartenschau erfolgten im März und April 2022 insgesamt 6 Bereisungen der Bewertungskommission – unter Leitung von Staatssekretär Torsten Weil – zu den Bewerberstädten⁴¹. Der TLMB ist Teil der Bewertungskommission und hinterfragt während des Auswahlverfahrens insbesondere Themen wie barrierefreie Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der zukünftigen Veranstaltungsgelände. Die 6. Thüringer Landesgartenschau wird 2028 in der Orla-Region stattfinden.⁴² Auch bei der aktuell geplanten Landesgartenschau vertritt die LAFBA in der IMAG die Interessen der Menschen mit Behinderungen und der Barrierefreiheit.

Fachplaner für barrierefreie Verkehrs- und Freiraumgestaltung

³⁹ Analog Checkliste Mindeststandards für barrierefreie telematische Fahrgastservice- und Informationssysteme des Freistaates Thüringen

⁴⁰ Vgl. FGSV, H BVA - Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen, Ausgabe 2011, S. 9

⁴¹ Bad Liebenstein/Bad Salzungen, Arnstadt, Altenburg, Bad Frankenhausen, Sömmerda, Orla-Region (Pößneck, Neustadt, Triptis)

⁴² https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/unsere-themen/landwirtschaft/gartenbau/landesgartenschau-lgs-2028

In Zusammenarbeit mit der Bauhaus Weiterbildungsakademie Weimar e. V. wird seit 2023 ein Curriculum für einen Zertifikatsstudiengang "Fachplaner für barrierefreie Verkehrs- und Freiraumgestaltung" entwickelt. Neben gesetzlichen Grundlagen und Sensibilisierung der Teilnehmenden werden u. a. Inhalte zur Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrs- und Freiraum sowie Anforderungen an barrierefreie Mobilitätsketten vermittelt. In Fachexkursionen soll die Umsetzung vor Ort begutachtet werden. Die berufsbegleitende Fortbildung soll im Herbst 2024 starten. Die Weiterbildung findet in Präsenz in Weimar statt. Die Studienleitung liegt bei der LAFBA.



Einzelfälle

Während des Berichtszeitraumes wurde die LAFBA zu verschiedenen Sachverhalten aus den Bereichen ÖPNV, SPNV, Fußverkehrsanlagen, Querungsstellen sowie Gestaltung von barrierefreien Spielplätzen und Freiräumen kontaktiert. Es konnte zu gesetzlichen Regelungen, technischen Regelwerken und Mindestmaßen (z. B. Anforderungen an Rampen und Treppen in Freiräumen, Gestaltung von Querungsstellen) beraten werden. Es wurden aber auch konkrete Sachverhalte erläutert, wie zum Beispiel nicht funktionierende Aufzüge in Bahnhöfen, fehlende stufenlose Zugänge zum Bahnsteig, verweigerte E-Scooter-Mitnahme im Bus. Nachfolgend werden exemplarisch einige Einzelfälle kurz erläutert.



E-Scooter Mitnahme im Bus

Ein Fahrgast wurde im Bus im Regionalverkehr nicht mit seinem E-Scooter mitgenommen, obwohl der E-Scooter für eine Mitnahme im Busverkehr zugelassen ist. Ein Ländererlass regelt seit 2017 bundesweit die Mitnahme von E-Scootern in Bussen. Neben den Anforderungen an den E-Scooter muss auch der Bus Mindestanforderungen erfüllen.

Nach Rücksprache mit dem Verkehrsunternehmen konnte in Erfahrung gebracht werden, dass zum damaligen Zeitpunkt nur 8 von 215 Linienbussen die Anforderungen an die Mitnahme von E-Scootern erfüllten. Diese Fahrzeuge sind für den Stadtlinienverkehr konzipiert und werden auch nur dort eingesetzt. Aufgrund der Zahl an verfügbaren Fahrzeugen kann nicht jede Fahrt mit solch einem Stadtbus durchgeführt werden. Ein Piktogramm am Bus zeigt an, ob die Mitnahme von E-Scootern möglich ist.

Besser wäre es, wenn bereits vor Fahrtantritt entsprechende Informationen abrufbar sind. Im Fahrplan oder in der Fahrplan-App werden Informationen über

die E-Scooter-Mitnahme bisher nicht bereitgestellt. Laut Verkehrsunternehmen werden bis 2030 die Fahrzeuge für den Stadtlinienverkehr im Zuge von Neubeschaffungen ausgetauscht, hierbei werden die Anforderungen zur Beförderung von E-Scootern berücksichtigt.



Zufahrt zum Behindertenparkplatz versperrt

Um argumentative Hilfe hat 2023 ein KBMB gebeten. An einem Ausflugsziel (Rundweg) wurde die Zufahrt zum Parkplatz für Menschen mit Behinderungen durch eine Schranke verwehrt. Hintergrund für die Installation der Schranke war, dem verbotswidrigen und "wilden" Parken an dem Ausflugsareal entgegenzuwirken, da bisherige Maßnahmen der Kommune keine Wirkung gezeigt hatten. Ergebnis war, dass dadurch Personen ausgegrenzt wurden. Dementsprechende Beschwerden hatten den KBMB erreicht.

Die Schranke war nicht aus dem Fahrzeug erreichbar und nutzbar. Es gab keinen Mechanismus, der die Schranke mit minimalem Kraftaufwand öffnete. Einigen Menschen wurde somit der Zugang zur Parkanlage und somit auch zu Erholung und Begegnung verwehrt.

Neben Hinweisen zu gesetzlichen Vorgaben und aktuellen technischen Regelwerken konnte die LAFBA helfen, einen Kompromiss mit der Kommune zu finden. Es wurde u. a. recherchiert, dass der Rundweg als barrierefreies Ausflugsziel beworben (z. B. im Tourenportal Thüringer Wald) und von "Reisen für Alle" als barrierefreier Rundweg zertifiziert ist. Zu einem barrierefreien Ausflugsziel gehören auch Parkmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen.

Ebenso wurden verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt, wie ein Zugang zum Parkplatz ermöglicht werden kann. So existieren verschiedene Systeme zur berührungslosen Schrankenöffnung auf dem Markt (z. B. objektbezogene Fernbedienungen, personalbasierte Überwachung der Schrankenanlage, RFID-Chips am Fahrzeug, Steuerung über Smartphone und App etc.), die allerdings auch mit Kosten für Personal und Wartung verbunden sind. Es wurde darauf hingewiesen, dass sowohl Ortsansässigen als auch Besuchern der Zugang zum Parkplatz ermöglicht werden sollte. Da das Ausflugsziel als barrierefreies Reiseziel beworben wird, ist auch mit Gästen zu rechnen, die auf Barrierefreiheit zwingend angewiesen sind.

In einem Schreiben an den Bürgermeister und anschließender Ortsbegehung konnte der KBMB einen Kompromiss mit der Kommune finden. Die Schranke versperrt auch weiterhin das Areal, sie wurde jedoch mit einem Eurozylinderschloss ausgestattet, welches mit dem Euro-WC-Schlüssel nutzbar ist. Im Nachgang bedankte sich der KBMB bei der LAFBA für die Unterstützung.



PC Arbeitsplatz für sehbehinderte Personen mit Braillezeile, Kopfhörer und kontrastreicher Tastatur

Digitales

Die digitale Welt nimmt einen immer größeren Teil des Lebens vieler Menschen ein. Das betrifft gleichermaßen das private wie auch berufliche Umfeld. Nicht zuletzt hat die Corona-Pandemie zu einer deutlichen Steigerung der Nutzung digitaler Endgeräte geführt. Veranstaltungen und Treffen fanden nahezu ausschließlich digital statt, Homeoffice war nicht nur nötig, sondern zum Teil verpflichtend, Schulen verlegten ihre Klassenzimmer in den virtuellen Raum, aber auch in den Bereichen Kultur, Sport und Freizeit entwickelten sich Online-Formate, die auch über die Pandemie hinaus Bestand haben.

Viele Menschen ob mit oder ohne Behinderungen reisen gern, finden allerdings noch oft physische Barrieren im öffentlichen Raum, bei touristischen Angeboten, im Arbeitsumfeld oder auch im öffentlichen Personennahverkehr vor. Ist die digitale Welt somit der perfekte Ausweg oder die ideale Ergänzung für Menschen mit Behinderungen? Mitnichten.

Auch dann nicht, wenn wir den notwendigen sozialen Aspekt des persönlichen Kontaktes ausklammern. Webseiten, mobile Anwendungen, Software- und Hardwareumgebungen, digitale Dokumente oder Antragsverfahren – ob im beruflichen oder privaten Kontext – besitzen noch viel zu häufig Barrieren, die digitale Produkte für Menschen mit Behinderungen oder Menschen, die nicht mit der Technik aufgewachsen sind, vor unlösbare Schwierigkeiten stellen. Es wurde noch nicht erkannt, dass Barrierefreiheit ein Qualitätsmerkmal ist, von dem alle Menschen profitieren.

Digitale Barrierefreiheit – eine Definition

Jeder Mensch soll in der Lage sein, ein digitales Produkt

- · ohne fremde Hilfe,
- · zu jeder Zeit,
- ohne zu hohen zusätzlichen Zeitaufwand
- und mit demselben Ergebnis

zu nutzen (im Sinne von: finden, bedienen, lesen, verstehen).

Die Digitalisierung hat Fahrt aufgenommen, allerdings nicht im gleichen Zuge die digitale Barrierefreiheit und damit die Benutzerfreundlichkeit von digitalen Anwendungen. Auf der einen Seite werden mitunter schnelle Lösungen gesucht, auf der anderen Seite ist der Wissensstand an vielen Stellen zu gering. Gründe dafür sind das Fehlen ausreichender Inhalte der Barrierefreiheit in den Lehrplänen/Curricula in den meisten Schulen, bei vielen relevanten Berufen und im Studium, ein Mangel an Fortbildungsmöglichkeiten, aber womöglich auch die fehlende Zeit, an solchen Angeboten im beruflichen Kontext teilzunehmen. Somit stellt die Sensibilisierung zu barrierefreien Anforderungen an digitale Systeme und Inhalte sowie das Vermitteln von Wissen im Fachbereich noch einen erheblichen Teil der Arbeit dar.

Alle Menschen, die eine gut programmierte, barrierefreie Anwendung nutzen, werden sie als komfortabler beschreiben. Wird die digitale Barrierefreiheit umgesetzt, profitieren alle Nutzer davon, wird sie vernachlässigt, schadet es allen und schließt Menschen mit Behinderungen von der digitalen Teilhabe unter Umständen komplett aus.

Technische Ausstattung

Seit der Zugehörigkeit zum Thüringer Landtag und dem Umzug in die Häßlerstraße nutzt der TLMB seine eigene IT-technische Infrastruktur innerhalb des Landesnetzes. Die Planung einer geeigneten Serverstruktur unter Berücksichtigung der Aspekte der Barrierefreiheit war hier der Schlüssel für den erfolgreichen Betrieb.

Konkret sollte das Arbeiten von unterwegs auch mit notwendigen Hilfsmitteln möglich sein. Blinde Menschen nutzen eine Vorlesesoftware (Screenreader), die auch serverseitig installiert werden muss. Mit dem Aufbau einer bedachten und geeigneten Systemstruktur wurde somit bereits von Beginn an die Grundlage für eine mobile und zugleich barrierefreie Arbeitsstruktur geschaffen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, geeignete Software unter anderem auf Barrierefreiheit zu testen.



Als Vorteil erweist sich auch, dass ein interner Mitarbeiter unmittelbar zu ersten technischen Problemen und zur Barrierefreiheit befragt werden kann. Dadurch können zum Beispiel konkrete Fragen zu barrierefreien Dokumenten unmittelbar adressiert werden. Somit stehen schneller Lösungen zur Verfügung, Aspekte können zeitnah umgesetzt und Arbeitsweisen angepasst werden. Dies stellt einen vielversprechenden Ansatz bei der institutionellen Umsetzung der digitalen Barrierefreiheit dar.

Zur weiteren technischen Ausstattung des TLMB zählt eine eigene mobile Hörschleife. Damit ist es möglich, (hybride) Veranstaltungen für Menschen mit Hörbehinderungen besser zugänglich zu machen. Das System wurde bereits mehrfach bei internen und externen Veranstaltungen (zum Beispiel Bund-Länder-Tagung der Beauftragten oder Gremiensitzungen) erfolgreich eingesetzt.

Sensibilisierung – Vorträge und Workshops

Die Gremien des TLMB, wie die Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Behindertenbeauftragten (LAG KBMB), nutzten die Beratungsangebote der LAFBA. Einzelne Ressorts und nachgeordnete Behörden suchten ebenfalls Rat. Allerdings sind das häufig nur einzelne Referate oder gar Personen, die sich mit einem speziellen Thema, zum Beispiel einem nicht barrierefreien Dokument oder Neuerungen auf der eigenen Webseite, beschäftigen und dazu konkrete Fragen haben. Das Entwerfen von Strategien, wie das Thema über Referats- und Abteilungsgrenzen ganzheitlich institutionell betrachtet werden kann, wird derzeit nicht erfragt, ist aber nötig, um das Thema strukturell und umfassend voranzubringen.

In Vorträgen und Workshops wurden unterschiedlichste Bereiche sensibilisiert, exemplarisch:

- Webinar zu barrierefreien Webseiten (2021) für Vereine, veranstaltet durch den Thüringer Fußball-Verband
- Vortrag Thüringer Landkreis Eichsfeld (2021), Zielgruppe Querschnitt der Verwaltung, kommunale Betriebe
- Artikel und Checkliste zur Barrierefreiheit von Webseiten für Thüringer Sportvereine über den Landessportbund (2021)
- Vortrag Thüringer Stadtverwaltung Erfurt (2021) zu barrierefreien Webseiten und Dokumenten, Zielgruppe Dezernate, Angestellte auf allen Arbeitsebenen
- Workshop zur digitalen Barrierefreiheit beim Thüringer Digitalcampus 2022⁴³, Zielgruppe Kommunen

⁴³ https://portal.kiv-thueringen.de/web/?page_id=8946



E. Göbel spricht beim Tag des barrierefreien Tourismus auf der ITB 2024

- Beratung des Inklusionsteams des TMBJS zur digitalen Barrierefreiheit (2023)
- Impulsvortrag "Barrierefreiheit in der IT der Landesbehörden" bei den Schwerbehindertenvertretungen der Thüringer Landesregierung (2023)
- Webinar zu digitaler Barrierefreiheit bei der Thüringer Tourismus GmbH (2023)
- Workshop auf der 13. Betriebs- und Personalrätekonferenz in Erfurt (2023)
- Impulsvortrag "Ausflug in die digitale Barrierefreiheit" am Tag des barrierefreien Tourismus⁴⁴ im Rahmen der Internationalen Tourismus-Börse (ITB) Berlin (2024)

Es ist festzuhalten, dass jede Veranstaltung unmittelbar zu weiteren Beratungsaufträgen führt, was zeigt, dass noch sehr viele Bedarfe existieren.

Neben Präsentationen werden die eigens erstellten Handreichungen zur digitalen Barrierefreiheit stets ergänzt und erweitert.⁴⁵

⁴⁴ https://www.germany.travel/de/trade/dzt-veranstaltungen/tag-des-barrierefreien-tourismus.html

⁴⁵ https://www.tlmb-thueringen.de/themen/barrierefreiheit/digitale-barrierefreiheit-1/

Thüringer Gesetz über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ThürBarrWebG)

Die Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren hat sich durch den Wechsel vom Beauftragten der Landesregierung zum Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen (2020) im digitalen Umfeld nicht verbessert. Noch sehr häufig werden Richtlinien oder Gesetze ohne Anhörung des TLMB erstellt und verabschiedet. Es ist neben der Eigeninitiative des Beauftragten mitunter auch ein glückliches Händchen gefragt, rechtzeitig von Entwicklungen Kenntnis zu erlangen, um Stellungnahmen abgeben zu können.

Häufig wird vergessen, dass es nicht nur die digitalen Systeme sind, die barrierefrei sein müssen, sondern auch die Inhalte, die in diese Systeme eingepflegt werden. Als Positivbeispiel sei hier auf die transparenzrechtlichen Rahmenbedingungen zur kommunalen Nutzung des Thüringer Transparenzportals verwiesen. Der TLMB wurde frühzeitig und proaktiv vom TMIK beteiligt. Hierbei wurden konkrete Aspekte der Barrierefreiheit, wie zum Beispiel Anforderungen an barrierefreie Dokumente, integriert (2021). Ebenfalls wurde bei der Abstimmung von Anwendungshinweisen zu den Veröffentlichungs- und Transparenzpflichten nach dem ThürTG der Beauftragte gehört und Hinweise zur Barrierefreiheit des Dokuments wurden übernommen (2023).

Das ThürBarrWebG vom 30. Juli 2019⁴⁶ diente der Umsetzung der Richtlinie (EU)2016/2102 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABI. L 327 vom 2. Dezember 2016, S. 1–15). Da die Umsetzungsfrist für die Richtlinie nach deren Artikel 12 Absatz 1 bereits am 23. September 2018 abgelaufen war und sich die Regierungskoalition mit einer Novelle des ThürGIG lange Zeit in der 6. Legislaturperiode schwertat, musste gehandelt werden. Dies hatte zur Konsequenz, dass das Themenfeld der barrierefreien Informationstechnik aus dem ThürGIG herausgelöst und in ein separates Gesetz überführt wurde. Am Ende stellte sich dies allerdings als unnötig heraus, da auch die ThürGIG-Novelle im Gesetz- und Verordnungsblatt⁴⁷ vom 30. Juli 2019 veröffentlicht wurde.

Das Gesetz gilt für öffentliche Stellen, darunter auch für im Besitz der öffentlichen Hand befindliche Private. Erfasst werden Webseiten, mobile Anwendungen und Intranetangebote für Verwaltungsbeschäftigte. Im Unterschied zu den Regelungen

Verkündet als Artikel 1 des Thüringer Gesetzes über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen sowie zur Änderung des Thüringer E-Government-Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 312)

⁴⁷ Vgl. Fußnote 12

auf Bundesebene⁴⁸ und in zahlreichen Bundesländern⁴⁹ werden elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe, einschließlich ihrer Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung, nicht vom Geltungsbereich erfasst, was in der Praxis immer wieder zu Abgrenzungsproblemen führt. Probleme entstehen dadurch in Thüringen zum Beispiel bei digitalen Zeiterfassungssystemen oder bei üblicher Verwaltungssoftware, wie im Bereich Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, die von der Thüringer Gesetzgebung nicht erfasst werden. Damit entstehen für Mitarbeitende mit Behinderungen oft gravierende Nachteile beim Finden oder dem Erhalt eines Arbeitsplatzes.

Vollzugsseitig sehen Richtlinie und Gesetz ein Überwachungs- und ein Durchsetzungsverfahren vor. Dieses wurde in getrennte Hände gelegt: Die Überwachungsstelle⁵⁰ wurde beim Thüringer Finanzministerium angesiedelt. Diese übernimmt die periodische Prüfung von Webseiten öffentlicher Stellen, die Beratung geprüfter Stellen und die Berichterstattung gegenüber dem Bund. Die Durchsetzungsstelle wurde dagegen dem TLMB als unabhängigem Beauftragten zugeordnet. Diese Zuweisung dürfte mit der Erwähnung des Begriffs des Ombudsmannes⁵¹ in Artikel 9 Absatz 1 der EU-Richtlinie 2016/2102 zusammenhängen, weshalb der TLMB – damals noch Regierungsbeauftragter – die Ausgestaltung dieses geteilten Verwaltungsverfahrens befürwortete. Das Durchsetzungsverfahren soll Eingaben und Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern bearbeiten und – ggf. gemeinsam mit der Überwachungsstelle – Abhilfe schaffen.



Anbahnung eines Durchsetzungsverfahrens

Im Jahr 2021 ereichte das Büro eine solche Anfrage. Ein Bürger konnte eine digitale Karte mit Corona-Warnstufen der Thüringer Schulen nicht barrierefrei lesen. Die Schulen wurden mit einzelnen Punkten in den Farben grün, gelb und rot dargestellt. Für stark sehbehinderte Nutzer ohne zusätzliche Beschreibung war das nicht lesbar.

Der TLMB wurde beratend tätig und verwies den Bürger auf den Ablauf zur Eröffnung eines Durchsetzungsverfahrens. Dabei muss die öffentliche Stelle zuerst kontaktiert werden, wird daraufhin innerhalb von 4 Wochen keine oder eine unzureichende Antwort übermittelt, kann sich der Bürger an die Durchsetzungsstelle für eine außergerichtliche Streitbeteiligung wenden.

⁴⁸ Vgl. § 12 a Absatz 1 Satz 2 Behindertengleichstellungsgesetz – BGG

⁴⁹ Vgl. z. B. § 13 Absatz 1 Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz (BremBGG), § 4 Absatz 1 Barrierefreie-IKT-Gesetz Berlin, BIKTG

^{50 § 4} ThürBarrWebG

^{51 &}quot;Ombud" kommt aus dem Schwedischen und steht für Vertreter oder Bevollmächtigter

Es handelt sich hier um ein Paradebeispiel. Die öffentliche Stelle reagierte sogleich positiv auf das Anliegen und erklärte dem Bürger, dass in Kürze eine alternative Form der Darstellung erfolgen werde. Die Barriere wurde innerhalb einer Woche abgestellt, ohne Durchsetzungsverfahren. Allen Seiten war geholfen, der öffentlichen Stelle durch den Erkenntnisgewinn für ähnliche Situationen, aber auch dem Bürger, der sich wie folgt bedankte:



"[..] das Bildungsministerium hat reagiert und eine Liste in Textform bereitgestellt. Damit wurde der Zugriff für Nutzer mit Behinderungen wesentlich verbessert. Nochmals vielen Dank für Ihre Hinweise und Ratschläge in dieser Sache."

Leider zeigen sich in Durchsetzungsverfahren nicht alle öffentlichen Stellen kooperativ. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Tätigkeitsberichtes gab es im Jahr 2024 3 laufende Verfahren.

Thüringer Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Thüringer Gesetz über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ThürBITVO)

Die Verordnung regelt die Einzelheiten des sachlichen Geltungsbereiches sowie des Verwaltungsverfahrens und verweist hinsichtlich technischer Standards auf § 3 der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0)⁵². Verweise auf § 4 BITV 2.0 und damit auf Pflichtinhalte in leichter und in Gebärdensprache fehlen hingegen, sodass derartige Angebote in Thüringen derzeit nicht verpflichtend vorgeschrieben sind.

Auf jeder Webseite einer öffentliche Stelle muss es eine Erklärung zur Barrierefreiheit und einen Feedbackmechanismus geben, über den Probleme gemeldet werden können. Die Erklärung zur Barrierefreiheit ist jährlich zu überarbeiten. Finden Bürgerinnen und Bürger darüber hinaus eine Barriere auf einer Webseite öffentlicher Stellen, kann diese gemeldet werden.

⁵² vom 21. Mai 2019 (BGBl. I S. 738)



Treffen der UAG Barrierefreiheit der Durchsetzungs- und Überwachungsstellen

Vernetzung und Austausch auf Bund-/Länderebene

Seit der personellen Besetzung des Fachbereiches Digitales (2020) nimmt der TLMB an Bund-/Ländertagungen der Durchsetzungsstellen teil. Ziele sind dabei der Austausch von Erfahrungswerten in den einzelnen Ländern und die gemeinsame Zusammenarbeit in Arbeitsgruppen zu unterschiedlichen Themen der digitalen Barrierefreiheit.

Auch auf Anregung Thüringens fand im Jahr 2023 die erste gemeinsame Klausurtagung der Überwachungs- und Durchsetzungsstellen in Winterberg statt. Wichtig war hierbei, Synergien zu entwickeln und gemeinsame Tätigkeiten anzuregen. Es entstand unter anderem eine aus beiden Struktureinheiten zusammengesetzte Unterarbeitsgruppe, die zum "Global Accessibility Awareness Day (GAAD)" am 16. Mai 2024 ein länderübergreifendes Format zur Sensibilisierung für digitale Barrierefreiheit anbietet. An diesem Tag gibt es in der ganzen Welt verschiedene Aktionen zur Umsetzung der digitalen Barrierefreiheit.

FOTO UAG Barrierefreiheit Dezember 2023 (Newsletter) Bildunterschrift Im Dezember 2023 traf sich ein Team aus Überwachungs- und Durchsetzungsstellen zu einer Beratung beim TLMB in Erfurt.

Thüringer Landtag

In beratender Funktion unterstützt die LAFBA die Landtagsverwaltung in Fragen der Barrierefreiheit. Seit 2021 fanden Beratungen zu barrierefreien digitalen Dokumenten statt. Auch in den Folgejahren fanden Beratungen und Dokumentenprüfungen statt, dadurch sind unter anderem im Bereich Justiziariat und Beteiligtentransparenzgesetz barrierefreie Dokumente entstanden. Im Jahr 2022 wurde der TLMB bei der Planung von kontrastreichen und barrierefrei aufbereiteten Imagebroschüren befragt, er unterstützte zudem bei der Markterkundung sowie Ausschreibung.

Im Vorfeld von Veranstaltungen aufkommende Fragen zu Schriftsprach- und Gebärdensprachdolmetschern oder mobilen Hörschleifen wurden ebenfalls erörtert, genauso wie konkrete Fragen zur Implementierung von neuen Inhalten auf der Webseite des Thüringer Landtages, so zum Beispiel einer neuen Suchmaske (laufend zum Zeitpunkt der Redaktion des Tätigkeitsberichtes, weitere Termine ausstehend).

Grundsätzlich halten sich die EDV-Experten im Landtag und beim TLMB fortlaufend über neue Entwicklungen auf dem Laufenden, so bspw. auch bei der Barrierefreiheit von eingesetzten Videokonferenzsystemen.

Datenschutz gegen(über) Barrierefreiheit?

Schon zu Beginn der Corona-Pandemie stand der TLMB vor der Herausforderung, welches Videokonferenzsystem für seine Gremien und Veranstaltungen am besten geeignet ist. In einer umfangreichen Recherche sowie eigenen Barrierefreiheitstests zeigte sich schnell, dass es zwar eine gewisse Anzahl an Videokonferenzsystemen gibt, allerdings nicht alle vollumfänglich barrierefrei nutzbar sind.

Erschwerend kam hinzu, dass Tools mit guter Zugänglichkeit und Funktionalität für Menschen mit Behinderungen aus Sicht des Datenschutzes nicht genutzt werden sollten. Ein Austausch mit dem Datenschutzbeauftragten des Landes zeigte, dass hier unterschiedliche Interessens- bzw. Rechtslagen aufeinandertrafen. Eine Nutzung von besonders barrierefreien Alternativen wäre nur auf eigene Gefahr hinsichtlich datenschutzrechtlicher Probleme möglich gewesen.

Die Auswahl für ein passendes Videokonferenztool erfolgte innerhalb eines bestmöglichen Kompromisses beider Rechtswelten. So wurde ein System gewählt, was den Ansprüchen an den Datenschutz vollständig entspricht und zum damaligen Zeitpunkt bereits ebenfalls gute Funktionen der Barrierefreiheit beinhaltete.

Thüringer Schulcloud

Ein schnelles Handeln erforderte die Corona-Pandemie auch im Bildungsbereich. Schulen blieben geschlossen, sogenanntes Homeschooling (Unterrichten der Schüler zu Hause) musste umgesetzt werden. Die Bundesländer Brandenburg, Niedersachsen und Thüringen bauten einen gemeinsamen Schulcloud-Verbund auf, bei dem ein mit dem Hasso-Plattner-Institut bestehendes Projekt weiterentwickelt werden sollte.

Ein Vorstoß der Behindertenbeauftragten von Brandenburg führte zu einer Initiative der 3 Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen. Hintergrund war ein Einzelfall in Brandenburg, der Probleme mit der Barrierefreiheit der Cloud zeigte. Das Ergebnis war die Entstehung einer Unterarbeitsgruppe "Barrierefreiheit" im Schulcloud-Verbund im Jahr 2022, in der unter anderem Experten aus allen Ländern und von allen Beauftragten tätig sind.

Viele notwendige Themenbereiche wie Datenschutz oder IT-Sicherheit werden in Projekten oft von Beginn an berücksichtigt, aber bei der Barrierefreiheit wird häufig der Eindruck vermittelt: "Das denken wir schon mit." Allerdings ist es in einem fortgeschrittenen Projekt ungleich schwerer, Aspekte der Barrierefreiheit im späteren Verlauf eines Softwareentwicklungsprozesses zu integrieren.

Durch die Nutzung des Netzwerkes des TLMB wurden 2023 betroffene Tester eingebunden. Gemeinsam mit den Programmierern des für die Weiterentwicklung der Schulcloud beauftragten Dienstleisters arbeiteten unter anderem Menschen mit Sehbehinderung mit ihrer Assistenzsoftware (z.B. Vergrößerungstools oder Screenreader = Vorlesesoftware) gemeinsam erstellte Testfälle ab. Daraus entstanden wichtige Erkenntnisse und Hinweise, auf welche Barrieren Menschen mit Behinderungen zu diesem Zeitpunkt in der Schulcloud stießen.

Die Arbeitsgruppe trifft sich im monatlichen Rhythmus mit dem Ziel der größtmöglichen Sensibilisierung der Entwickler der Schulcloud sowie der Einstellung barrierefreier Inhalte. Für das Jahr 2024 wurde ein BITV-Test beauftragt, der einen neuen Ist-Stand der Barrierefreiheit der Schulcloud abbilden wird.

Es zeigt sich auch in diesem Projekt deutlich, wie wichtig es ist, dass Thema von Beginn an mitzudenken und die digitale Barrierefreiheit als Querschnittsthema auch mit Expertinnen und Experten zu besetzen, um schon während des Entwicklungsprozesses aktiv mitwirken oder Verbesserungsvorschläge einbringen zu können.

Mobile Anwendungen (Apps)

Die vorangegangenen Erkenntnisse wurden auch bei den ersten Gesprächen zur Erstellung einer Thüringer **Familien-App**, unter Federführung des TMASGFF, eingebracht. Dazu hat sich der TLMB proaktiv in verschiedenen Projektgruppen zur Mitwirkung im Projekt angemeldet. Es zeigt sich auch hier, dass es noch kein Automatismus ist, dass der TLMB oder die LAFBA von Beginn an in Projekte eingebunden werden.

Erste Meetings fanden bereits 2022 statt. Ziel der App ist es, Thüringer Angebote für Familien aus allen Lebensbereichen in einer Anwendung zur Verfügung zu stellen. Die LAFBA regte im Verlauf der Gespräche die Entstehung einer Arbeitsgruppe Barrierefreiheit im Projektverbund an. Die Vielschichtigkeit des Themenfeldes lässt sich hier gut darstellen.

Die Familien-App soll barrierefrei bedienbar und nutzbar sein, dafür hat die LAFBA ihre Bereitschaft erklärt, sich beratend in den Entwicklungsprozess der App einzubringen. Allerdings müssen Inhalte auch barrierefrei eingestellt werden. Hierzu sind Schulungen und/oder Handreichungen für Anbieter der Angebote vorgesehen, zu denen ebenfalls beraten werden soll. Um künftige Redakteure zu unterstützen, fordert der TLMB mehr als die gesetzliche Pflicht.

Um später Angebote, also Daten, in das System einpflegen zu können, wird es eine entsprechende Maske geben. In diesem konkreten Fall wäre es sinnvoll, dass Elemente der Barrierefreiheit (zum Beispiel Alternativtexte für Fotos) als Pflichtfeld in die Oberfläche zu integrieren sind, damit niemand künftig Fotos mit wichtigem Inhalt einstellt, ohne eine passende Bildbeschreibung zu liefern, die für blinde Nutzerinnen und Nutzer das Bild verständlich machen.

Barrierefrei müssen allerdings auch die in der App beworbenen Angebote selbst sein. Hier wirkt der TLMB fachübergreifend mit seinen Gremien sowie dem Referat Behindertenpolitik im TMASGFF daraufhin, dass Inhalte entstehen, die sich speziell an Menschen mit Behinderungen richten oder grundsätzlich auch von möglichst vielen Menschen genutzt werden können. Es ist absehbar, dass auch hier die LAFBA mit ihren weiteren Fachbereichen einbezogen wird, um bspw. zur physischen Barrierefreiheit bei den Angeboten vor Ort zu beraten. Zum Redaktionsschluss dieses Berichtes befindet sich das Projekt noch in der Umsetzung.

Auch der **Personenbeförderungsverkehr** hat eine digitale Komponente. Der TLMB hat seit 2022 Hinweise zur digitalen Barrierefreiheit der VMT-App an den VMT geliefert und auch hier betroffene Anwenderinnen und Anwender zu Barrierefreiheitstests anhand eigens erstellter Testfälle eingebunden.

Im Bereich der Orientierung und Mobilität in Gebäuden und im Außenbereich können Anwendungen auf dem Smartphone ebenfalls einen Nutzen für alle bieten und sollten Menschen mit Behinderungen einschließen. Eine Navigation kann im Fußgängermodus hilfreich sein, aber auch hier spielt die Barrierefreiheit bei den gängigen Anbietern (z. B. Google Maps) noch eine untergeordnete Rolle. Menschen mit Behinderungen erhalten nicht die für sie relevanten Informationen. Spätestens beim Eintritt in Gebäude können Fußgänger-Navigationssysteme ohnehin keine Informationen mehr liefern, da diese auf Satelliten zur Positionsbestimmung angewiesen sind.

Menschen mit Behinderungen benötigen zudem konkrete Informationen, die in den üblichen Systemen noch nicht integriert sind. Zum Beispiel, wo ein Aufzug anstelle einer Treppe zu finden ist, oder ob es einen taktilen Lageplan des Gebäudes gibt. Um diese Lücken zu schließen, hat der TLMB eine umfassende Recherche durchgeführt, um auch hier beraten zu können.

Ein Orientierungssystem für stark sehbehinderte Menschen im **Freibad Sömmerda** wurde im Jahr 2022 im Rahmen des ThüBAFF gefördert. Im selben Jahr erhielt auch die **Rehaklinik** Masserberg einen positiven Förderbescheid des TLMB für ein barrierefreies Indoor-Navigationssystem (wird zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses final implementiert). Ziel ist es, geh- und sehbehinderten Menschen die Orientierung in einem komplexen und zum Teil unbekannten Gebäude zu erleichtern. Kenntnisse und Erfahrungswerte zu solchen Systemen vermittelte der TLMB auch im Rahmen einer Veranstaltung der LAG KBMB bereits im Jahr 2021.

Barrierefreie Medien

Am 28. September 2021 nahm der TLMB an einer Veranstaltung mit der Thüringer Landesmedienanstalt (TLM), dem Mitteldeutschen Rundfunk, der Parität Thüringen und dem Sozialverband VdK Hessen-Thüringen in Gera teil. Inhaltlich ging es um das barrierefreie Angebot in den Medien als wichtiger Baustein für eine gleichberechtigte Teilhabe. Fragen wie "Was hat sich in den letzten Jahren getan?" und "Was ist weiterhin zu tun?" wurden erörtert. Die Beteiligten waren sich darin einig, dass die Barrierefreiheit in den Medien als wichtiger Baustein für eine gleichberechtigte Teilhabe verstanden werden muss. In der Landesmedienanstalt sowie in verschiedenen Gremien wird an diesem Thema stetig weitergearbeitet.

Webseiten

Der Wechsel zum Thüringer Landtag im Jahr 2020 bedeutete zugleich die Schaffung einer eigenen Internetpräsenz beim TLMB. Bei der Markterkundung von geeigneten Agenturen spielte auch das Wissen im Bereich des barrierefreien Webdesigns eine entscheidende Rolle. Neben der Verankerung von Aspekten der Barrierefreiheit in der Ausschreibung plante der TLMB einen entwicklungsbegleitenden BITV-Test einer anerkannten, externen Prüfstelle.

Damit wurde bereits während der Umsetzungsphase der richtige Weg aufgezeigt und es konnten noch Korrekturen vorgenommen werden. Zusätzlich wurden mit einer Spezialeinrichtung für blinde und sehbehinderte Menschen sowie deren Barrierefreiheitsexperten über das gesetzliche Maß hinaus Vorschläge erarbeitet,

Digitale Barrierefreiheit

Startseite Themen Landesfachstelle für Barrierefreiheit Digitale Barrierefreiheit

Online bleiben - Teilhabe auch im Internet

Unsere Welt ist längst digitalisiert. Wir nutzen Smartphones und Apps im Alltag, nehmen an Videokonferenzen und Online-Fortbildungen teil oder kaufen im Internet ein. Daher sollten auch alle Menschen die Möglichkeit haben, daran teilzuhaben.

Nutzer digitaler Endgeräte stellen jedoch häufig fest, dass zahlreiche Angebote und Anwendungen (noch) nicht barrierefrei zugänglich sind: Von Webseiten über Software und Apps bis hin zu Pdf-Dateien, die zwar als Download bereit stehen, jedoch nicht als Text auslesbar sind. Häufig ist es schwer, Inhalte und Informationen wahrzunehmen oder überhaupt erst zu finden. Diese Probleme sind nicht mehr zeitgemäß und nicht rechtskonform. Eine bereits im Jahr 2016 verfasste EU-Richtlinie, die zudem in Bundes- und



Webseitendarstellung mit einer Netzhauterkrankung bei der sich das Sehvermögen stetig verschlechtert, unter anderem nimmt die Wahrnehmung von Kontrasten und Farben merklich ab

damit möglichst viele Menschen nicht nur barrierefrei, sondern auch komfortabel die Webseite mit und ohne Hilfsmittel benutzen können.

Seit der Veröffentlichung der Webseite im Jahr 2021 wurde sie stetig unter Beachtung der Barrierefreiheit erweitert, was im Jahr 2023 mit einem neuerlichen BITV-Test überprüft wurde. Inhalte in Leichter Sprache und Gebärdensprache wurden ergänzt (siehe Kapitel 7 – Öffentlichkeitsarbeit). Barrierefreiheit ist ein fortlaufender Prozess und kein finaler Zustand.

Im Berichtszeitraum beriet der TLMB seine Gremienmitglieder, Ressorts und nachgeordnete Behörden, Vereine, Landkreise und Kommunen, kommunale und private Unternehmen, Verbände sowie Bürgerinnen und Bürger zu Barrieren auf Webseiten und Lösungsansätzen. Dadurch wurden punktuelle Verbesserungen erzielt. Ebenso fanden Beratungen zu Ausschreibungsverfahren und bei der Umsetzung im Arbeitsalltag von Webseitenverantwortlichen und Redakteuren statt.

Im Rahmen der Abwicklung des eigenen Förderprogrammes ThüBAFF arbeitete der TLMB mit der TAB an der Verbesserung der Zugänglichkeit der Webseite der TAB (2021). Ziel war es, bei Suchanfragen nach Förderprogrammen bessere Ergebnisse zu erzielen und Barrieren für Menschen mit Behinderungen abzubauen. Es entstanden Testfälle und der TLMB vermittelte betroffene Tester aus dem eigenen Netzwerk, um die von der TAB vorgenommenen Entwicklungs- und Verbesserungsschritte bei der Suchrecherche regelmäßig zu überprüfen.

Barrierefreie Dokumente

Auch hier finden Beratungen in aller Regel an konkreten Dokumenten statt. Neben dem Thüringer Landtag wendete sich auch der Bürgerbeauftragte hinsichtlich seines Tätigkeitsberichtes an die LAFBA. Die Hinweise zur Printversion wurden im Tätigkeitsbericht 2023 erfolgreich umgesetzt.

In mehreren Gesprächen über einen längeren Zeitraum, beginnend 2021, wurden Ansätze und Wege mit dem TLBV sowie später dem TMIL diskutiert. Ziel war es, die Barrierefreiheit in die tägliche Arbeit einzelner Referate zu überführen und Arbeitsweisen anzupassen. In Ausschreibungen und auch internen Abläufen findet die Barrierefreiheit nun mehr Beachtung. Über alle Beratungen hinweg zeigen sich immer wieder folgende Probleme:

- Wissen: Der Kenntnisstand zur Erstellung barrierefreier Dokumente ist nicht flächendeckend vorhanden.
- Prozesse: Die Fortbildung weniger Experten und der Gedanke, dass nur an einer Stelle final barrierefreie Dokumente entstehen, ist ein Anfang, kann aber zu einer deutlichen Überlastung führen, allen voran, wenn sich bei den Ausgangsdokumenten überhaupt nicht mit Barrierefreiheit beschäftigt wurde.
- Expertise: Sie hängt oft an wenigen Personen; wechselt ein Experte die Stelle, gehen das Wissen und mitunter die Initiative verloren.
- Softwareausstattung: Nicht jede öffentliche Stelle besitzt die Software (oder diese in ausreichender Anzahl), um barrierefreie Dokumente zu erstellen.
- Auseinandersetzung mit (digitaler) Barrierefreiheit: Für ein wichtiges Dokument wird sich zwar informiert, aber womöglich aus Zeitgründen wird das Wissen nicht vertieft und im Arbeitsablauf verstetigt.
- Gesetze: Es gibt eine gesetzliche Pflicht, aber keine Restriktionen, also bleibt im Zweifel an dieser Stelle alles wie bisher.

Förderprogramme

Die Prüfung und Beratung zu Förderprogrammen, aber auch in konkreten Projekten mit dem Schwerpunkt digitale Barrierefreiheit, finden regelmäßig statt. Neben dem eigenen Förderprogramm ThüBaFF fanden umfangreiche Beratungen bei Projekten statt, die mit Mitteln aus dem ELER-Strukturfonds im Jahr 2022 gefördert werden sollten. Es handelte sich um "Digitale Projekte für Kommunen im Rahmen der Dorfentwicklung" (LEADER). Es konnte zu mehreren kommunalen digitalen Projekten erfolgreich beraten werden. So zum Beispiel zu einer Spielund Lernstation in einer Kinderbibliothek, einem Buchscanner für ein digitales Stadtarchiv oder bei der Digitalisierung und Vernetzung von Feuerwehren.

Barrierefreiheit als Kompetenz – Lehrplan Medienbildung und Informatik

Es zeigt sich in der Praxis, dass oft grundlegende Kenntnisse der Beschäftigten im öffentlichen und privaten Sektor zur digitalen Barrierefreiheit fehlen, zum Beispiel bei der Erstellung von barrierefreien Dokumenten im täglichen Arbeitsalltag.

Die Gründe sind vielfältig. Manche Beschäftigte sind nicht mit der digitalen Welt aufgewachsen. Einige haben es sich erst (spät) im Berufsleben, mitunter auch im Selbststudium, angeeignet. Andere haben Fortbildungen besucht, die digitale Barrierefreiheit aber nicht zum Inhalt hatten. Noch zu selten gibt es Beschäftigte mit Behinderungen, die unmittelbar auf fehlende Barrierefreiheit aufmerksam machen können.

Dazu kommt, dass die tägliche Arbeit schnell erledigt werden muss und kaum Zeit bleibt, Arbeitsabläufe anzupassen oder neue Themen zu integrieren. Expertinnen und Experten zur digitalen Barrierefreiheit sind selten und nicht in jeder Institution verfügbar. Kurzfristige Fragen können damit nicht zeitnah adressiert werden. So wird weiterhin alles gemacht wie bisher: nNach bestem Wissen und Gewissen, aber mitunter nicht barrierefrei.

Deshalb muss das Thema der digitalen Barrierefreiheit schon sehr früh vermittelt werden. Jede Schülerin und jeder Schüler in (Thüringer) Schulen sollte die grundlegenden Inhalte bereits von Beginn an richtig erlernen. Die konsequente Nutzung von Formatvorlagen in Textverarbeitungsprogrammen oder die Notwendigkeit von alternativen Beschreibungen für Grafiken (Alternativtexte) sind hier 2 konkrete Beispiele.

Im August 2021 wurde in den Medien über ein Konzept für die Durchführung des Schulfaches "Informatik und Medienkunde" berichtet. Ziel des Pilotprojektes sollte die Vermittlung von Grundkompetenzen an 20 Thüringer Schulen als eigenes Unterrichtsfach sein, was zuvor als Querschnittsthema in allen Fächern behandelt wurde.⁵³

Umgehend nahm der TLMB Kontakt zum TMBJS auf, damit in dieses grundlegende Unterrichtsfach künftig auch die digitale Barrierefreiheit in den Rahmenlehrplan integriert wird. Es folgte ein Austausch mit dem THILLM, TMBJS und außenstehenden Beteiligten. In der Dienststelle des TLMB wurde eine Ausarbeitung angefertigt, in der konkrete Vorschläge unterbreitet wurden, wie das Themenfeld erschlossen werden kann. Das benannte Ziel: Vermittlung des Themas an die Schülerinnen und Schüler.

⁵³ https://www.sueddeutsche.de/bildung/bildung-erfurt-informatik-und-medienkunde-land-testet-konzept-an-schulen-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-210829-99-08782

Geschehen sollte das zum einen unter Beachtung der notwendigen technischen Schritte, zum anderen bestenfalls auch mit dem Entstehen eines Bewusstseins für diesen Aspekt. Gelingt es, das Thema intuitiv mitzudenken, wird die Teilhabe derer, die nicht digital aufgewachsen sind, gefördert. Darüber hinaus werden Kinder, die aus behinderungsspezifischen Gründen auf (digitale) Barrierefreiheit angewiesen sind, deutlich unterstützt. Hat eine Powerpoint-Präsentation gute Kontraste, können auch Kinder mit Sehbehinderung oder aus der letzten Reihe folgen. Wurden darüber hinaus noch Alternativtexte hinterlegt und auf eine geeinte Struktur geachtet, wird die Präsentation nachvollziehbarer und kann auch mit Vorlesesoftware genutzt werden.

Der TLMB erörterte das Thema auch erfolgreich in einem Gespräch mit dem Bildungsminister. Im Lehrplanentwurf "Medienbildung und Informatik, Sekundarstufe 1 (Erprobungsfassung)" wurden im Juli 2023 konkrete Vorschläge der Ausarbeitung des TLMB veröffentlicht.⁵⁴ Neben wichtigen Inhalten zur Umsetzung der Barrierefreiheit, wie bei der Erstellung barrierefreier Präsentationen, heißt es zum Beispiel in Kapitel 2.3.2 "Informatik, Gesellschaft und Arbeitswelt" auf Vorschlag des TLMB:

Selbstkompetenz: "Die Schülerinnen und Schüler erkennen, dass digitale Barrierefreiheit Grundlage für eine gleichberechtigte Teilhabe an der digitalen Gesellschaft ist und erkennen die Vorteile für die eigene Arbeitsweise."

Ein wahrlich wertvoller Schritt in die richtige Richtung.

⁵⁴ https://www.schulportal-thueringen.de/media/detail?tspi=15771

Empfehlungen



- Alle Landesbehörden müssen die Belange der Menschen mit Behinderungen und das Querschnittsthema Barrierefreiheit berücksichtigen und verankern – in den von ihnen verantworteten Gesetzen und Rechtsverordnungen, Richtlinien, Strategien und Planungen.
- Alle Fördermittel, die in Thüringen vergeben werden und die relevant für Barrierefreiheit bei Bauen und Wohnen, Verkehr und Mobilität sowie im digitalen Bereich sind, müssen an Kriterien für Barrierefreiheit gebunden werden.
- Bereits vorhandene Förderprogramme mit Kriterien für Barrierefreiheit müssen verstetigt und aufgestockt werden – z. B. ThüBaFF, Richtlinie zur Förderung des bezahlbaren Wohnens im Freistaat Thüringen, RL-KVI, RL-ÖPNV etc.
- Umsetzung des § 11 ThürGIG Vermittlung von Barrierefreiheit in der Ausbildung von Architekten, Verkehrs-, Stadt- und Landschaftsplanern, Ingenieuren, IT-Ingenieuren, Handwerkern und Mediengestaltern als verpflichtender Bestandteil des Lehrplans.
- Um Barrierefreiheit bei Bau, Verkehr und Mobilität und im Digitalen als Standard zu etablieren, bedarf es Prüfmechanismen und Sanktionen.
- Ohne Computerarbeitsplätze ist ein Land nicht mehr funktionsfähig und regierbar, es sollten flächendeckend Ressortbeauftragte für digitale Barrierefreiheit implementiert werden, bestenfalls auch in nachgeordneten Behörden. Aspekte der Barrierefreiheit können dann direkt gelöst werden. Das Vernetzen dieser Beauftragten unter Leitung und Fortbildung des TLMB kann Lücken sukzessive schließen. Die Bundesländer Hessen und Berlin haben Ressortbeauftragte für digitale Barrierefreiheit bereits eingesetzt.
- Thüringen sollte, dem guten Beispiel bei der Anpassung des Lehrplanes folgend, auch in weiteren Themen der Barrierefreiheit eine Vorreiterrolle einnehmen.
- Öffentliche Stellen sollten ihrer rechtlichen Verpflichtung nachkommen, barrierefreie Webseiten und mobile Anwendungen bereitzustellen und somit als Vorbild für den Privatsektor zu dienen. Denn der Privatsektor wird ab 2025 mit dem Inkrafttreten des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG) ebenfalls die Barrierefreiheit umsetzen müssen.

Kapitel 5



Inklusive Bildung – Vor, zurück, zur Seite, ran?

Kaum ein gesellschaftlicher Bereich ist von so zähen Auseinandersetzungen und hart umkämpften, gegensätzlichen Positionen geprägt wie die Bildung von Kindern und Jugendlichen. Die Konzepte und Tendenzen zur Ermöglichung oder Vermeidung von Inklusion unterscheiden sich nicht nur innerhalb Europas, sondern auch unter den Bundesländern und mitunter auch innerhalb der Bundesländer stark.

Ein relativ aktuelles Bild zu den bundesweiten Entwicklungen der Förder-, Inklusions- und Exklusionsquoten liefert eine Analyse der Aktion Mensch¹. Während in Thüringen zwischen 2008 und 2018 eine signifikante Abnahme der Förderquote von 9,0 auf 6,6 % und eine gleichzeitige Steigerung der Inklusionsquote von 14 auf 44 %² – betrachtet über alle Schularten und -träger – zu verzeichnen ist, stagniert die Entwicklung seitdem bei nahezu allen genannten Parametern.

Positiv ist allerdings, dass Thüringen bei der Exklusionsquote im bundesweiten Vergleich unter den Flächenländern nach Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Hessen den viertniedrigsten Platz belegt und nach Berechnungen der Bertelsmann Stiftung³ diesen Platz auch bis mindestens zur Mitte der 2030er-Jahre soll halten können.

¹ https://www.aktion-mensch.de/inklusion/bildung/hintergrund/zahlen-daten-und-fakten/inklusionsquoten-in-deutschland

² https://www.schulstatistik-thueringen.de/html/themen/schueler/inklusionsquote-thueringen.html

³ https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/user_upload/BST-22-010_ Inklusionszahlen_Klemm__8.pdf

Themen und Aufgaben

Staatenberichtsprüfung der Vereinten Nationen

Angesichts der deutschlandweit stagnierenden Entwicklung bei der inklusiven Bildung verwundert es nicht, dass der für die UN-BRK zuständige Fachausschuss der Vereinten Nationen sich in seinen abschließenden Bemerkungen⁴ zur Staatenprüfung von 2023 besorgt über den Mangel einer vollständigen Umsetzung der inklusiven Bildung im gesamten Bildungssystem zeigt.

Der Ausschuss formuliert folgende Empfehlungen an Deutschland:

- Entwicklung eines umfassenden Planes zur Beschleunigung des Überganges von der Sonderschulbildung zur inklusiven Bildung auf Landes- und Gemeindeebene, einschließlich der Festlegung zeitlicher Vorgaben, Ressourcen und Verantwortlichkeiten und eines Überwachungsmechanismus
- Durchführung von Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen, um inklusive Bildung auf Gemeindeebene und bei den zuständigen Behörden zu fördern
- Kindern mit Behinderungen ist das Recht auf Besuch allgemeiner Schulen zu gewährleisten, die Barrierefreiheit der Schulgebäude sowie die Schülerbeförderung sind als Voraussetzungen dafür sicherzustellen
- Fortbildung des im Bildungssystem t\u00e4tigen Personals muss sichergestellt werden, hat auch Geb\u00e4rdensprache und andere Kommunikationsformen zu umfassen und das Ziel zu verfolgen, Diskriminierungen von Kindern mit Behinderungen und ihren Familien zu beseitigen; ein entsprechendes \u00dcberwachungsverfahren ist einzuf\u00fchren

Gemessen an diesen Zielen muten die im Folgenden analysierten Entwicklungen kaum wie ein mutiges Voranschreiten auf dem Pfad der Inklusion an.

⁴ https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRPD%2FC%2FDEU%2FCO%2F2-3&Lang=en



Schulleiter muss strengen Verweis gegen autistischen Jungen zurücknehmen

Im Januar 2020 wandte sich die Mutter eines autistischen Jungen, der an einem Gymnasium in Südthüringen lernte, wegen eines von der Klassenlehrerin ausgesprochenen strengen Verweises an den TLMB. Die Klassenlehrerin hatte den Verweis kurz vor Weihnachten wegen Verhaltensauffälligkeiten ausgesprochen und von den Eltern verlangt, auf das 10-jährige Kind "so einzuwirken, dass es das beschriebene Fehlverhalten unterlässt". Vorausgegangen waren Schwierigkeiten bei der Finanzierung einer Schulbegleitung durch eine verzögerte Bearbeitung des Sozialamtes, sodass der Junge zeitweise ohne Unterstützungs- und Interventionsbegleitung in der Schule war.

Der TLMB klärte die Mutter darüber auf, dass strenge Verweise nach § 51 Absatz 3 Nr. 3 Thüringer Schulgesetz nur durch den Schulleiter ausgesprochen werden dürften, nicht aber durch die Klassenlehrerin. Zudem seien die Verhaltensauffälligkeiten vermutlich behinderungsbedingt, sodass der Verweis seine Wirkung verfehlen und damit von Anfang an nutzlos sein dürfte. Überdies müssten Verweise als sogenannte Ordnungsmaßnahmen grundsätzlich vorher angedroht werden (§ 51 Absatz 4 Thüringer Schulgesetz).

Der TLMB wandte sich an das Schulamt Südthüringen und bat die zuständige Referentin um ein Einwirken auf die Schulleitung. Es folgten Krisengespräche mit der Schule, die im Ergebnis das Bewusstsein für die Behinderung des Jungen förderten. Der Verweis wurde aufgehoben und schließlich eine dauerhafte Schulbegleitung gefunden. Die Eltern waren dankbar und erleichtert.

Thüringer Schulgesetz

6. Legislaturperiode

Wie bereits im letzten Tätigkeitsbericht⁵ ausgeführt, wurde zu Ende der 6. Legislaturperiode eine umfangreiche Novelle des Thüringer Schulgesetzes auf den parlamentarischen Weg gebracht⁶. Die umfangreiche Änderungen vorsehende Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport vom 7. Juni

⁵ Tätigkeitsbericht 2014–2018 des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen, Teil 5, S. 50 oben

⁶ Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 6/6484, verabschiedet mit Gesetz vom 2. Juli 2019, GVBl. S. 210

2019⁷ wurde nur wenige Tage später durch Annahme eines Änderungsantrages⁸ der regierungstragenden Fraktionen im Plenum nochmals geändert und durch einen Entschließungsantrag "Für die Stärkung einer demokratischen und diskriminierungsfreien Schulkultur"⁹ ergänzt.

Der Beauftragte der Landesregierung für Menschen mit Behinderungen wurde sowohl im Januar als auch im Mai 2019 zum Gesetzentwurf und zum Änderungsantrag angehört. Der Beauftragte wies die Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport auf die im Jahre 2016 veröffentlichte "Allgemeine Bemerkung Nr. 4 zum Recht auf inklusive Bildung" des UN-Fachausschusses für die UN-Behindertenrechtskonvention¹0 hin, wonach inklusive Bildung ein "fundamentales Menschenrecht aller Lernenden" ist und das "wichtigste Mittel, mit dem sich Menschen mit Behinderungen aus Armut befreien und die Mittel zur vollen Teilhabe an ihren Gemeinschaften erhalten". Der Beauftragte erkannte die Bemühungen an, mit dem Gesetzentwurf die Thüringer Schullandschaft inklusiv weiterzuentwickeln. Die Integrierung der Regelungen über die Förderschulen in das allgemeine Schulgesetz wurde nicht nur als symbolischer Schritt angesehen.

Angefangen vom nach wie vor geltenden Vorrang des gemeinsamen Unterrichtes (§ 2 Absatz 2) über das Bekenntnis, dass sich Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung langfristig zu Schulen ohne Schüler entwickeln sollen bis hin zum Auslaufen der schulvorbereitenden Einrichtungen an Förderschulen, der Festschreibung der am Schulamt installierten Steuergruppe zur Beschulung im gemeinsamen Unterricht oder der Zuständigkeit der staatlichen Schulämter für die Begutachtung an Schulen in freier Trägerschaft, ist die Entwicklung in Richtung Inklusion vorgegeben. Erfreulich ist zudem, dass die Regelungen zum Ruhen der Schulpflicht (§ 17 ThürSchulG) gelockert und die Beschulung im Krankheitsfall auch in virtuellen, also elektronischen Lernumgebungen über Datenübertragung nach Hause ermöglicht werden soll (§ 54 Absatz 7 ThürSchulG neu). Damit wurden auch Anregungen des Beauftragten aufgegriffen, die schwer kranken oder autistischen Kindern zugutekommen können.

Kritisch merkte der Beauftragte an, dass der Gesetzentwurf weder einen Zeitplan für eine vollständige Überführung der sonderpädagogischen Förderung in das allgemeine Schulsystem noch einen unbedingten Rechtsanspruch auf Besuch des inklusiven Unterrichts vorsah. Der neu angedachte § 8a sollte im Gegenteil ein neues, unbedingtes Elternrecht einführen, die Förderschule nach Beratung durch das Schulamt besuchen zu können. Die Kritik des Beauftragten fruchtete, als im

⁷ Drs. 6/7320

⁸ Drs. 6/7327

⁹ Drs. 6/7393

¹⁰ https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/CRPD/CRPD_Allg_Bemerkung_4.pdf

Gesetzgebungsverfahren dieses Recht eine Abschwächung erfuhr, als ausschließlich für den Fall, dass vom Schulamt kein geeigneter Lernort an einer allgemeinen Schule ermittelt werden kann, die Förderschule besucht werden darf.

7. Legislaturperiode

2022 wurden von den regierungstragenden Fraktionen ein Gesetzentwurf zur Modernisierung des Schulwesens¹¹ sowie ein Entschließungsantrag zur weiteren Unterstützung der inklusiven Schulentwicklung¹² in den Landtag eingebracht. Im selben Jahr brachten CDU und FDP einen gemeinsamen Gesetzentwurf¹³ mit dem Ziel "Gute Bildung und Stärkung der Elternrechte" auf den Weg. Bereits am Jahresanfang hatte die FDP den Antrag "Kinder in den Mittelpunkt stellen – für starke Förderschulen und hochwertigen gemeinsamen Unterricht" gestellt. Der TLMB wurde dazu schriftlich sowie im Rahmen einer Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport am 3. März 2022 mündlich angehört.

Der Entschließungsantrag von Rot-Rot-Grün befasste sich mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf und forderte von der Landesregierung einen Lagebericht u. a. zu den zu überarbeitenden Schulbauempfehlungen, zur Personalsituation und zur Berücksichtigung des Elternwillens. Dieses Berichtsersuchen konnte der TLMB nur begrüßen.

Der Gesetzentwurf von Rot-Rot-Grün betraf dagegen nur am Rande die sonderpädagogische Förderung und versuchte u. a. mit der Verankerung des Distanzunterrichtes auf die Erfahrungen im Rahmen der Corona-Pandemie gesetzestechnisch zu reagieren. Dieses Ansinnen wurde vom TLMB grundsätzlich begrüßt, zugleich aber ebenso kritisch hinterfragt, ob damit auch der sogenannte Wechselunterricht gemeint war (ein Teil der Klasse lernt im Schulgebäude, der andere im häuslichen Umfeld) und das Konferenzsystem einschließlich verwendeter Dateien barrierefrei sein müssen.

Der Gesetzentwurf von CDU und FDP wollte einerseits den gemeinsamen Unterricht an allen Schulen stärken und gleichzeitig die Unterstützungsfunktion von Netzwerk(förder)schulen aufheben. Außerdem sollte das Elternwahlrecht als letztlich entscheidend für den Lernort erklärt, gleichzeitig aber ein Ressourcenvorbehalt für den gemeinsamen Unterricht eingeführt werden. Dass diese Ambivalenz beim TLMB auf Zweifel stieß, verhehlte er in seinem Beitrag an den Ausschuss nicht.

¹¹ Drs. 7/6573

¹² Drs. 7/4760

¹³ Drs. 7/5371

Der Entschließungsantrag der FDP bekennt sich zwar einerseits zur UN-BRK und dem Grundsatz der flächendeckenden inklusiven Bildung, möchte aber andererseits, dass dem Entscheidungsrecht der Eltern bei der freien Schulwahl "Rechnung zu tragen" und die Ausbildung "von Sonderpädagogen für Förderschulen und den Gemeinsamen Unterricht in Thüringen sicherzustellen" ist. Diese bereits beim o. g. Gesetzentwurf bestehende Diskrepanz wurde vom TLMB ebenso benannt wie die Zustimmung zur Forderung signalisiert, dass die Thüringer Schulcloud (siehe Kapitel 4) "schnellstmöglich" barrierefrei zu gestalten sei.

Alle genannten Anträge wurden letztmalig am 31. März 2023 beraten. In der zu Ende gehenden Legislatur sind hier Beschlussempfehlungen wohl nicht mehr zu erwarten.



Wie kann eine autistische Schülerin eine Internetschule besuchen?

Im Dezember 2019 wandte sich die Mutter einer 16-jährigen Regelschülerin aus Gotha an den TLMB, da die Jugendliche schon viele Monate mit kurzen Unterbrechungen krankheitsbedingt nicht mehr die Schule besuche. Dem Mädchen waren das Asperger-Syndrom, eine Angststörung sowie dissoziative Krampfanfälle diagnostiziert worden. Die Mutter war in Sorge um den Schulabschluss der Tochter.

Der TLMB riet der Mutter, einen Antrag auf Ruhen der Schulpflicht (§ 17 Absatz 5 Satz 2 Thüringer Schulgesetz) zu stellen, damit ihre Tochter anschließend eine Internetschule in Nordrhein-Westfalen besuchen könne. Dort werden Schülerinnen und Schüler nur unter dieser Bedingung aufgenommen. Nach mehrmonatiger Prüfung folgte das Schulamt Westthüringen dem Begehren. Da anschließend auch das zuständige Jugendamt die Kosten für den Besuch der Privatschule übernahm, stand einer Beschulung nichts mehr im Wege. Die Mutter schrieb danach an den TLMB:



"Ich kann nicht in Worte fassen, wie dankbar ich für Ihre Arbeit bin. Sie haben meiner Tochter quasi die Zukunft gesichert, das werde ich nie vergessen. Wir danken Ihnen vom Herzen für Ihre Arbeit."

Verordnung zur Vereinheitlichung der Organisation sowie der Unterrichtsgestaltung in der Sekundarstufe I und II

Im Juli 2023 wurde der TLMB seitens des TMBJS zum Entwurf der o. g. Verordnungen angehört. Positiv war dabei zu bewerten, dass in der Allgemeinen Schulordnung für die berufsbildenden Schulen in § 45 eine Regelung zu Nachteilsausgleichen aufgenommen werden sollte. Dies wurde vom TLMB mehrfach moniert. Auch in der Kollegordnung sollte mit einem neuen § 5 Absatz 1 und der Verweisung auf § 59 Absatz 5 Thüringer Schulordnung die Gewährung von Nachteilsausgleichen ermöglicht werden.

Nach wie vor nicht angegangen wurde die mehrfach vom TLMB gegenüber dem TMBJS thematisierte Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache als Muttersprache und der Deutschen Schriftsprache als erste Fremdsprache (s. u.). Hier schien es bei den angedachten Stundentafeln Widersprüche zwischen einigen Schularten zu geben, insbesondere zwischen dem Gymnasium und der Gemeinschaftsschule.

Der TLMB meldete daher Gesprächsbedarf beim TMBJS an.



Kann ein gehörloses Kind außerhalb seines Landkreises bilingual unterrichtet werden?

Im März 2020 wandte sich die Mutter eines gehörlosen, einzuschulenden Jungen das erste Mal an den TLMB. Die Eltern wollten das Kind nicht an der örtlichen Grundschule, sondern im Bereich einer kreisfreien Stadt an einer bilingual ausgerichteten Gemeinschaftsschule einschulen. Grund für diesen mit einem längeren Schulweg verbundenen Schritt war, dass sowohl die nächstgelegene Grundschule als auch das nächstgelegene Förderzentrum über keine gebärdensprachkompetenten Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler verfügten. An diesen Schulen wäre das Kind nach Meinung der Eltern isoliert gewesen, an der besagten Gemeinschaftsschule hingegen nicht.

Allerdings stellte sich der Schulträger der Gemeinschaftsschule mit der Begründung dagegen, dass an der Schule Plätze für Kinder von Flüchtlingen vorgehalten werden müssten. Das Schulamt riet zu einem Gastschulantrag.

Der TLMB prüfte die Rechtslage und kam zu dem Ergebnis, dass gemäß § 147a Absatz 10 Satz 1 in Verbindung mit 122 Absatz 2 Thüringer Schulordnung ausschließlich der Schulleiter dazu befugt war, über eine Aufnahme des Kindes in die Schule zu entscheiden. Eines Gastschulantrages bedurfte es nicht, da für Gemeinschaftsschulen keine Schulbezirke festgelegt werden (§§ 14, 15 Thüringer

Schulgesetz). Bei Kapazitätsengpässen gibt § 15a Thüringer Schulgesetz das Verfahren des Zusammenwirkens von Schulleitung, Schulträger und Schulamt vor.

Der TLMB setzte sich mit dem Schulleiter in Verbindung und ermunterte ihn, das Kind an seiner Schule aufzunehmen, was anschließend auch geschah.

Im November 2020 wandte sich die Mutter erneut an den TLMB, weil das örtliche Sozialamt keine Kosten für Gebärdensprachdolmetschereinsätze im Unterricht an der Gemeinschaftsschule für das mittlerweile eingeschulte Kind übernehmen wolle, da dies Sache des Schulamtes sei. Hintergrund war, dass eine gebärdensprachkompetente Lehrerin schwangerschaftsbedingt länger ausfallen würde. Mittlerweile hatte sich auch die für den Wohnort der Familie zuständige kommunale Behindertenbeauftragte eingeschaltet und den TLMB um Rat gefragt.

Der TLMB prüfte die Rechtslage und teilte der kommunalen Beauftragten Folgendes mit:

Was das Verhältnis von Schulamt und Sozialamt angeht, gibt für den Träger der Eingliederungshilfe (es handelt sich nicht mehr um Sozialhilfe) § 91 Absatz 1 SGB IX die Richtung vor. Sofern die beantragte Leistung nicht von einer anderen Stelle erbracht wird, muss der Träger der Eingliederungshilfe in eine Anspruchsprüfung eintreten.

Davon unabhängig ist, ob das Sozialamt vom Schulamt oder dem Schulträger Kostenerstattung verlangen könnte. Letztgenanntes muss jedoch bezweifelt werden, da nach dem Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) das Land lediglich die Kosten für die Lehrkräfte und die sonderpädagogischen Fachkräfte an staatlichen Schulen sowie für die Erzieherinnen und Erzieher an Grundschulhorten und an Horten der Gemeinschaftsschulen trägt (§ 2 ThürSchFG) und der Schulträger lediglich für das Verwaltungs- und Hilfspersonal.

Zum Verwaltungs- und Hilfspersonal gehören die für die Verwaltungsgeschäfte der Schulleitung erforderlichen Bediensteten, die eingesetzten Bundesfreiwilligen- und Jugendfreiwilligendienstleistenden sowie die für Verwaltung und Bewirtschaftung der Schulanlage einschließlich der bei einer Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit Mittagessen erforderlichen Bediensteten (§ 3 Absatz 3 ThürSchFG).

Dolmetscherleistungen fallen demnach weder dem Land noch dem Schulträger zur Last. Dass die Gemeinschaftsschule durch ein besonderes pädagogisches Konzept bislang die Leistungen selbst erbracht hat, lag offenbar an gebärdensprachkompetenten Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen. Das kommt jedoch sehr selten vor, wie auch die hierzu verfügbaren gerichtlichen Entscheidungen zeigen.

Bei den beantragten Leistungen handelt es sich um Hilfen zur Schulbildung gemäß § 112 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX. Bis Ende 2019 war die vergleichbare Regelung in § 54 Absatz 1 Nr. 1 SGB XII. Der TLMB konnte auf eine relativ aktuelle Gerichtsentscheidung des Landessozialgerichtes Nordrhein-Westfalen¹⁴ verweisen, aus der die maßgeblichen Grundsätze herleitbar waren. Es handelte sich also nicht um Leistungen des pädagogischen Kernbereichs, sondern um Assistenzleistungen. Diese sind vom Eingliederungshilfeträger zu erbringen.

Die kommunale Behindertenbeauftragte konnte aufgrund der klaren Herleitung des TLMB mit dem zuständigen Beigeordneten des Landkreises die Aufhebung der ursprünglichen Ablehnung erreichen, sodass dem Antrag der Eltern entsprochen wurde.

Ombudsrat Inklusion

Im Rahmen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich Bildung für den Freistaat Thüringen wurde durch das TMBJS im August 2013 der Ombudsrat Inklusion als unabhängige Anrufungsinstanz eingerichtet¹⁵. Sorgeberechtigte können sich an ihn wenden, wenn es im Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes oder der Festlegung des Lernortes Unstimmigkeiten gibt.

Aufgabe des Ombudsrates ist es, im Einzelfall die Einhaltung rechtlicher Grundlagen und Vorgaben bei Verfahren zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf zu prüfen, Handlungsmöglichkeiten und Unterstützung aufzuzeigen und eine Empfehlung für den konkreten Fall zu geben. Häufig werden Anfragen zunächst an den TLMB gerichtet, dieser leitet sie an den Ombudsrat weiter oder verweist die Anfragenden dorthin.

Der TLMB ist Vorsitzender des Ombudsrates. Anfragen an den Rat können über das Kontaktformular auf der Internetseite des TMBJS gestellt werden.

Aufgaben, Befugnisse und Beispiele

- Der Ombudsrat kann keine Verwaltungsentscheidungen treffen.
- Das Verfahren des Ombudsrates ist kostenlos.
- Der Ombudsrat kommt in der Regel monatlich zu Beratungen zusammen.

¹⁴ Urteil vom 27.06.2019, Az. L 9 SO 360/16

¹⁵ https://bildung.thueringen.de/bildung/inklusion/ombudsrat; abgerufen am 11.03.2024

Schwerpunkte der Anfragen an den Ombudsrat waren im Jahr 2022¹⁶:

- die Ressourcen für die pädagogische und sonderpädagogische Förderung bezogen auf Klassenbildung/Klassenzusammenlegung an einem Gymnasium
- · Fragen zur Übernahme von Kosten für die Schülerbeförderung
- der Wunsch nach einem anderen als vom staatlichen Schulamt festgelegten Lernort
- Schwierigkeiten bei der integrativen Beschulung an einer Schule in freier Trägerschaft

Die Zusammenarbeit mit Behörden und Einrichtungen, insbesondere den Staatlichen Schulämtern, erfolgte ergebnisorientiert. In allen Verfahren, mit denen der Ombudsrat befasst war, konnten für die betroffenen Sorgeberechtigten akzeptable Lösungen gefunden werden.

Die Problematik des Angebots von Wohnheimen für überregionale Förderzentren ist weiterhin aktuell und erfordert eine langfristige Klärung. Dem Anspruch von Kindern und Jugendlichen, die ein überregionales Förderzentrum besuchen, auf Unterbringung in einem Wohnheim muss entsprochen werden können, um Belastungen der behinderten Kinder und Jugendlichen durch täglich lange Fahrtwege und -zeiten zu vermeiden und den für Schulwege geltenden Regelungen bzw. Begrenzungen zu entsprechen.

Gebärdensprache als Muttersprache und Deutsche Schriftsprache als erste Fremdsprache anerkennen

In den Jahren 2022 und 2023 befassten sich 2 Kleine Anfragen¹⁷ sowie ein Entschließungsantrag¹⁸ der CDU-Fraktion mit dem erschwerten Zugang gehörloser Schülerinnen und Schüler zum Abitur. Bislang gibt es in Thüringen für diese – im Gegensatz zu Berlin¹⁹ – keine Möglichkeit, statt der üblicherweise zu belegenden 2 (Laut-)Fremdsprachen sich die Gebärdensprache als erste Fremdsprache anerkennen zu lassen und nur eine weitere (Laut-)Fremdsprache erlernen zu müssen. Dem TLMB sind mehrere Einzelfälle bekannt.

¹⁶ Alle Tätigkeitsberichte des Ombudsrates finden sich im Internet, s. Fußnote 15

¹⁷ Drs. 7/6160 und 9029

¹⁸ Drs. 7/8349

¹⁹ Vgl. § 8 Absatz 4 Satz 1 der Berliner Verordnung über die sonderpädagogische Förderung https://www.schulgesetz-berlin.de/berlin/sonderpaedagogikverordnung/teil-iifoederschwerpunkte-und-ziele-der-sonderpaedagogischen-foerderung-sowie-besonderebedarfslagen/sect-8-foerderschwerpunkt-hoeren.php

Die Kultusministerkonferenz beschloss am 7. Oktober 2021 die "Empfehlungen zu curricularen Vorgaben eines kompetenzorientierten Wahlpflicht- oder Wahlfaches Deutsche Gebärdensprache (DGS) für die Sekundarstufe I"20 und legte damit die Grundlage für die Einführung eines entsprechenden Wahlpflichtfaches an Thüringer Schulen. Davon hat im Ergebnis der Beantwortung der o. g. Kleinen Anfragen allerdings bislang keine einzige Thüringer Schule Gebrauch gemacht, was aus Sicht des TLMB unbefriedigend ist.

Forderungspapier der Behindertenbeauftragten des Bundes und der Länder zur inklusiven schulischen Bildung

Die Konferenz der Behindertenbeauftragten von Bund und Ländern verabschiedete im Dezember 2022 unter dem Eindruck der stagnierenden Entwicklung das bildungspolitische Forderungspapier "Qualitativ hochwertige inklusive schulische Bildung in allen Bundesländern gewährleisten"²¹.

Das Papier enthält mit weitergehenden Erläuterungen folgende Kernforderungen:

- Gewährleistung einer flächendeckenden und hochwertigen inklusiven Bildung
- Transformation zügig und strukturiert voranbringen
- unabhängige Förderdiagnostik, individuelle Förderplanung, erforderliche Nachteilsausgleiche und Hilfsmittel gewähren
- inklusive Schulen mit qualifiziertem Personal bedarfsgerecht ausstatten
- bauliche, technische und digitale Barrierefreiheit gewährleisten

Das Papier wurde am 19. Januar 2023 an den Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport des Thüringer Landtages mit der Bitte um inhaltliche Beratung übersandt.

²⁰ https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2021/2021_10_07-Empfehlung-DGS-Sek-I.pdf

²¹ https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/PublikationenErklaerungen/20221209_Erklaerung_Inklusive_Bildung.pdf?__blob=publicationFile&v=2



Behinderung der Mutter findet bei Schulwahl (noch) keine Berücksichtigung

Im November 2023 wandte sich ein kommunaler Behindertenbeauftragter an den TLMB, welche Schule denn die nächstgelegene für ein Kind sei, dessen Elternteil zwingend für den Besuch des Schulgebäudes auf Barrierefreiheit angewiesen sei. Hintergrund war ein Kostenerstattungsbegehren der Eltern gegenüber dem Schulträger für den längeren Beförderungsweg zur weiter entfernt gelegenen barrierefreien Schule.

Der TLMB musste dem Beauftragten mit Bedauern mitteilen, dass die Behinderung der Eltern bei der Kostenerstattung für die Schülerbeförderung in § 4 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen nicht berücksichtigt werde. Die Kosten für die Differenz des Schulweges müsse daher nach aktuellem Recht von den Eltern übernommen werden. Der TLMB sagte jedoch zu, das berechtigte Anliegen der Familie bei passender Gelegenheit, insbesondere einer Gesetzesnovelle, thematisieren zu wollen.



Schüleraustausch für Diabetes-Kind nur mit Mutter und ohne Gastfamilie

Im Februar 2024 kontaktierte die Mutter eines 12-jährigen Jungen, seit dem Säuglingsalter an Diabetes mellitus Typ 1 erkrankt, wegen einer Klassenfahrt den TLMB. Die Klasse plane eine Fahrt nach Frankreich, wo die Kinder bei Gastfamilien unterkommen sollten. Wegen seiner Erkrankung habe er in Frankreich keine Gastfamilie gefunden. Er könne nur mitfahren, wenn die Mutter als Betreuungsperson dabei sei. Dies habe für sie bedeutet, Urlaub zu nehmen, gesonderte Fahrt- und Verpflegungskosten zu haben und eine Ferienwohnung für 600 € mieten zu müssen. Sie erkundigte sich, ob es Möglichkeiten einer finanziellen Unterstützung gebe.

Der TLMB empfahl der Mutter, einen Antrag für ihren Sohn auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung beim Sozialamt zu stellen, um eine Übernahme der Mehrkosten für sie als Betreuungsperson zu erreichen. Rechtsgrundlage dafür ist § 112 Absatz 1 Nr. 1 SGB IX. Allerdings müssen die üblichen Lebenshaltungskosten sowohl des Jungen als auch seiner Mutter selbst getragen werden (§ 142 Absatz 1 SGB IX).

Empfehlungen



Der TLMB ist der Auffassung, dass angesichts der völkerrechtlichen Vorgaben und der eher stagnierenden Entwicklung das Bildungssystem einen Anstoß für den nächsten Entwicklungsschritt zur inklusiven Bildung benötigt. Förderzentren sollten noch für eine Übergangszeit existieren und anschließend in einem anderen Schultyp aufgehen.

Die (sonder-)pädagogische Förderung muss je nach Bedarf in größeren oder kleineren Klassenverbänden mit und ohne Einbettung in polyprofessionellen Teams erfolgen. Die Lehrerbildung einschließlich Fort- und Weiterbildung muss verpflichtend Elemente der sonderpädagogischen Förderung enthalten.

Probleme im inklusiven Raum hängen auch mit einstellungsbedingten Barrieren zusammen und sind weniger eine Frage des Systems. Möglicherweise muss die inklusive Schule der Zukunft auch wesentlich flexibler und durchlässiger sowie weniger auf eine Präsenzpflicht in einem Gebäude gedacht werden. Hierfür sollten Modellprojekte nicht nur ermöglicht, sondern auch gefördert werden. Auch das häufig noch auf frontale Vermittlung von Wissen ausgerichtete Unterrichtsmodell muss hinterfragt und weiterentwickelt werden.

Im Übrigen wird auf das bereits erwähnte Forderungspapier der Behindertenbeauftragten von Bund und Ländern verwiesen.

Kapitel 6

Nevk , Inklusiver Arbeitsmarkt

Ausrich

Netzwerktreffen in Wfb.M

Arbeitgeber messen in Wfb.M.

Begegnangen in Wfb.M Schichtwechsel "für Schichtwechsel "für 1.5eitgeber tealisieten Öffentlichkeitsarbeit ausbauen

Positive Beispiele autzeigen

Erfahrungen teilen vovskillen | davon levne (Big. BFW Halle)

gute | andere Beispiele teilen

Vovurteile bearbeiten

Aufhlarung der Wirtschaft noch mehr AG fürs Netzwerk gewinnen =) persont Anspache da TN

AG-Verbande and Kammern einbinden/ gewinnen.

Anreize | Motive für Unkrnehmen erschlie Ben

in AG Stammtische gehen (Dehoga)

Preistrager Mehr Nahe
ProEngagement zur Wirtschuft/
2usammen bringen den Abeitgebern suchen

von der Wirtschaft/ vom Arbeitgeber her denken Ford transport

gutes Info

Botschafte

Arbeit – Wer, wie, wo und was?

Der Arbeitsmarkt muss für alle zugänglich sein. Menschen mit Behinderungen haben das gleiche Recht auf Arbeit wie andere Menschen auch. Gleich diesen sollen sie ihre Arbeit frei wählen und damit ihren Lebensunterhalt verdienen können.

Die Wirklichkeit sieht aber anders aus. Für einen inklusiven Arbeitsmarkt müssen ein falsch verstandener Leistungsgedanke überwunden und die Berufsausbildung inklusiv gestaltet werden. Den eigenen Lebensunterhalt mit Arbeit selbst verdienen zu können, hat in unserer Gesellschaft einen hohen Wert. Arbeit bedeutet, in die gesellschaftliche Arbeitsteilung eingebunden zu sein; sie vermittelt soziale Zugehörigkeit und bestimmt die gesellschaftliche Anerkennung einer Person ebenso maßgeblich wie ihr Gefühl der Selbstachtung. Den eigenen Lebensunterhalt selbst verdienen zu können, ermöglicht Selbstbestimmung und ist damit ein wesentliches Element menschenwürdiger Lebensführung.

Das Recht auf Arbeit ist ein seit Jahrzehnten weltweit anerkanntes Menschenrecht und untrennbarer Bestandteil der Menschenwürde. Es darf keinen Unterschied ausmachen, ob jemand irgendeiner Standardnorm entspricht, ob körperlich, intellektuell oder kulturell. Mit Verabschiedung der UN-BRK wurde dieses Menschenrecht 2006 erneut bekräftigt (Artikel 27 UN-BRK) und damit betont, dass es nur dann für alle Menschen gleichermaßen verwirklicht werden kann, wenn Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld inklusiv und auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind.

Mit Ratifikation der UN-BRK hat sich Deutschland verpflichtet, den Arbeitsmarkt entsprechend umzugestalten.

Doch was kennzeichnet einen solchen inklusiven Arbeitsmarkt? Die UN-BRK enthält einen ausführlichen, aber nicht abschließenden Anforderungskatalog (vgl. Artikel 27 Absatz 1 Buchstaben a bis k UN-BRK). Er umfasst u. a. funktionierende Strukturen der Berufsberatung, Berufsausbildung und Arbeitsvermittlung.

Wo immer möglich, sollte auf die allgemein bestehenden Dienste zurückgegriffen werden, wobei die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen sind. Wo dies nicht reicht, bedarf es spezieller Dienste für Menschen mit Behinderungen.

Außerdem muss die auf dem Arbeitsmarkt angebotene Arbeit für alle zugänglich sein, die gesetzliche Verankerung und Durchsetzung eines umfassenden Diskriminierungsverbotes im Bereich des Arbeitslebens erfolgen, Arbeitsstätten zugänglich sein und zugängliche Informationen über verfügbare Stellen im Internet auffindbar sein. Zudem zeichnet sich ein inklusiver Arbeitsmarkt durch gerechte und faire Arbeitsbedingungen und Entlohnung für alle Menschen aus sowie dadurch, dass alle ihre Arbeit grundsätzlich frei wählen können, ohne von vornherein auf bestimmte Optionen beschränkt zu werden.

Um all das zu erreichen, formuliert die UN-BRK menschenrechtliche Pflichten des Staates, auch auf die Privatwirtschaft einzuwirken. Niemand erwartet, dass in einer Marktwirtschaft ein vollständig inklusiver Arbeitsmarkt aus sich heraus und ohne jegliche staatliche Unterstützung entsteht. Die UN-BRK will staatliche Regulierungen oder Subventionen keineswegs ausschließen, Artikel 27 enthält neben Gleichbehandlungspflichten auch zahlreiche Förderund Gewährleistungspflichten. Es würde der UN-BRK daher nicht gerecht, ihre Forderung nach einem zugänglichen Arbeitsmarkt als unerreichbar abzutun.

Das Kapitel "Arbeit" konzentriert sich daher auf die Frage, wie ein inklusiver Arbeitsmarkt geschaffen werden kann.

Themen und Aufgaben

Der Arbeitsmarkt von und für Menschen mit Behinderungen in Thüringen

Der Thüringer Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen zeigt in den 2020er-Jahren wenig Dynamik, was angesichts überlagernder Krisen und deren Auswirkungen auf die Wirtschaft – wie der Corona-Pandemie in den Jahren 2020–2022 und dem Ukraine-Krieg seit 2022 – eigentlich eine gute Nachricht ist.

Denn schaut man sich die absolute Anzahl schwerbehinderter Arbeitsloser zwischen Februar 2023 und Februar 2024 an¹, stellt man zwar einen geringfügigen Zuwachs von 4.736 auf 4.821 Personen fest, was eine Steigerungsrate von 1,8 % bedeutet. Aus einer vertieften, dem TLMB vorliegenden Statistik geht jedoch hervor, dass für die Steigerungsrate ausschließlich die Entwicklung der Arbeitslosenzahlen in Mittel- und Ostthüringen verantwortlich ist, während es in Süd- und Nordthüringen zu einer Reduzierung der Zahlen kam. Zum anderen macht die Statistik deutlich, dass es im selben Zeitraum zu einem Anstieg der Zahl aller Arbeitsloser von 66.927 auf 71.697 kam. Dies entspricht einem prozentualen Anstieg um 7,1 %.

TLMB | 4. Tätigkeitsbericht (2019 - 2023)

¹ Vgl. https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Arbeit/Dateien/Arbeitsmarkt/013_PI_AMR_Februar_2024_LTH.pdf

Schwerbehinderte in Beschäftigung – Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen

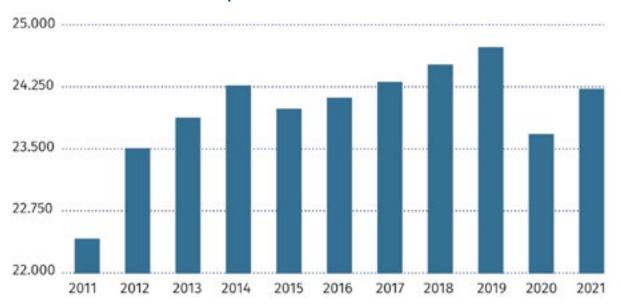


Abbildung 1: Schwerbehinderte in Beschäftigung – Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen (Quelle: Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen, Stand März 2024)

Wie Abbildung 1 zugleich verdeutlicht, war die Beschäftigungstendenz für Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Thüringen während der 2010er-Jahre durchaus positiv und erlebte lediglich im Pandemiejahr 2020 einen deutlichen Einbruch.

Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen in %

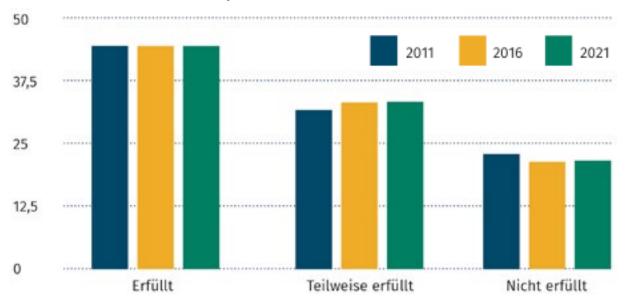


Abbildung 2: Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen in % (Quelle: Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen, Stand März 2024)

Aus Abbildung 2 ergibt sich, dass der Anteil der Arbeitgeber, die ihre Beschäftigungspflicht erfüllen, über den angegebenen 10-Jahres-Zeitraum mit relativ konstanten 45 % sehr gleichmäßig verläuft. Dabei handelt es sich um ca. 4.600 Arbeitgeber. Der Anteil der Arbeitgeber, der seiner Beschäftigungspflicht nicht nachkommt, nimmt langsam ab: von 23 % im Jahre 2011 auf 21,5 % im Jahre 2021.

Erfüllung der Beschäftigungsquote nach Art der Arbeitgeber in %

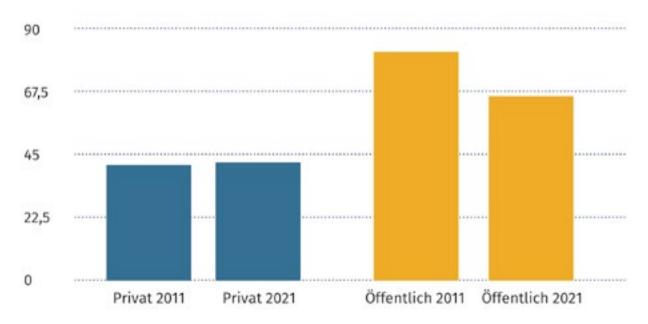


Abbildung 3: Erfüllung der Beschäftigungsquote nach Art der Arbeitgeber in % (Quelle: Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen, Stand März 2024)

Abbildung 3 verdeutlicht, dass die Verbesserung oder Konstanz in der Entwicklung der Beschäftigungspflichtquote auf Arbeitgeberseite ausschließlich auf den privaten Sektor zurückzuführen ist. Denn während dort ein leichter Anstieg messbar ist, nahmen die ihre Beschäftigungspflicht erfüllenden öffentlichen Arbeitgeber stark ab.

Dazu passt der kürzlich vor dem Arbeitsgericht Erfurt verhandelte Fall² einer sehbehinderten Frau, die sich in einem Gesundheitsamt in Mittelthüringen auf eine Sachbearbeiterstelle beworben hatte. Sie hatte sich in einem Stellenbesetzungsverfahren als fachlich geeignet durchgesetzt und wurde anschließend aufgrund einer Untersuchung durch die Betriebsärztin als gesundheitlich nicht geeignet eingeschätzt. Dabei hatte die Betriebsärztin

TLMB | 4. Tätigkeitsbericht (2019 – 2023)

² https://www.thueringer-allgemeine.de/wirtschaft/article241841412/Bewerbung-wegen-Sehbehinderung-abgelehnt-ist-das-zulaessig.html (Az. 7 Ga 6/23)

den Arbeitgeber lediglich zu einer weitergehenden Kontrolluntersuchung, zur Einrichtung eines behinderungsgerechten Arbeitsplatzes und zur Vermeidung von Überbeanspruchungen der Augen angehalten.

Das Gericht bewertete bereits die betriebsärztliche Untersuchung als nicht gerechtfertigt, da der Arbeitgeber alle Feststellungen selber habe treffen müssen und keine Anhaltspunkte dafür vorgelegen hätten, dass die Bewerberin ihre Arbeitsleistung nicht erbringen könne oder dabei sich oder Dritte gefährde.

Dieser Fall macht deutlich, dass einstellungsbedingte Barrieren – auch im öffentlichen Dienst – noch immer dafür ursächlich sind, dass nicht alle Menschen mit Behinderungen ihren Fähigkeiten entsprechend beschäftigt werden.



Universitätsklinikum verweigert herzkranker Mitarbeiterin Arbeitszeitreduzierung

Im Februar 2022 wandte sich eine schwerbehinderte Mitarbeiterin eines Universitätsklinikums an den TLMB, da sie sich der Arbeitsbelastung nicht mehr gewachsen fühlte und eine Arbeitszeitreduzierung auf 75% einer Vollbeschäftigteneinheit anstrebte. Auch die Einschaltung der Schwerbehindertenvertretung und eines Anwaltes führten nicht zur Beschleunigung einer Einigung. Die Beschäftigte klagte über zunehmende gesundheitliche Beschwerden und krankheitsbedingte Ausfallzeiten.

Der TLMB nahm daraufhin Kontakt zur Personalführung des Klinikums auf und bat um eine Erörterung der Frage, warum dem Teilzeitwunsch der Beschäftigten nicht entsprochen werde. In einer im März 2022 mit Personalverantwortlichen und der Schwerbehindertenvertretung durchgeführten Videokonferenz signalisierte die Arbeitgeberseite Bereitschaft zum Einlenken und konnte – auch angesichts der Größe des Arbeitgebers – keine Gründe gegen eine Teilzeit benennen. Es dauerte allerdings noch mehrere Wochen, bis eine Änderungsvereinbarung mit der Beschäftigten ausgehandelt und unterzeichnet wurde, ohne dass der ursprünglich abgeschlossene Arbeitsvertrag in seiner Grundsubstanz angetastet werden musste.

Die Bürgerin bedankte sich anschließend wie folgt:



"Was soll ich sagen … es gibt eine Zusatzvereinbarung mit der Uniklinik und das ohne Vertragsbezug! Ich genieße meine schwer erkämpften 6 h sehr :)"



Wie hoch ist der Urlaubsanspruch bei einem Minijob mit 10 Wochenstunden an 2 Tagen?

Im November 2023 wandte sich ein schwerbehinderter Bürger an den TLMB, wie hoch sein regulärer Urlaubsanspruch und sein behinderungsbedingter Urlaubsanspruch (§ 208 SGB IX) seien, wenn er an 2 Tagen die Woche für insgesamt 10 Wochenstunden arbeite?

Der TLMB teilte dem Anfragenden unter Hinweis auf § 3 Bundesurlaubsgesetz mit, dass es nicht auf die Anzahl der Wochenstunden, sondern die Anzahl der Wochentage ankomme, an denen gearbeitet werde. Da das Gesetz von einer 6-Tage-Woche ausgeht, besteht bei einer Arbeit an 2 Wochentagen nur ein Urlaubsanspruch in Höhe eines Drittels, also 8 Tagen (24:3 = 8). Das gilt auch für den Zusatzanspruch von 5 Tagen. Nach der Bruchteilsregelung des § 208 Absatz 2 SGB IX war hier der Anspruch von 1,8 Tagen (5:3 = 1,8) auf 2 Tage aufzurunden. Dem Bürger wurde mitgeteilt, dass er einen Jahresurlaubsanspruch von 10 Tagen habe.

Staatenberichtsprüfung der Vereinten Nationen

Der UN-Ausschuss für die UN-BRK zeigt sich im Ergebnis der 2023 durchgeführten Staatenprüfung in seinen abschließenden Bemerkungen³ zu Artikel 27 UN-BRK über mehrere Entwicklungen auf dem deutschen Arbeitsmarkt besorgt:

- hohe Anzahl von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf ohne Beschäftigung
- hohe Anzahl von Menschen, die in Werkstätten für behinderte Menschen tätig sind
- geringe Übertrittsquote von Werkstattbeschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
- unzureichende rechtliche Vorgaben zur Barrierefreiheit von Arbeitsplätzen und zur Sanktionierung von Verstößen gegen die Beschäftigungspflicht im privaten Sektor
- Mangel an barrierefreien und inklusiven
 Berufsbildungseinrichtungen und Diensten, damit Menschen
 mit Behinderungen freie Auswahl zwischen verschiedenen
 Möglichkeiten der Berufsausbildung haben

TLMB | 4. Tätigkeitsbericht (2019 – 2023)

³ https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRPD%2FC%2FDEU%2FCO%2F2-3&Lang=en

Unter Berufung auf seine allgemeinen Bemerkungen⁴ zu Artikel 27 UN-BRK aus dem Jahre 2022 listet der Ausschuss folgende zentrale Empfehlungen an Deutschland auf:

- Erarbeitung eines Aktionsplanes zur Förderung des Übertrittes von Werkstattbeschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt auf der Ebene der Bundesländer, unter Einbeziehung der Organisationen der Menschen mit Behinderungen und unter Darlegung von Ressourcen und zeitlichen Vorgaben
- Einhaltung der Beschäftigungsquote im privaten und öffentlichen Sektor verbessern durch wirksamere Maßnahmen als die Erhebung der Ausgleichsabgabe
- Verbesserung der Barrierefreiheit von Arbeitsplätzen einschließlich angemessener Vorkehrungen
- Umstrukturierung des Berufsbildungssystems mit dem Ziel, die Barrierefreiheit und Inklusion zu gewährleisten, u. a. durch Einrichtung eines Beschwerdemechanismus zur Untersuchung von diskriminierenden Verhaltensweisen in diesem Bereich

Die Bundesregierung hat mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes⁵ bereits vor Veröffentlichung der abschließenden Bemerkungen einen Versuch unternommen, die Inklusion auf dem Arbeitsmarkt durch folgende Schwerpunkte zu fördern:

- Einführung einer vierten Staffel bei der Ausgleichsabgabe für Arbeitgeber, die trotz Beschäftigungspflicht keinen einzigen schwerbehinderten Menschen beschäftigen
- Streichung der Möglichkeit, Mittel der Ausgleichsabgabe für Einrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (z. B. Werkstätten für behindere Menschen) zu verwenden
- Zur Verbesserung des Bewilligungsverfahrens der Integrationsämter wird für Anspruchsleistungen (Arbeitsassistenz und Berufsbegleitung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung) eine Genehmigungsfiktion nach Ablauf von 6 Wochen eingeführt
- Abschaffung der Deckelung des Lohnkostenzuschusses beim Budget für Arbeit

⁴ https://www.ohchr.org/en/documents/general-comments-and-recommendations/crpdcgc8-general-comment-no-8-2022-right-persons#:~:text=The%20Convention%20sets%20out%20the,and%20productive%20employment%20and%20decent

⁵ Gesetz vom 06.06.2023, BGBl. I, Nr. 146

Diese Maßnahmen gehen aus Sicht des TLMB zwar in die richtige Richtung, können jedoch nicht als Durchbruch zu einem System- oder Strukturwandel im Bereich der Beschäftigung in separaten Betriebsstätten wie Werkstätten für behinderte Menschen angesehen werden. Andererseits muss bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass der UN-Fachausschuss nicht die Abschaffung von Werkstätten oder deren Aufgehen in anderen Betriebsformen verlangt. Dass die bisherigen Übertrittsquoten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt von weniger als einem Prozentpunkt viel zu wenig sind, darf allerdings ebenfalls nicht verschwiegen oder als nebensächlich abgetan werden.



Volljurist mit Prädikatsexamen sitzt seit 3 Jahren wegen fehlender Fahrerlaubnis ohne Job zu Hause

Im Juli 2023 wandte sich ein an einer Phobie erkrankter junger Mann an den TLMB mit folgendem Anliegen: Er habe sich nach Beendigung des Studiums und des Referendariats im Jahr 2021 beim Thüringer TMMJV für den Posten eines Richters beworben. Er erfülle hierfür die nötigen Punktekriterien. Das Ministerium habe ihn mit der Begründung mangelnder Flexibilität abgelehnt. Während einer Proberichterzeit könne eine Versetzung an verschiedene Gerichtsstandorte nicht ausgeschlossen werden. Da er keine öffentlichen Verkehrsmittel nutzen könne, selbst keinen Führerschein besitze und auch niemanden habe, der ihn stets fahren könne, sei es ihm nicht möglich, an verschiedenen Gerichtsstandorten anwesend zu sein.

Von daher sei die einzige Möglichkeit, um als Richter ernannt zu werden, dass er selbst fahren könne. Hierfür benötige er allerdings einen Führerschein, dessen Kosten er sich als Bürgergeldempfänger allerdings unter keinen Umständen leisten könne. Er habe einen Antrag auf Übernahme der Fahrschulkosten beim Jobcenter gestellt. Dieser sei abgelehnt worden, da vom Ministerium keine konkrete Zusage für einen Richterposten bestehe. Da er zum Bürgergeld nur 100 € dazuverdienen dürfe, könne er sich das Geld für die Fahrschule aber auch nicht selbst verdienen. Es bestehe somit ein Teufelskreis. Ohne Führerschein bekomme er keinen Arbeitsplatz und ohne Arbeitsplatz bekomme er kein Geld für einen Führerschein.

Weiterhin stellte der Bürger Anträge beim örtlichen Sozialamt und seiner Krankenkasse, einer Ersatzkasse. Das Sozialamt leitete den Antrag an die Bundesagentur weiter.

Der TLMB erörterte den Sachverhalt im Rahmen einer Videosprechstunde und bot dem Bürger an, die Regionaldirektion der Bundesagentur in Halle zu kontaktieren. Allerdings wollte der Bürger die aus seiner Sicht bislang positiven Telefonate mit den Mitarbeitern der Bundesagentur nicht gefährden und stattdessen eine Entscheidung abwarten.

Nach mehrmonatiger Prüfung sah sich die Bundesagentur allerdings nicht in der Lage, über den Antrag zu entscheiden und gab den Fall wieder zurück ans Sozialamt, das mit der Rückgabe einverstanden war.

Die Krankenkasse wiederum lehnte den Antrag mit der Begründung ab, dass im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) keine Rechtsgrundlage für die Übernahme von Fahrtkosten bestehe. Nachdem der Bürger einen ablehnenden Widerspruchsbescheid erhalten hatte, empfahl der TLMB, gegen diesen Bescheid zu klagen und eine einstweilige Anordnung zu beantragen. Der TLMB wies den Rechtskundigen auf mehrere Gerichtsurteile zum Teilhabe- und Rehabilitationsrecht hin.

Denn die Krankenkasse hatte es versäumt, den Antrag unter Teilhabegesichtspunkten (Teilhabe am Arbeitsleben und soziale Teilhabe) zu prüfen und dadurch eine abschließende und umfassende Zuständigkeit für alle möglichen Anspruchsgrundlagen nach § 14 Absatz 2 SGB IX erworben. Der Bürger entschloss sich daraufhin, den Rechtsweg zu beschreiten, und bedankte sich für die Hinweise.

Die Entscheidung des Sozialamtes wiederum wollte der Bürger abwarten und im Ablehnungsfall den TLMB erneut kontaktieren.

Dieser Fall zeigt auf dramatische Weise einerseits die Komplexität des Sozialrechts und andererseits ein fragwürdiges Verhalten von Beschäftigten im öffentlichen Dienst unterschiedlicher Behörden, wenn es um die Bereitschaft geht, einem hochqualifizierten Akademiker mit Behinderung den Weg in das Berufsleben zu bahnen.

Der TLMB wird die Entwicklung weiterverfolgen und alles daransetzen, dem jungen Mann zu einem eigenständigen und unabhängigen Leben zu verhelfen.



Ruhestandsversetzung oder Wiedereingliederung im Finanzamt?

Im April 2023 wandte sich eine Finanzbeamtin an den TLMB. Sie sei einem schwerbehinderten Menschen gem. § 2 Abs 3 SGB IX gleichgestellt und befinde sich nach einer langen Erkrankung in einer Wiedereingliederungsmaßnahme, die vom Dienstherrn abgebrochen worden sei. Die Beamtin berichtete von vielfältigen Unregelmäßigkeiten im Umgang der Vorgesetzen und der übergeordneten Behörden mit ihr, die die Wiederaufnahme der Tätigkeit erschwert hätten. Trotz eines amtsärztlichen Untersuchungsergebnisses mit Feststellung der Eignung für den allgemeinen Verwaltungsdienst habe der Dienstherr sie zu einer beabsichtigten Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit angehört.

Die Beamtin nahm parallel anwaltliche Unterstützung in Anspruch. Nach Rücksprache des TLMB mit dem Rechtsanwalt und erfolglosen Versuchen der telefonischen Kontaktaufnahme zum zuständigen TFM sowie einem Schreiben mit Aufforderung zur Gesprächsvereinbarung fand im September 2023 schließlich eine Aussprache der Beteiligten unter Anwesenheit von 2 Mitarbeitenden des TLMB statt. Der stellvertretende TLMB nahm darin eine vermittelnde Rolle ein und bat beide Seiten, zukunftsgerichtet vorzugehen. Es wurde nach mehrstündiger Besprechung festgehalten, dass eine erneute amtsärztliche Untersuchung stattfinden solle und nach dem erwarteten positiven Ergebnis eine Wiedereingliederung der Beamtin angestrebt werde.

Der Rechtsanwalt der Beamtin teilte im November 2023 mit, dass sich seine Mandantin in einer Wiedereingliederungsmaßnahme befinde und eine neue Aufgabe in der Dienststelle übernommen habe. Der Amtsarzt habe die volle Dienstfähigkeit festgestellt. Das TFM habe das Verfahren zur Ruhestandsversetzung zwar noch nicht formal eingestellt, er erwarte dies jedoch zeitnah. Er gab an, dass aus seiner Sicht ohne die Einschaltung des TLMB kein Gespräch mit dem TFM zustande gekommen wäre. Nur durch Einbeziehung des TLMB sei eine Lösung der Angelegenheit möglich gewesen.

Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Ausgangslage

"Teilhabe am Arbeitsleben" heißt für zahlreiche Menschen mit Behinderungen, auf Sondersysteme als faktisch einzige Option beschränkt zu bleiben.

Dazu gehört etwa die Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem vergleichbaren "anderen Leistungsanbieter", die nicht als Arbeitsverhältnis anerkannt ist, sondern als Rehabilitation in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis (§ 221 Absatz 1 SGB IX) gilt und im Schnitt mit weniger als 200 € im Monat vergütet wird. Das kann nicht als Verwirklichung des individuellen Rechts auf Arbeit im Sinne der UN-BRK gelten und auch nicht als Element eines inklusiven Arbeitsmarkts.

Im Gegenteil: Die Existenz der Werkstätten und vergleichbarer Leistungsanbieter ist ein Kennzeichen für die Exklusivität bzw. Spaltung des Arbeitsmarktes. Trotz ihres gesetzlichen Auftrages, den Übergang von Werkstattbeschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern (§ 219 Absatz 1 Satz 2 SGB IX), sinkt die Zahl der im Arbeitsbereich der Werkstätten in Thüringen tätigen Menschen von 8.900 Personen im Jahre 2017 auf 8.600 Personen im Jahre 2021 nur leicht (vgl. Diagramm 4). Die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen Thüringen e. V.6 gibt für 31 Mitgliedsunternehmen sogar 10.000 Menschen an, für

⁶ https://www.lag-wfbm-thueringen.de/ueber-uns

die die Werkstätten Leistungen erbringen. Vermutlich sind dabei auch Menschen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich (§ 57 SGB IX) sowie Menschen im Förderbereich (§ 219 Absatz 3 SGB IX) gemeint.

Beschäftigte im Arbeitsbereich von WfbM in Thüringen

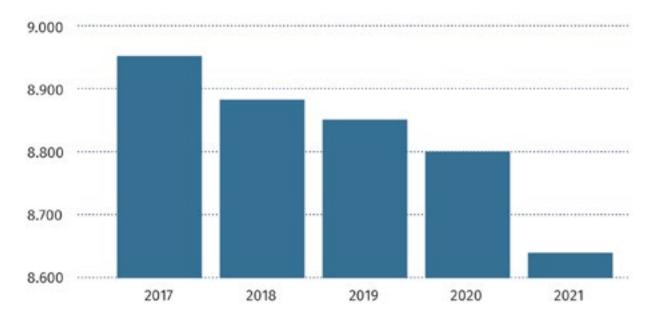


Abbildung 4: Beschäftigte im Arbeitsbereich von WfbM in Thüringen (Quelle: BAS: Statistik zur Rentenversicherung von Menschen mit Behinderung in Werkstätten 2017–2021; Statistisches Bundesamt: Sozialhilfestatistik 2017–2021; Berechnung des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik; Jahresdurchschnittszahl nach Rentenversicherungsstatistik anhand der Relation in der Eingliederungshilfe-Statistik geschätzt)

Die aktuelle Veröffentlichung⁷ der Monitoringstelle für die UN-Behindertenrechtskonvention beim Deutschen Institut für Menschenrechte gibt mit zahlreichen Erläuterungen die Richtung vor:

- Im Anschluss an den Schulbesuch soll der Berufsausbildungsbereich inklusiver und von vornherein stärker auf Vermeidung einer dauerhaften Eingliederung angehender Beschäftigter in die WfbM ausgerichtet werden.
- Die Monitoringstelle ist der Ansicht, "nur partielles Reformieren oder ein ausschließliches Konzentrieren auf die Erhöhung der Übergangsquote reicht nicht".
- "Ausbildungsreife" oder "Erwerbsfähigkeit" (vgl. § 8 Abs. 1 SGB II, § 28 Abs. 1 Nr. 2 SGB III) sollten nicht mehr Tatbestandsvoraussetzung für die Gewährung von Unterstützung sein.

⁷ https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/menschenrechtliche-eckpunkte-fuer-die-reform-von-werkstaetten-fuer-behinderte-menschen-wfbm (WfbM)

- WfbM kommt zukünftig nur noch die Rolle einer temporären Brückenfunktion als eine Art Unterstützungssystem zu.
- WfbM-Beschäftigte müssen für einen Übergang in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf fachkompetente Beratung und umfangreiche Unterstützung zurückgreifen können.
- Leistungen für Menschen mit komplexen Behinderungen müssen dringend inklusiver werden, um auch ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen.

Angesichts der beschriebenen rechtlichen Rahmenbedingungen ist zu fragen, wie diese umgesetzt werden können. In den Veröffentlichungen gibt es dazu leider nur vage und abstrakt formulierte Ansätze.

Die Diskussionen und Veröffentlichungen seit Jahrzehnten zeigen dem TLMB, dass Erwartungen und Forderungen eine Seite sind, gesellschaftliche Tendenzen und Rahmenbedingungen auf der anderen Seite den Möglichkeiten schnell Grenzen setzen können. Je komplexer Behinderungen sind, desto höher ist der Assistenzund Anpassungsbedarf im Alltag und im Arbeitsleben. Woher kommen die Fachkräfte, ohne die dieser Wandel nicht möglich sein wird?

Auch fiskalische und sozialversicherungsrechtliche Aspekte müssen berücksichtigt werden, um die gesamtgesellschaftliche Akzeptanz von Reformbestrebungen nicht zu verlieren. Regionale und globale Krisen, wie demografischer Wandel, Kriege, Flüchtlingsströme, Inflation, Staatsverschuldung sowie Transformationsprozesse im Bereich der Energieträger, des Natur- und Klimaschutzes, stellen enorme Herausforderungen für eine moderne Gesellschaft dar, die grundlegende Reformbestrebungen eher unwahrscheinlich werden lassen.

Untersuchung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu den WfbM

Ein zentraler Streitpunkt bei der Schaffung eines inklusiven, also gleichberechtigten und gleichwertigen Arbeitsmarktes ist die Gestaltung der Übergänge und des in WfbM tätigen Menschen gezahlten Entgelts.

Das BMAS hat hierzu den Forschungsbericht⁸ "Studie zu einem transparenten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entgeltsystem für Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen und deren Perspektiven auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt" im September 2023 vorgelegt.

TLMB | 4. Tätigkeitsbericht (2019 - 2023)

⁸ https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/f626-entgeltsystem-wfbm.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Der Bericht hebt eine komplexe Gemengelage im Spannungsfeld von Arbeit, Rehabilitation, Inklusion und Bildung hervor und äußert sich in seinen Handlungsempfehlungen⁹ sowohl zu den Übergängen als auch zum Entgelt, allerdings deutlich zurückhaltender und weniger grundsätzlich als die Monitoringstelle:

- Die Ausbildung muss modularer, auch in Teilzeit von bis zu 7 Jahren Dauer ermöglicht werden.
- Die Zukunfts- und Leistungsfähigkeit der WfbM sollen gesichert werden.
- Die Breite des Tätigkeitsspektrums ist bei manchen WfbM zugunsten der Tiefe zu verringern.
- Die Bekanntheit der Instrumente der Unterstützten Beschäftigung und des Budgets für Arbeit/Ausbildung müssen stärker ins Bewusstsein von Menschen mit Behinderungen gerückt werden.
- Die T\u00e4tigkeit auf ausgelagerten Arbeitspl\u00e4tzen und in Inklusionsbetrieben soll ausgebaut werden.
- Prämien-Modelle sind für Unternehmen und WfbM einzuführen, die Übergangsarbeitsplätze einrichten und unterhalten.
- Die Einrichtung eines professionell angelegten Inklusions- und Übergangsmanagements soll dauerhaft erfolgen.
- Übergänge sollten als länger andauernde Phase mit permanenter Begleitung und Unterstützung verstanden werden
- Die Mobilität insbesondere im ländlichen Raum muss durch individuell finanzierte Fahrtrainings einschließlich Trainingsangeboten zur Nutzung des ÖPNV erhöht werden.
- Das in der WfbM gezahlte Entgelt soll auskömmlich und existenzsichernd sein sowie sich am Mindestlohn orientieren.
- Ausnahmen davon sollen bei Menschen möglich sein, deren Aufenthalt in einer Beschäftigungsstätte vorwiegend oder ausschließlich rehabilitativen Charakter hat.
- Fragen der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen und -ansprüchen müssen angesichts einer Angleichung an ein reguläres Arbeitsverhältnis näher geprüft werden.

⁹ Vgl. Fußnote 8, S. 267 ff.

Die Analyse des BMAS verdeutlicht noch einmal die Vielschichtigkeit der Themenfelder und scheint dem TLMB ein realistisches Bild von dem zu zeichnen, was derzeit bei einem Reformprozess rund um die WfbM zu berücksichtigen ist. Bei den Entgelten wäre es aus Sicht des TLMB ein sinnvoller Zwischenschritt, die Anrechnung des Werkstattentgelts auf die Grundsicherung gemäß § 82 Absatz 3 SGB XII komplett zu streichen.

Die Erfurter Erklärung für einen inklusiven Arbeitsmarkt 2030

Die Konferenz der Beauftragten des Bundes und der Länder trifft sich halbjährlich zu wechselnden Schwerpunktthemen auf Einladung eines Vorsitzlandes. Am 3./4. November 2022 trafen sich die Beauftragten unter Leitung des TLMB zu ihrem 64. Treffen in Erfurt¹⁰ und beschäftigten sich mit Fragen des Arbeitsmarktes.

In der am Ende der Tagung verabschiedeten, maßgeblich vom TLMB ausgearbeiteten "Erfurter Erklärung" für einen inklusiven Arbeitsmarkt 2030" werden eine Reihe von Maßnahmen für die 3 folgenden Schwerpunktbereiche gefordert:

- · Schaffung eines inklusiven Arbeits- und Sozialrechts
- Stärkung der Inklusionsbetriebe als ab 2030 wichtige Orte der betrieblichen Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen
- Umwandlung der Werkstätten in Trainings-, Vorbereitungs- und Dienstleistungszentren für Ausbildung und Beschäftigung im allgemeinen Arbeitsmarkt

In der Erklärung wird eingangs betont, dass die WfbM "für viele dort Arbeitende Orte der Wertschätzung und Gemeinschaft sowie der Teilhabe am Arbeitsleben bedeuten" und die Beauftragten "diese Funktionen (…) bei einer Transformation der Werkstätten in einen inklusiven Arbeitsmarkt erhalten wissen (wollen)". Im Mittelpunkt eines Umwandlungsprozesses steht ein Plan – ähnlich der Forderung des UN-Fachausschusses in seinen abschließenden Bemerkungen –, der bis spätestens 2025 von allen Beteiligten, auch den Werkstattträgern selbst, erarbeitet werden soll, um einen Strukturwandel spätestens 2030 zu vollziehen.

TLMB | 4. Tätigkeitsbericht (2019 - 2023)

¹⁰ https://www.tlmb-thueringen.de/aktuelles/presse-und-medien/2022/64-treffen-der-behindertenbeauftragten-von-bund-und-laendern-und-der-bar-erfurter-erklaerung-verabschiedet/

¹¹ https://www.tlmb-thueringen.de/fileadmin/user_upload/redaktion_tlmb/aktuelles/downloads/ Erfurter-Erklaerung-endg..pdf



Die Beauftragten des Bundes und der Länder für Menschen mit Behinderungen auf ihrer 64. Tagung am 3. November 2022 im Bundesarbeitsgericht Erfurt)

Bedauerlicherweise sind im Nachgang der Tagung bei der Konferenz der Beauftragten – mit Ausnahme der Mitglieder des Lebenshilferates Thüringen – keinerlei Anfragen oder Interessenbekundungen eingegangen. Weder bei der Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten noch bei der Landesarbeitsgemeinschaft in Thüringen sind Aktivitäten zu erkennen, die die Forderungen der Beauftragten aufgreifen. Dies hinterlässt einen äußerst zwiespältigen Eindruck. Denn die Geschäftsführerin der Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten legte auf der Tagung ihre Position dar. Im Jahresbericht der Bundesarbeitsgemeinschaft für das Jahr 2022¹² wurden allerdings weder die Tagung noch die Erklärung mit einem Wort erwähnt.

¹² https://www.bagwfbm.de/category/104



Verfall von Urlaubsansprüchen in der WfbM

Im Dezember 2023 wandten sich die Eltern eines Mannes mit Behinderung, der in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen tätig ist, an den TLMB. Sie beanstandeten den Verfall von Urlaubsansprüchen ihres Sohnes. Die Werkstattverträge sähen Regelungen vor, nach denen nicht genommener Urlaub mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres verfallen würde. Mehrere Beschäftigte hätten (z. B. durch Krankheit) den bereits eingereichten Urlaub bis zum Jahresende nicht in Anspruch nehmen können. Die Werkstatt verweigere die Übertragung des Urlaubsanspruches ins nächste Jahr und verwies auf den Landesrahmenvertrag und Regelungen des Kostenträgers.

Der TLMB wandte sich daraufhin an das TMASGFF und die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen in Thüringen und bat um Stellungnahme zum Sachverhalt. Aus Sicht des TLMB ist die Praxis des Werkstattträgers fragwürdig: Bei Aspekten des Erholungsurlaubes (auch für Werkstattbeschäftigte) handelt es sich um im Bundesurlaubsgesetz geregelte Sachverhalte. Gemäß §§ 221 Absatz 4, 52 SGB IX sind die Regelungen auch auf Werkstattbeschäftigte anzuwenden. Es ist daher für den TLMB unverständlich, dass der Werkstattträger so vorgeht bzw. sich auf angebliche Unstimmigkeiten im Landesrahmenvertag beruft.

In seiner Antwort bestätigte das TMASGFF die Rechtsauffassung des TLMB, was schließlich den Eltern des Werkstattbeschäftigten mitgeteilt wurde. Die Antwort der Landesarbeitsgemeinschaft der WfbM in Thüringen lag zum Redaktionsschluss nicht vor.

Empfehlungen



Es fällt angesichts der Komplexität der Fragestellungen im Zusammenhang mit einem inklusiven Arbeitsmarkt nicht leicht, komprimierte Empfehlungen für die Landespolitik zu geben, um in den nächsten Jahren entscheidende Fortschritte zu erzielen.

Aus Sicht des TLMB kommt es entscheidend darauf an, den Grundsatz "Nichts über uns ohne uns" mit Leben zu füllen und Untersuchungen, Konzepte und Erprobungsversuche auf den Weg zu bringen, die die Menschen in den Werkstätten und deren Umfeld maßgeblich in die Debatte einbezieht.

Die Erfurter Erklärung sowie die Veröffentlichungen der Monitoringstelle und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, hier insbesondere die Studie zum Entgeltsystem, liefern aus Sicht des TLMB Anregungen für Politik, Träger und Menschen mit Behinderungen, gemeinsam und partizipativ auf Augenhöhe die richtigen Weichen zu stellen. Der Startschuss für einen Plan oder ein Konzept muss bald erfolgen, soll keine wertvolle Zeit verstreichen. Dafür sollte die anstehende Erarbeitung eines Thüringer Maßnahmenplanes zur Umsetzung der UN-BRK 3.0 genutzt werden.

"Also: An die Arbeit!"



Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit – Kommunikation ohne Barrieren macht den Unterschied

Hürden in der Gesellschaft sichtbar zu machen, das Bewusstsein für andere Lebenswirklichkeiten und Bedürfnisse zu erweitern, zum Perspektivwechsel einzuladen und Vorurteile abzubauen: Darauf zielen die zahlreichen Aktivitäten des TLMB in der Öffentlichkeitsarbeit.

Gemäß Thüringer Inklusionsgesetz hat der Landesbeauftragte den Auftrag, "das Verständnis für Menschen mit Behinderungen in der Öffentlichkeit zu erweitern" (vgl. § 20 ThürGIG, Nr. 7).

Die Bewusstseinsbildung innerhalb der Bevölkerung, aber auch die Schulung und Information innerhalb der Verwaltung und der Ministerien sowie die Information über die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen mit dem Ziel, Teilhabe zu verbessern, sind im Handlungsfeld VIII des Thüringer Maßnahmenplanes 2.0 festgeschrieben.

In den vergangenen 4 Jahren hat das TLMB-Büro die Öffentlichkeitsarbeit weiter ausgebaut, neue Formate, Netzwerke und Veranstaltungen kamen hinzu. Allgemein ist das Thema "Barrierefreie Kommunikation" stärker in den Vordergrund getreten: Zu nennen ist der 2020 in barrierefreier Form neu geschaffene Webauftritt oder der 1. Inklusionstag, der im Jahr 2022 am Tag der offenen Tür des Thüringer Landtages stattfand. Und im Jahr 2023 wurde der Inklusionsmonitor im Plenarsaal des Thüringer Landtages erstmals mit Audiodeskription präsentiert. Programmpunkte der Gesamtveranstaltung im Thüringer Landtag wurden erstmals durch Gebärdendolmetschende begleitet. Es gab Führungen in Leichter Sprache durch das Haus. Hier ist ein vorsichtiger Paradigmenwechsel zu erkennen, weg von der Ausgrenzung hin zur gewinnbringenden Öffnung von Veranstaltungen und Medienangeboten für alle.

Die gestiegene Medienresonanz zeigt sich zum Beispiel an der recht häufigen Berichterstattung über den TLMB in den Nachrichtensendungen von MDR Thüringen.¹

¹ z. B. TV-Interview in MDR aktuell v. 09.02.2022, 21:45 Uhr sowie Thüringen Journal v. 18.12.2023: "Barrierefreiheit in Thüringen nur ausreichend abgedeckt", https://www.mdr.de/video/mdr-videos/f/video-783360.html

Meinungs- und Stimmungsbilder

Trotz aller Erfolge weist gerade der jährlich vom TLMB in Auftrag gegebene Inklusionsmonitor in seinem allgemeinen Mantelteil auf gleichbleibende Verständnisschwierigkeiten und damit auf die Barrieren in den Köpfen hin. Nach wie vor gibt gut ein Viertel der Befragten an, den Begriff "Inklusion" überhaupt nicht zu kennen. Nur etwa die Hälfte der Befragten kann eine stimmige Definition liefern². Zudem werden Menschen mit Behinderungen vorrangig mit dem Attribut "hilfebedürftig" assoziiert, "Respekt" kommt erst an zweiter Stelle. Auf die Frage nach Beispielen für funktionierende Inklusionsmaßnahmen oder gute Barrierefreiheit im eigenen Umfeld kann immerhin rund ein Viertel der Teilnehmenden eine konkrete Antwort geben.

Themen und Aufgaben

Internetauftritt und Onlinemedien

Barrierefreie Webseite, Newsletter und soziale Medien

Die Webseite ist das Aushängeschild einer Institution oder Unternehmung und sollte für alle zugänglich und lesbar sein. Der bisherige Onlineauftritt des TLMB erfüllte diese Mindestanforderung im Jahr 2019 nicht: Die Seiten waren nicht einwandfrei barrierefrei strukturiert und mit Screenreader lesbar. Fest eingebunden in die überarbeitungsbedürftige Webstruktur des Freistaates Thüringen gab es keine Möglichkeit, beschreibende Alternativtexte zu den Bildern zu hinterlegen oder Links zu beschreiben. Videos in Gebärdensprache und erklärende Texte in Leichter Sprache fehlten.

Um wirklich barrierefrei zu kommunizieren, die Teilhabe im Netz zu stärken und sämtliche Zielgruppen des TLMB mit Informationen versorgen zu können und den aktuellen gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen³, wurde ein Relaunch der kompletten Webseite geplant. Ein Großprojekt, das nach einem erfahrenen und im barrierefreien Webdesign versierten Dienstleister verlangte. Nachdem dieser in einem Auswahlverfahren gefunden war, ging es an die Neustrukturierung der Inhalte in Form von 4 eigenständigen Rubriken. Zusätzlich sollte es einen Bereich für Videobeiträge in Gebärdensprache sowie einen weiteren für Texte in Leichter Sprache geben.

² Inklusionsmonitor im Berichtszeitraum: https://www.tlmb-thueringen.de/der-beauftragte/inklusionsmonitor/

³ EU-Richtlinie 2102 "über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen"

Der neue Internetauftritt des TLMB ging Anfang 2020 online. In dem neu gefundenen Onlineformat werden der Beauftragte wie auch sein Team persönlich mit Bild und Kontaktdaten vorgestellt. Aktuelle Meldungen, Medieninformationen und Veranstaltungstermine sind zumeist bereits auf der Startseite zu finden und richten sich mit der Option zur Vertiefung an interessierte Nutzer. Ende 2021 konnten die beiden ersten Videos in Gebärdensprache veröffentlicht werden, die über das Amt und die Aufgaben des Landesbeauftragten sowie über die Nutzung der Webseite informieren. Inhaltlich und projektbezogen wurden gerade in den Jahren 2022 und 2023 die Themenseiten zum Förderprogramm ThüBaFF sowie zur Landesfachstelle für Barrierefreiheit mit ihren fachbezogenen Ansprechpartnern und Beratungsangeboten weiter ausgebaut.

Die Umsetzung des neuen Internetauftrittes war ein bedeutender Schritt, aber natürlich ist das Ergebnis noch nicht komplett barrierefrei. In den Jahren 2021 und 2023 wurden der erste sowie der abschließende BITV-Test⁴ durchgeführt. Über bestehende Hürden in der Nutzung der Webseiten des TLMB informiert daher die obligatorische Barrierefreiheitserklärung.

Anfang 2022 kam eine Assistenzsoftware auf der Startseite hinzu, die insbesondere für sehbehinderte Nutzerinnen und Nutzer eine individuelle Anpassung der Seitenansicht an ihre jeweiligen Bedürfnisse bietet. Damit wurde die Seite nicht nur um eine optionale Vorlesefunktion ergänzt, zudem können Schriftgrößen eingestellt, Kontraste, Blaulichtfilter und Nachtmodus gesetzt sowie Farbschwächen in der Ansicht ausgeglichen werden.



"Was möglich ist, zeigt die Website des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, Joachim Leibiger. Unter dem Button 'Sehhilfen' öffnet sich ein Dialogfeld, um eine Vielzahl von Funktionen einzustellen – von Kontrastmodus über Vorlesen bis Animationen ausblenden.", STZ Südthüringer Zeitung Bad Salzungen, 20.04.2022

Die Webseite wurde allmählich durch ein weiteres Onlineformat, den regelmäßig erscheinenden TLMB-Newsletter mit mehr als 200 Abonnenten aus Politik und Gesellschaft, ergänzt. Im Jahr 2023 kam Instagram als sozialer Medienkanal hinzu. Diese zusätzlichen Informationsangebote des TLMB sind mit der Webseite verknüpft.

⁴ Bundesverordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik (BITV 2.0)

TLMB-Logo und einheitliches Corporate Design

Gleichzeitig mit der Überarbeitung der Internetseite wurde auch erstmals ein eigenständiges Logo rund um die Abkürzung "TLMB" gestaltet. Das bisherige Logo mit der Amtsbezeichnung "Beauftragter" sowie mit dem Wappen des Freistaates sollte durch eine individuelle Form ersetzt werden. So wurden die einprägsame Variante "TLMB" (Wort-Bildmarke) sowie eine Langform mit ausgeschriebener Amtsbezeichnung gestaltet.

Zudem entschied sich der TLMB für 2 prägnante Hausfarben, die ausreichend Kontrast bieten, sowie für eine gut lesbare Systemschrift. Die Auswahl der Logo-Farben (Blau, Kurkuma-Gelb) und der Schrift (Calibri) beeinflusste maßgeblich die Gestaltung der Webseite. Im Logo sind 2 stilisierte Hände zu sehen, die ausgestreckt sind und Hilfe, Kontakt und gegenseitiges Stützen symbolisieren. Im Jahr 2023 wurde ein einheitliches Gesamtkonzept (Corporate Design) für alle verwendeten Materialien und Medien in der Innen- und Außenkommunikation des TLMB erstellt. Hierbei wurden alle wichtigen Kommunikationsmittel einbezogen und barrierefrei gestaltet – angefangen vom Briefbogen über Powerpoint-Vorlagen und Präsentationsmappen bis hin zu den Visitenkarten und Give-aways für die Präsenz des Büros bei Veranstaltungen.

Veranstaltungen

Neben den regelmäßigen Versammlungen der ihm gesetzlich zugewiesenen Gremien hat der TLMB im Berichtszeitraum mehrere größere Veranstaltungen organisiert und erfolgreich durchgeführt: Zu nennen wäre hier zunächst der Inklusionstag im September 2022 im Thüringer Landtag.

"1. Thüringer Inklusionstag" mit der Vergabe des Inklusionspreises "Gemeinsam MitEinander"

Im Thüringer Maßnahmenplan 2.0, Handlungsfeld VIII (Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben, Bewusstseinsbildung) ist folgende Einzelmaßnahme zu finden: "Durchführung eines Landesinklusionstages im Abstand von zwei Jahren, im Rahmen dessen ein Inklusionspreis verliehen wird."⁵

Zur Umsetzung dieser Maßnahme fand am 3. September 2022 der 1. Thüringer Inklusionstag statt. Der Inklusionstag wurde gleichzeitig als Schwerpunkt des Tages der offenen Tür im Thüringer Landtag durchgeführt. Veranstalter waren das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) sowie der TLMB, die sich an einem gemeinsamen Stand präsentierten und die Veranstaltungswerbung (Programm-Flyer, Plakat, Aufsteller und Roll-ups) gemeinsam in Auftrag gaben.

⁵ Vgl. TMP 2.0, Handlungsfeld VIII, Übersicht S. 76, https://www.tmasgff.de/soziales/menschen-mitbehinderungen/massnahmenplan-downloads

Auf dem Gelände des Thüringer Landtages erwartete die Besucherinnen und Besucher ein buntes Programm mit zahlreichen Beratungsangeboten von Selbstvertretungsorganisationen, Vereinen und Verbänden sowie Mitmachaktionen für Familien mit Kindern. Insgesamt nahmen auf Einladung des TMASGFF und des TLMB mehr als 10 Vereine und Verbände teil, darunter mehrere Vereinigungen, die im LBB organisiert sind. Zu nennen wären hier etwa der Verband der Hörgeschädigten innerhalb der LAG der Selbsthilfe Thüringen, der Blinden- und Sehbehindertenverband (BSVT), der Verband Barrierefrei in Thüringen e. V. (bith e. V.) sowie der Paritätische Wohlfahrtsverband Thüringen und der Thüringer Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband (TBRSV). Die Sinnesbehindertenverbände präsentierten sich mit Erfahrungsangeboten. Zudem war ein Mobilitätstrainer vor Ort, um Nichtsehbehinderte für das Thema Blindheit zu sensibilisieren. Während der gesamten Veranstaltung wurden verschiedene thematische Führungen durch den Landtag in Gebärdensprache angeboten.

2 Programmpunkte am 1. Inklusionstag 2022 sind besonders hervorzuheben: einerseits die Verleihung des Inklusionspreises "Gemeinsam MitEinander"⁶, andererseits eine Podiumsdiskussion im Plenarsaal mit Ministerin Heike Werner als Vertreterin der Landesregierung sowie mit Abgeordneten aller Fraktionen und parlamentarischen Gruppen. Ausgangspunkt für das moderierte Gespräch zwischen den Abgeordneten war das Motto "Aktionspläne in Thüringen – Fragen zur Inklusion".

Die Gesamtveranstaltung wurde in enger Abstimmung mit dem Pressereferat des Landtages öffentlichkeitswirksam begleitet und auf beiden Internetpräsenzen beworben⁷.

Ein Höhepunkt des Inklusionstages war aus Sicht des TLMB die Verleihung des im Jahr 2022 erstmals ausgeschriebenen Thüringer Inklusionspreises "Gemeinsam MitEinander". Die Ausschreibung erfolgte mit zeitlichem Vorlauf bereits im Mai des Veranstaltungsjahres und richtete sich an Thüringer Institutionen, Ämter und Netzwerkpartner⁸.

Die unabhängige Jury setzte sich aus stimmberechtigten LBB-Mitgliedern zusammen. Vorrangig waren Personen aus den Interessenvertretungen für Menschen mit Sinnesbehinderungen im LBB aufgefordert, über die rund 20 qualifizierten Projektbewerbungen zu entscheiden.

⁶ https://www.tlmb-thueringen.de/aktuelles/veranstaltungen/rueckblick/thueringer-inklusionspreis-verliehen/

⁷ https://www.tlmb-thueringen.de/aktuelles/veranstaltungen/rueckblick/1-thueringer-inklusionstag-am-3-september-zum-tag-der-offenen-tuer-im-landtag/; https://www.thueringer-landtag.de/presse/pressemitteilungen/tag-der-offenen-tuer/

⁸ https://kobinet-nachrichten.org/2022/05/25/gemeinsam-miteinander-erster-thueringer-inklusionspreis-ausgeschrieben/



Verleihung 1. Thüringer Inklusionspreis "Gemeinsam MitEinander" im Thüringer Landtag

Am Ende standen 3 Preisträger und 1 Projekt mit lobender Anerkennung fest: Der 1. Preis ging an das Inklusionsbad Sömmerda, eingereicht von den Stadtwerken Sömmerda und planerisch umgesetzt von der ARGE Freibad Sömmerda Casparius Architekten & Ingenieure Erfurt + Ingenieurbüro Möller & Meyer Gotha. Den 2. Platz teilten sich das "Bilinguale Bildungs- und Begegnungsprojekt – BiBeP", eingereicht von Biling e. V., sowie die ILOH=AG vom Rehasportverein Mühlhausen e. V. Einzelne Landtagsabgeordnete aus den Fraktionen Die Linke, Grüne sowie von der FDP konnten als Laudatoren gewonnen werden. Alle 20 Projekte wurden bei der feierlichen Verleihung des Thüringer Inklusionspreises als "Beispielgeber" gewürdigt.

Treffen der Beauftragten von Bund und Ländern in Erfurt, Erfurter Erklärung⁹

Am 3. und 4. November 2022 war der TLMB Gastgeber des 64. Bund-Länder-Treffens der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen. Die Bund-Länder-Treffen finden zweimal jährlich jeweils in einem anderen Bundesland statt. Die Konferenzen dienen der Information, dem Gedankenaustausch, der Abstimmung behindertenpolitischer Positionen, der Formulierung gemeinsamer Standpunkte und der Begleitung der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Bund und Ländern. Das letzte Bund-Länder-Treffen in Erfurt lag bereits zehn Jahre zurück. Deshalb und aufgrund des inhaltlichen Schwerpunktes war die zweitägige Zusammenkunft für den TLMB von besonderer Bedeutung. Im Fokus der bundesweiten Runde standen Inklusion und verbesserte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

⁹ Vgl. auch Kapitel 6, S. 122 und Kapitel 8, S. 144



Ministerpräsident B. Ramelow, TLMB J. Leibiger, M. Lorenz und dem Bundesbeauftragten J. Dusel (v.l.n.r.)

An der Konferenz, die im Bundesarbeitsgericht (BAG) und im Dorint Hotel in Erfurt stattfand, nahmen Landtagspräsidentin Birgit Pommer und Ministerpräsident Bodo Ramelow sowie weitere Repräsentanten aus Wirtschaft und Politik teil. Im Ergebnis der Tagung wurde die "Erfurter Erklärung für einen inklusiven Arbeitsmarkt 2030" verabschiedet. Diese wurde am Ende der Konferenz bei einer gemeinsamen Presskonferenz mit dem Bundesbeauftragten Jürgen Dusel im Dorint Hotel Erfurt vor Medienvertreterinnen und -vertretern näher vorgestellt.¹⁰

Jährlicher Tag der offenen Tür im Thüringer Landtag

Unabhängig vom "Inklusionstag" präsentierte sich der TLMB im Jahr 2023 neben den weiteren Beauftragten des Freistaates am Tag der offenen Tür im Thüringer Landtag. Die Veranstaltung am 2. September stand unter dem Schwerpunkt "30 Jahre Thüringer Verfassung".

Aufgrund des übergeordneten Themas war der TLMB nur punktuell als Gast bei den Diskussionsrunden im Plenarsaal präsent. Als Programmpunkt wurden Vorträge der LAFBA unter dem Motto "Blitzlicht Barrierefreiheit!" angeboten. Am Stand des TLMB beteiligten sich auch die Interessenvertretungen aus dem LBB. Besonders positiv hervorzuheben ist hier das Engagement der Vertreterin der Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen bei den obersten Landesbehörden im Freistaat Thüringen (AGSV).

Zur Zugänglichkeit dieser und anderer TLMB-Veranstaltungen lässt sich sagen, dass der TLMB bei all seinen Veranstaltungsformaten im Berichtszeitraum auf physische und informationelle Barrierefreiheit Wert legt. Die Beauftragung von Gebärdenund nach Bedarf Schriftdolmetschenden gehörte und gehört selbstverständlich zur Veranstaltungsorganisation. Zu den baulichen Barrieren im Landtagsgebäude

¹⁰ https://www.tlmb-thueringen.de/aktuelles/presse-und-medien/2022/landesbeauftragter-ist-gastgeber-des-64-bund-laender-treffens-der-beauftragten-fuer-menschen-mit-behinderungen/; https://www.tlmb-thueringen.de/aktuelles/presse-und-medien/2022/64-treffen-der-behindertenbeauftragten-von-bund-und-laendern-und-der-bar-erfurter-erklaerung-verabschiedet/



B. Ramelow und Landtagspräsidentin

B. Pommer am TLMB-Stand, Tag der offenen Tür 2023

fanden vorab Begehungen von Mitarbeitenden der LAFBA statt. Am Info-Stand des TLMB liegen regelmäßig Informationsbroschüren in Leichter Sprache zum Schwerbehindertenausweis oder zum Betreuungsrecht aus. Bei Flyern, Einladungen und Medieninformationen wird auf digitale Barrierefreiheit geachtet.

Ein Novum in Sachen Barrierefreiheit stellte die erste mit Audiodeskription ausgestattete Präsentationveranstaltung zum "Inklusionsmonitor 2023" dar.

Thüringer Inklusionsmonitor

Im Auftrag des TLMB wurde im Jahr 2016 der erste "Inklusionsmonitor" durchgeführt. Mittlerweile ist die repräsentative Erhebung zu wechselnden Schwerpunktthemen und die Präsentation ihrer Ergebnisse zu einer festen Größe in der Arbeit des TLMB geworden. Die begehrten Resultate werden von den Medien teils bereits vor dem Veröffentlichungstermin angefragt. Der "Monitor" fand im Berichtszeitraum nicht zuletzt auch innerhalb der Landespolitik Anklang. Anlässlich der Präsentation im Jahr 2021 wurde öffentlich betont, dass dies ein einzigartiger Indikator sei, der den Mandatsträgern in sozialen und behinderungspolitischen Entscheidungen als Informationsquelle und wertvolle Datenbasis dienen könne.

In der landesweiten Erhebung werden die Thüringerinnen und Thüringer regelmäßig zu verschiedenen Themen mit Bezug auf Menschen mit Behinderungen befragt. Ziel des Inklusionsmonitors ist es, die aktuelle Sichtweise der Bevölkerung abzubilden und aufgrund der wiederkehrenden Abfrage Veränderungen festzustellen.

Der Inklusionsmonitor besteht dabei aus einem allgemeinen Teil – den Grundfragen, die jedes Jahr gleichermaßen abgefragt werden – und einem thematischen Schwerpunkt-Teil. Die Schwerpunkte im Berichtszeitraum:



2019 "Bildung"; 2020 "Corona"; 2021 "Digitalisierung und Wahlen"; 2022 "Inklusion trotz(t) Krisen – Inflation, Isolation, Information"; im vergangenen Jahr "Inklusiven Kommunen".¹¹

Im Berichtszeitraum wurden die Ergebnisse jährlich im Rahmen einer öffentlichkeitswirksamen Präsentation im Plenarsaal des Thüringer Landtages vorgestellt. Die Veranstaltung fand stets im Beisein der Landtagspräsidentin bzw. ihres Vizepräsidenten sowie von Presse- und Medienvertretern statt. In den Jahren 2022 und 2023 nahmen zudem Mitglieder aus dem LBB, der LAG sowie der AG 8 zum Thüringer Maßnahmenplan an der Veranstaltung teil.

Presse- und Medienarbeit

Der TLMB gibt regelmäßig Medieninformationen zu aktuellen behinderten- und sozialpolitischen Themen heraus.¹² Als Resonanz auf diese Pressemitteilungen oder aber im Rahmen einer Recherche erreichen den TLMB Interview-Anfragen von den großen regionalen Thüringer Zeitungen (z. B. Thüringer Allgemeine) sowie von Nachrichtenagenturen wie der dpa. Bei den Journalistenanfragen ging es im Berichtszeitraum z. B. um brisante Fragen, wie die Triage-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes.¹³

Weiterhin wurde der TLMB von der TLZ-Chefredaktion um einen Gastbeitrag in der 2023 publizierten Serie zur aktuellen Lage im Freistaat gebeten. In dem redaktionellen Beitrag äußerte sich der TLMB zur Bedeutung und zum Stand der "Inklusiven Bildung" in Thüringen.¹⁴

¹¹ Inklusionsmonitor im Berichtszeitraum: https://www.tlmb-thueringen.de/der-beauftragte/inklusionsmonitor/

¹² https://www.tlmb-thueringen.de/aktuelles/presse-und-medien/presse-archiv/

¹³ TA-Online: "Lücken in der Mitbestimmung von Behinderten in Thüringen", Elena Rauch v. 18.01.2022

¹⁴ Gastbeitrag: "Die inklusive Schule ist die Schule der Zukunft", TLZ v. 29.08.2023

Projektbezogene Beispiele aus der Medienarbeit des TLMB (2019–2023)

 Kommunikation zum Thüringer Barrierefreiheitsförderprogramm (ThüBaFF)

Der Start der neuen Förderrichtlinie wurde am 8. Dezember 2021 durch eine Pressekonferenz gemeinsam mit der Thüringer Aufbaubank (TAB) medienwirksam kommuniziert.¹⁵ Vorab wurde am 3. Dezember 2021 eine gemeinsame Presseeinladung mit der TAB herausgegeben. Bei dieser Presseveranstaltung, die online stattfand, waren der TLMB sowie der Vorstandsvorsitzende der TAB anwesend, um das Programm vorzustellen. Nach der Bearbeitung der eingegangenen Anträge konnte u. a. über die Einweihung einer neuen Anlegestelle der Hohenwarte-Schifffahrt berichtet werden, die den Zugang zu den Personenschiffen mit Hilfsmitteln verbessert. Die Pressearbeit rund um die Einweihung fand eine entsprechende Resonanz, etwa im MDR Thüringen Journal und in der Thüringer Allgemeinen.¹6

Mediale Begleitung und Vermittlung der "Kommunalen Aktionspläne" Begleitend zu den in Kapitel 8 aufgeführten Gesprächen und Veranstaltungen zu den kommunalen Maßnahmenplänen zur Umsetzung der UN-BRK haben sowohl der TLMB als auch die Kommunen Öffentlichkeitsarbeit betrieben. So wurden im Saale-Holzland-Kreis und dem Kyffhäuserkreis Fotos erstellt und von den jeweiligen Landratsämtern Texte verfasst. Der TLMB nutzte die Beiträge zur zusammenfassenden Darstellung in einer Presse-Mitteilung¹⁷. Darüber hinaus wurde zum Fachtag "Inklusion vor Ort" am 6. November 2023 in Erfurt mittels einer nachträglich veröffentlichten Mitteilung der beiden Veranstalter TLMB und IKPE (Institut für kommunale Planung und Entwicklung, Erfurt) ¹⁸ informiert.

¹⁵ https://www.tlmb-thueringen.de/aktuelles/veranstaltungen/rueckblick/gemeinsame-pressekonferenz-mit-der-thueringer-aufbaubank-zum-thuebaff/

¹⁶ https://www.thueringer-allgemeine.de/leben/vermischtes/article238966703/Schiffsfahrt-fuer-Behinderte-nun-ohne-Hebeaktion-des-Personals.html

¹⁷ https://www.tlmb-thueringen.de/aktuelles/presse-und-medien/2022/tlmb-trifft-spitzen-der-thueringer-kommunen-zu-erfahrungsaustausch-ueber-stand-der-kommunalen-aktionsplaene/

¹⁸ https://www.tlmb-thueringen.de/fileadmin/user_upload/redaktion_tlmb/aktuelles/downloads/Pressemitteilung_Fachtag_am_06.11.2023.pdf



Broschüren und Publikationen in Leichter Sprache

Der TLMB gibt mehrere Broschüren in Leichter Sprache heraus, einige davon teils seit mehreren Jahren und in stetiger inhaltlicher Überarbeitung. Darüber hinaus sind weitere Ratgeber bestellbar bzw. im Download auf den TLMB-Seiten zu finden. Bei der Auswahl der übersetzenden Dienstleister wird zunehmend auf die Einbeziehung von Prüfgruppen im Produktionsprozess geachtet.

 Wahlbroschüren in Kooperation mit der Landeszentrale für politische Bildung Thüringen (LZT)

Im Wahljahr 2019 ließ der TLMB eine Broschüre zur Kommunalwahl sowie eine gesonderte Broschüre zur Landtagswahl in Leichter Sprache erstellen. Diese erschienen unter den Titeln "Kommunalwahl – so geht das!" sowie "Landtagswahl – so geht das!" in gemeinsamer Herausgabe durch den TLMB und die LZT. Für die 2024 stattfindenden Wahlen ist die Neuauflage der Broschüren geplant.

 Gefragter Service in Leichter Sprache zu den Themen "Betreuung" und zum "Schwerbehindertenausweis"

Die TLMB-Broschüre "Der Schwer-Behinderten-Ausweis – was ist das?" fand im Berichtszeitraum regelmäßig großen Anklang am Stand des TLMB bei Großveranstaltungen wie dem Tag der offenen Tür im Thüringer Landtag. Auch die beim TLMB bestellbare Publikation zum Betreuungsrecht "Betreuung – was ist das?" war gut nachgefragt. Im Falle gesetzlicher Neuerungen werden beide Broschüren in regelmäßigen Abständen inhaltlich überarbeitet.

¹⁹ https://www.tlmb-thueringen.de/service/broschueren-und-publikationen/



MDR-Spitzentreffen der Behindertenverbände

Auf Einladung der MDR-Intendantin und des für den Sender zuständigen Leiters Barrierefreiheit nahm der TLMB im BZ an den jährlichen Spitzentreffen mit den Verbänden von Menschen mit Behinderungen in Leipzig teil. Der Mitteldeutsche Rundfunk zog dort zunächst Bilanz und berichtete über neue barrierefreie Angebote. Anschließend fand ein Austausch mit den Behindertenverbänden aus den mitteldeutschen Ländern statt. Der TLMB ist darüber hinaus aktives Mitglied im Landesmedienrat und vertritt auch dort die Interessen von Menschen mit Behinderungen.

Kooperationen in Kultur und Sport

Special Olympics: Förderung des Schwimmwettbewerbs 2019
 Im Jahr 2019 förderte der TLMB den von Special Olympics Thüringen veranstalteten Schwimmwettbewerb für Athletinnen und Athleten mit Behinderungen.

Der Wettbewerb wurde in Erfurt ausgetragen. Mit dieser und weiteren Kooperationen im Bereich Sport setzte der TLMB ein Zeichen, um den inklusiven Charakter des Sports als Verbindung zwischen Menschen mit und ohne Behinderung zu betonen.

Kindermedienfestival "Goldener Spatz"

Die Kooperation mit der Deutschen Kindermedienstiftung startete im Jahr 2019. Seitdem tritt der TLMB Jahr für Jahr als Mitveranstalter im Rahmen des Kinder-Medien-Festivals Goldener Spatz in Erscheinung. Durch eine finanzielle Beteiligung des TLMB ist die barrierefreie Vorführung eines ausgewählten Kinderfilms für Schulklassen gesichert.

Die bisherigen barrierefreien Kinoveranstaltungen in Erfurt umfassten die Audiodeskription für sehbehinderte Kinder sowie eine Untertitelung und Übersetzung durch Gebärdensprachdolmetschende vor Ort für die gehörlosen jungen Kinofans. Hier kooperierte der TLMB mit der Deutschen Kindermedienstiftung, um den Kindern und Jugendlichen ein inklusives Kinoerlebnis zu ermöglichen.

Ausstellungsprojekte

"Inklusion im Blick"

Die Ausstellung "Inklusion im Blick" war Deutschlands erste inklusive Wanderausstellung und wurde vom Berliner Sozialdenker e. V. kuratiert. "Inklusion im Blick" war erstmals Ende 2018/ Anfang 2019 im Thüringer Landtag zu sehen und tourte im Berichtszeitraum durch zahlreiche Thüringer Landkreise und kreisfreien Städte. Als Ausstellungsorte dienten zum Beispiel die jeweiligen Landratsämter. Organisiert wurde die Wanderausstellung in Kooperation mit dem Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e. V. Ziel der Ausstellung war es, "mit ihren Bildern und Exponaten diese Barrieren abbauen und zur Bewusstseinsbildung im Sinne der UN-BRK beitragen"²⁰ zu können.

Bedingt durch die Corona-Pandemie und einige Umstrukturierungen hat der TLMB die Kooperation nicht fortgeführt. Das Thema Kunst, inklusive Kunstprojekte und Ausstellungen soll aber weiterhin im Veranstaltungsportfolio des TLMB mitgedacht werden.

 Permanente Ausstellung des Saale-Betreuungswerkes der Lebenshilfe Jena gGmbH in den Räumen des TLMB

Im Jahr 2021 fand eine Vernissage in den Büroräumen des TLMB statt. Anwesend waren die Künstlerinnen und Künstler aus dem Projekt "Kunst macht sichtbar" des Saale-Betreuungswerkes der Lebenshilfe Jena gGmbH. Die ausgestellten Werke wurden über die Jahre teilweise gegen andere Arbeiten ausgetauscht und bereichern das Gesamtbild und Arbeitsklima auf besondere Weise.

²⁰ https://www.sozialdenker.de/wp-content/uploads/2018/10/Inklusion-im-Blick-Pr%C3%A4sentation.pdf

Empfehlungen



Aus der Erfahrung der zurückliegenden fünf Jahre lassen sich einige Empfehlungen zum Abbau von Barrieren in der Kommunikation insbesondere der Landesregierung und des Thüringer Landtages ableiten.

Dies betrifft beispielsweise die im Livestream übertragenen Plenarsitzungen. Unter "Landtag Live" haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, "Plenarsitzungen, Gedenkveranstaltungen und Festakte live mitzuverfolgen oder im Nachhinein anzuschauen".²¹ Dies gilt allerdings nur, insofern es sich bei den Zuschauenden nicht um Menschen mit Sinnesbehinderungen handelt. Aufgrund mangelnder Untertitelung und der fehlenden Einblendung von Gebärdendolmetschenden haben Gehörlose und Hörgeschädigte bis dato jedoch keine Möglichkeit, ihr Recht auf politische Teilhabe voll auszuschöpfen.

Der Livestream und die aufgezeichneten Sendungen werden gänzlich ohne Untertitel veröffentlicht. Bei wenigen thematischen Sondersitzungen, wie bei der Befassung des Landtages zum "Sinnesbehindertengeld" im Frühjahr 2023, wurde eine Live-Übertragung mit Gebärdensprache angeboten. Für die regelmäßige Regierungsmedienkonferenz des Thüringer Kabinetts gilt leider Ähnliches, die Pressekonferenzen können zwar live und online verfolgt werden, sind aber nicht barrierefrei. In einer demokratischen Gesellschaft sollte jeder umfassenden Zugang zu Informationen über das politische und soziale Geschehen erhalten. In Thüringen ist dies aktuell nicht gegeben.

Wie es anders gehen kann, zeigt das **Nachbarbundesland Sachsen-Anhalt**: Bereits seit der 7. Legislaturperiode, also seit 2017, ist Barrierefreiheit im Magdeburger Landtag Standard.²² Regelmäßig wird **"eine barrierefreie Übertragung der Landtagssitzungen im Internet"** angeboten.

²¹ https://www.thueringer-landtag.de/plenum/landtag-live/

²² https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/2017/politische-teilhabe-fuer-alle-menschen/livestream-jetzt-immer-auch-barrierefrei



"Der übliche Livestream der Plenarsitzung wird durch einen alternativ wählbaren Livestream mit Gebärdensprachdolmetschung ergänzt. Dazu werden die jeweiligen Dolmetscher ins herkömmliche Bild der Videoübertragung eingeblendet und ermöglichen so die barrierefreie Übertragung. Parallel dazu erscheint alles Gesprochene auch als fortlaufender Text. Die Nutzer/innen können dabei zwischen einer fortlaufenden Textbox oder dem Text im Vollbild wählen"²³,

erklärt der Landtag von Sachsen-Anhalt in einem Internetbeitrag. Diese zeitgemäße Ausstattung aller Plenarsitzungen, unabhängig davon, ob es sich um behindertenpolitische Fragen handelt, wäre auch für Thüringen wünschenswert. Neue Technologien sollten in diesem Zusammenhang im Blick behalten werden.

Eine weitere Empfehlung bezieht sich auf den Inklusionstag. Dieser sollte noch stärker in die breite Öffentlichkeit getragen werden und an wechselnden regionalen Standorten stattfinden. Der Thüringentag bietet hierfür ein geeignetes Veranstaltungsformat. Im Jahr 2025 ist erstmals ein Inklusionstag integriert in den Thüringentag geplant. Eine Verstetigung dieses Veranstaltungsformates wäre wünschenswert, hängt jedoch von einem erfolgreichen Testlauf ab.

Eng verbunden mit dem Inklusionstag und dem Tag der offenen Tür im Thüringer Landtag ist das Engagement der Gremien des TLMB. Insbesondere für den LBB wäre eine verstärkte Wahrnehmbarkeit in der Öffentlichkeit anzustreben. Zu begrüßen wären in diesem Zusammenhang regelmäßige Beiträge aus den Interessenvertretungen zur Veröffentlichung in den Onlinemedien des TLMB.

Bei sämtlichen genannten Großveranstaltungen sollte generell von Anfang an auf die barrierefreie digitale Lesbarkeit des Programmheftes und sonstiger Informationsmaterialien geachtet werden.

²³ https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/mitglieder-von-gehoerlosenvereinen-zu-gast

Kapitel 8



Zusammenarbeit – Wir schaffen das!?

Als eines der ersten Bundesländer überhaupt hat sich Thüringen auf der Grundlage eines Landtagsbeschlusses¹ bereits im Jahr 2010 mit dem 1. Thüringer Maßnahmenplan (TMP) zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf den Weg hin zu einer inklusiven und selbstbestimmten Gesellschaft begeben. Dem vorausgegangen war ein in der Zivilgesellschaft breit angelegter partizipativer Prozess, der später auch zu einer grundlegenden Evaluierung und Fortschreibung des 1. TMP, der in der zweiten Version des Aktionsplanes im Jahr 2019 mündete, geführt hat.

Diesem partizipativen Ansatz, aber auch dem Leitgedanken "Nichts über uns ohne uns" folgend, nahm für den TLMB im aktuellen Berichtszeitraum die konstruktive und lösungsorientierte Zusammenarbeit mit den unterschiedlichsten Gremien, wie dem Landesbehindertenbeirat, den kommunalen Behindertenbeauftragten, der Arbeitsgruppe 8 "Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben, Bewusstseinsbildung" des TMP, aber auch den Interessenverbänden der Menschen mit Behinderungen sowie Verantwortungsträgern aus Bundes-, Landes- und Kommunalpolitik erneut eine Schlüsselrolle ein.

¹ Vgl. LT-Drucksache 5/538



64. Treffen der Beauftragten des Bundes und der Länder für Menschen mit Behinderungen am 3./4. November in Erfurt. Im Podium spricht Ministerpräsident B. Ramelow

Themen und Aufgaben

Konferenz der Beauftragten des Bundes und der Länder für Menschen mit Behinderungen (KBB)

Die KBB trifft sich unter wechselndem Vorsitz zweimal jährlich in einem anderen Bundesland. Das Vorsitzland richtet die Konferenz aus und führt alle Vorbereitungen organisatorischer und inhaltlicher Art durch. Zum Ende der Tagung wird regelmäßig zu einem Themenschwerpunkt eine Erklärung mit Bezug zum Tagungsort veröffentlicht.

Der TLMB richtete das Herbsttreffen am 3./4. November 2022 in Erfurt aus und bereitete die von der KBB verabschiedete "Erfurter Erklärung für einen inklusiven Arbeitsmarkt 2030" inhaltlich auf. Näheres zu diesem Treffen findet sich auch in Kapitel 6 (ab S. 122) und 7 (S. 132/133).

Die Treffen der KBB fanden wie folgt statt und widmeten sich dabei diesen Themen:

- 58. Konferenz am 20./21. März 2019 in Düsseldorf: "Gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Behinderungen"
- 59. Konferenz am 21./22. November 2019 Bad Gögging: "Digitale Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen gewähr-leisten!"

² https://www.tlmb-thueringen.de/fileadmin/user_upload/redaktion_tlmb/aktuelles/downloads/ Erfurter-Erklaerung-endg.pdf

- 60. Konferenz am 26./27. November 2020 in Mainz: "Medienrevolution inklusiv – Gutenberg barrierefrei"
- 61. Konferenz am 15./16. März 2021 in Berlin: "Berufliche Bildung von Menschen mit Behinderungen verbessern!"
- 62. Konferenz am 14./15. Oktober 2021 in Dresden: "Forderungen der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen von Bund und Ländern an die Bundesregierung in der 20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages"
- 63. Konferenz am 24./25. März 2022 in Magdeburg: "Menschen mit Behinderungen und ihr Recht auf Teilhabe an Sport, Freizeit, Kultur und Tourismus"
- 64. Konferenz am 3./4. November 2022 in Erfurt: "Erfurter Erklärung für einen inklusiven Arbeitsmarkt 2030"
- 65. Treffen am 11./12. Mai 2023 in Bad Nauheim: "Bad Nauheimer Erklärung für inklusive Gesundheit und Pflege"
- 66. Treffen am 16./17. November 2023 in Potsdam: "Potsdamer Erklärung: Mehr Inklusion im und durch Sport!"

Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen (LBB)

Mit Inkrafttreten des ThürGIG im Jahre 2019 hat der Gesetzgeber mit den §§ 20 Abs. 1 Nr. 11 und 21 Absatz 1 ThürGIG erstmals bestimmt, dass der Landesbeauftragte den Vorsitz des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen führt sowie zu Beginn einer jeden Wahlperiode des Landtages einen neuen Landesbehindertenbeirat beruft. Durch diese gesetzliche Neuregelung wurden die Berufung, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Beirates auf eine völlig neue Grundlage gestellt. Damit ging nicht nur der Vorsitz, sondern auch die Zuständigkeit des Beirates vom TMASGFF zum Landesbeauftragten und damit auch zum Thüringer Landtag über.

Der Gesetzgeber hat mit der Änderung das Ziel verfolgt, eine unabhängige Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen unter Einbeziehung breiter Bevölkerungskreise zu etablieren und damit auch die Wahrnehmbarkeit der Rechte der Menschen mit Behinderungen zu stärken. Im Beirat sollten die unterschiedlichsten Behinderungsarten vertreten sein.

Weiterhin gesetzlich neu geregelt wurde, dass nur diejenigen Mitglieder stimmberechtigt sind, die unmittelbare Vertreter von Interessenverbänden von Menschen mit Behinderungen sind. Bis zur letzten Novellierung des ThürGIG Ende 2020 gehörten dem LBB neben dem Landesbehindertenbeauftragten 12 stimmberechtigte Mitglieder an. Nach der Gesetzesänderung im Jahre 2020 wurde die Mitgliederzahl auf 16 sowie den Landesbeauftragten erweitert. Dem Beirat gehören daneben weitere 18 nicht stimmberechtigte Mitglieder aus Landesund Kommunalpolitik, Kammern und Gewerkschaften an.



Konstituierende Sitzung des LBB am 1. Juli 2020

Die Berufung der stimmberechtigen Mitglieder erfolgte im Ergebnis eines nach dem ThürGIG vorgeschriebenen umfangreichen Registrierungs- und Vorschlagsverfahrens. Bereits Ende Januar 2020 hatte der TLMB die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen öffentlich zur Registrierung aufgerufen. Die nicht stimmberechtigten Mitglieder wurden auf Vorschlag der jeweils entsendenden Organisationen ohne ein separates Verfahren in den Beirat berufen. Der Beirat hat sich schließlich – trotz erheblicher Corona-Beschränkungen – am 1. Juli 2020 konstituiert und ist seither im Berichtszeitraum neunmal zusammengekommen.

Der Landesbehindertenbeirat hat die Aufgabe, den TLMB in Angelegenheiten, in denen die Belange von Menschen mit Behinderungen berührt sind, zu beraten sowie Empfehlungen für die Arbeit der Landesregierung zu geben. Eine weitere Stärkung der Interessenverbände der Menschen mit Behinderungen konnte durch die Einführung des sogenannten Verbandsklagerechtes erreicht werden.

Mit dem in § 24 ThürGIG neu verankerten Verbandsklagerecht kann ein nach dem Gesetz anerkannter Verband Klage gegen einen Träger der öffentlichen Gewalt auf Feststellung eines Verstoßes gegen das Benachteiligungsverbot von Menschen mit Behinderungen bzw. gegen Verstöße gegen die Barrierefreiheit erheben (siehe auch Kapitel 3). Für die Anerkennung als klageberechtiger Verband hat der Landesbehindertenbeirat nach § 24 Abs. 3 ThürGIG das (ausschließliche) Vorschlagsrecht. Der LIGA Selbstvertretung Thüringen e. V. wurde auf Vorschlag des Landesbehindertenbeirates durch das TMASGFF das Verbandsklagerecht am 21. April 2023 zugesprochen.

Um eine effizientere Arbeitsweise des Landesbehindertenbeirates zu erreichen, aber auch um die individuellen Belange der im Beirat vertretenen Gruppen und Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen noch wirksamer in die Beiratsarbeit einfließen zu lassen, haben die Mitglieder im Jahr 2023 eine sogenannte Steuerungsgruppe ins Leben gerufen. Die Steuerungsgruppe

gibt wichtige inhaltliche Impulse zur Vorbereitung und Durchführung von Beiratssitzungen, identifiziert Schwerpunkte der Beiratsarbeit und stellt einen Arbeitsplan auf. Die Arbeit der Steuerungsgruppe zielt auch auf eine nachhaltige Verbesserung der Außenwirkung des Beirates ab.

In einer weiteren UAG Barrierefreiheit fand ein erstes Treffen im September 2023 statt. Hier wurden erste Themen für die Zusammenarbeit eruiert. Besonders die Novellierung der ThürBO und die Auseinandersetzung mit dem Gebäudetyp E standen bei dem ersten Gespräch im Fokus.

Der LBB hat im Verlauf des Berichtszeitraumes in seinen Sitzungen u. a. folgende Themen behandelt:

- geltend gemachte Benachteiligung von h\u00f6rbehinderten Eltern bei der Verwendung von Geb\u00e4rdensprache im Bereich der Kindertagesst\u00e4tten
- Austausch unter den Mitgliedern über die Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie Auswertung der Anliegen der Mitglieder mit der Thüringer Sozialministerin Heike Werner
- Kürzung von Urlaubsansprüchen bei Schließung von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sowie Maskenpflicht in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen während der Pandemie
- Verfahrensweisen der Versorgungsbehörden im Zusammenhang mit der Neubewertung einer bereits unbefristet anerkannten Schwerbehinderung
- Ausstellung von amtlichen Maskenbefreiungsbescheinigungen
- Vorstellung des novellierten Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) vom 21. Dezember 2020 sowie der Ausführungsverordnung vom 1. Dezember 2022 (ThürGIGAVO) zum ThürGIG
- Vorstellung von Ergebnissen der Sachstandsabfrage zum TMP 2.0 sowie Fortschreibung des TMP 2.0
- Informationen zur Durchführung des 1. Thüringer Inklusionstages sowie Planung des nächsten Thüringer Inklusionstages 2025
- Projektvorstellungen
- ständiger Austausch zu aktuellen Themen und Anliegen der Beiratsmitglieder
- · Berichte der Steuerungsgruppenmitglieder
- Empfehlung an den TLMB im Umgang mit einer Bundestagspetition zur Aufnahme von Liegen in die Ausstattung von behindertengerechten Toiletten

Der TLMB griff die Empfehlung des Beirates auf. Mit Schreiben vom 24. Juni 2021 an den Thüringer Landtag hat der TLMB vorgeschlagen, vor einer Beschlussfassung zur Annahme einer Petition eine Anhörung gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages mit Experten des DIN-Ausschusses, der Bauverwaltung, der Verbände, der Kommunen und der berufsständischen Vereinigungen sowie der Interessenvertretungen für Menschen mit Behinderungen durchzuführen.

Allgemeine und organisatorische Beschlüsse des LBB

- · Beschlussfassung der Geschäfts- und Wahlordnung des Beirates
- Aufnahme ständiger Gastmitglieder
- Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen in die "Thüringer Demografiestrategie 2030"
- Entsendung eines Mitgliedes in den MDR-Rundfunkrat
- Entsendung eines Mitgliedes in das Kuratorium der Thüringer Ehrenamtsstiftung
- Entsendung eines Mitgliedes in den Katastrophenschutzbeirat (siehe Kapitel 2)
- · Entsendung eines Mitgliedes in den Thüringer Seniorenrat
- Beschluss zur Aufnahme des Landesseniorenrates als ständiges Gastmitglied im Landesbehindertenbeirat
- Konstituierung der AG "Organisation zur Vorbereitung des
 1. Thüringer Inklusionstages 2022 im Thüringer Landtag"
- Vorschlag des LBB auf Anerkennung des Verbandsklagerechtes nach § 24 ThürGIG an die LIGA Selbstvertretung

Der LBB hat zudem im BZ einige wichtige inhaltliche und organisatorische Forderungen gegenüber Politik und Verwaltung in seinen Beschlüssen geltend gemacht.

Beschlüsse des LBB zu inhaltlichen Themen

- Verbindung des Inklusionstages nach Thüringer Maßnahmenplan mit dem Thüringen-Tag
- Handlungsempfehlung an die Jugend- und Sozialämter zu Leistungen für Kinder mit Hörbehinderung und ihre Erziehungsberechtigten
- Unterstützung einer Stellenanmeldung des TLMB zur personellen Verstärkung der Geschäftsstelle
- Unterstützung von Stellenanmeldungen des TLMB zum Eigenvollzug des ThüBaFF

Die Stellenanmeldungen hatten im Haushaltsgesetzgebungsverfahren 2023 durchgängig keinen Erfolg, trotz der Tatsache, dass Sie innerhalb der Haushaltsverhandlungen und vor den abschließenden Beschlüssen dazu in den politischen Raum gelangten. Flankiert wurden die LBB-Beschlüsse von Gesprächen des TLMB zu den Stellenanmeldungen mit den Fraktionsspitzen. Trotz dieser intensiven Bemühungen wurden die Stellen und damit die dringend notwendige personelle Unterstützung des TLMB-Büros nicht bewilligt. Auch die eindeutigen wirtschaftlichen Vorteile des Eigenvollzuges des ThüBaFF konnten nicht dazu führen, dass die Stellen zum Eigenvollzug des Programmes bewilligt wurden.

Die Handlungsempfehlung an die Thüringer Jugend- und Sozialämter erhielt einige Resonanz. Diese führte u. a. dazu, dass die erarbeitenden Mitglieder im LBB, der Landesverband der Gehörlosen e. V. und der biling e. V., die Thüringer Frühförderstellen kontaktieren wollen und die Empfehlung bzgl. Frühförderung und komplexen Behinderungen weiterentwickelt werden soll.

Weitere im LBB behandelte Themen waren:

- Diskussion mit der Bundestagsabgeordneten Rüffer, u. a. zu Werkstätten, zum inklusiven SGB VIII
- Austausch mit dem Thüringer Kulturrat e. V. für eine Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
- Thüringer Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag (ThürAUPAVO)
- Austausch mit dem MDR-Intendanten
- Inklusionsmonitor 2023
- Entsendung von Mitgliedern für die Erstellung des Teilhabeberichtes und die Evaluation des ThürGIG auf Anfrage des TMASGFF

Vorberatung einer Beschlussvorlage zur Novellierung der ThürBO

Zusammenarbeit mit den kommunalen Behindertenbeauftragten

Kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen sind wichtige Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, wenn es um die Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen vor Ort geht. Sie sind damit ein wichtiges Bindeglied zwischen Kommune und Land und leisten einen immens wichtigen Beitrag zur Umsetzung der UN-BRK in der Fläche.

In jedem Landkreis, jeder kreisfreien Stadt, aber auch in kreisangehörigen Städten in Thüringen sind kommunale Behindertenbeauftragte haupt- und nebenamtlich sowie auch vereinzelt ehrenamtlich tätig.

Um in den Kommunen unter Mitwirkung der kommunalen Behindertenbeauftragten bedeutsame politische Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse für die Verbesserung von Teilhabe und Inklusion voranbringen zu können, wurden mit der Novellierung des ThürGIG im Jahre 2019 auch die Kompetenzen und Aufgaben der kommunalen Behindertenbeauftragten gestärkt. Nach § 22 des ThürGIG zählen zu den wichtigsten Aufgaben und Befugnissen der kommunalen Behindertenbeauftragten u. a.:

- Überwachung der Einhaltung der Rechtsnormen zum Schutz von Menschen mit Behinderungen in kommunaler Verantwortung
- Teilnahmerecht an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates oder Kreistages
- Mitwirkung bei der Erarbeitung kommunaler Aktionspläne
- Beratung von Menschen mit Behinderungen, deren Angehörigen sowie Verbänden von Menschen mit Behinderungen

Der Landesbehindertenbeauftragte bildet nach § 22 Absatz 5 des ThürGIG gemeinsam mit den kommunalen Behindertenbeauftragten die Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Behindertenbeauftragter (LAG-BMB). Ziele der LAG sind neben der Befähigung zur Umsetzung der o. g. gesetzlichen Aufgaben u. a. auch die örtliche Umsetzung der UN-BRK, die Schaffung und der Ausbau von Barrierefreiheit sowie die Verbesserung der Mitsprache- und Beteiligungsrechte von Menschen mit Behinderungen und deren Interessenvertretungen. Auch entspricht es dem Selbstverständnis der LAG, sich für die Umsetzung dieser Aufgaben durch Fortbildungen und Schulungen adäquat zu qualifizieren.

Im Rahmen der Koordinierungsfunktion des TLMB organisierte die Geschäftsstelle der LAG im BZ insgesamt 7 Treffen in Präsenz, aufgrund der Corona-Einschränkungen sowie zur schnellen Reaktion im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg in der Ukraine zudem insgesamt 6 digitale Erfahrungs- und Meinungsaustausche sowie 5 fachspezifischen Fortbildungen in Sachen bauliche bzw. digitale Barrierefreiheit (siehe Kapitel 4).



LAG-BMB Sitzung zum Thema Digitale Barrierefreiheit September 2022

Folgende Themen wurden u. a. in den Zusammenkünften der LAG-BMB beraten:

- Vorstellung der Richtlinie (EU) 2016/2102 und 2019/882 des Europäischen Parlamentes und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen sowie des Thüringer Gesetzes über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen sowie zur Änderung des Thüringer E-Government-Gesetzes sowie über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen
- Präsentation von Herstellern und Unternehmen barrierefreier Produkte und Dienstleistungen
- inklusives/barrierefreies Wohnen in Thüringen
- · inklusive Erwachsenenbildung
- Vorstellung des novellierten Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) vom 30. Juli 2019 sowie vom 21. Dezember 2020 sowie der Ausführungsverordnung vom 1. Dezember 2022 (ThürGIGAVO) zum ThürGIG
- Vorstellung des 2. Thüringer Wohnungsmarktberichtes mit wesentlichen Aussagen zur Situation des barrierefreien Wohnungsangebotes in Thüringen
- Chancen und Herausforderungen der Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte und Behinderung

- Vorstellung der Inhalte des Thüringer Barrierefreiheitsförderprogrammes
- Informationen zur Berichtspflicht zum "Stand der Barrierefreiheit von Liegenschaften" nach § 10 Absatz 2 ThürGIG
- Herausforderungen und Lösungen im Kontext mit der Aufnahme und Unterbringung von ukrainischen Flüchtlingen mit Behinderungen in Thüringen
- · Vorstellung diverser örtlicher Inklusions- und Teilhabeprojekte

Die kommunalen Beauftragten haben weiterhin im Berichtszeitraum viele Anfragen an den TLMB gestellt. Die Themen der Anfragen variierten dabei sehr. Sie erstreckten sich von der Umsetzung der Barrierefreiheit in den Kommunen über Fragen zur politischen Partizipationsmöglichkeit vor Ort bis hin zur Unterstützung inklusiver Prozesse und der Klärung rechtlich komplexer Sachverhalte.

Um sich ein Bild von der Arbeitssituation der kommunalen Beauftragten verschaffen und geeignete Maßnahmen ergreifen zu können, führte der Landesbehindertenbeauftragte bereits im Jahr 2018 erstmals eine Umfrage zu Struktur und Arbeitsweise unter den Beauftragten durch. Schon damals wurde deutlich, dass die Zusammenarbeit mit Fachämtern, die Stellung in der Organisationseinheit und die barrierefreie Zugänglichkeit verbessert werden müssen.

Für ein Fazit, ob sich mittlerweile u.a. durch die gesetzliche Stärkung des Amtes der kommunalen Behindertenbeauftragen spürbare Verbesserungen ergeben haben, wurde Anfang 2024 die Umfrage erneut durchgeführt. Dabei zeigte sich eine geringe Tendenz zu mehr hauptamtlich tätigen Behindertenbeauftragten. Dies wird insbesondere auf eine finanzielle Förderung³ durch das TMASGFF ab dem zweiten Quartal 2019 für Landkreise und kreisfreien Städte bei der Berufung hauptamtlich tätiger kommunaler Beauftragten für Menschen mit Behinderungen zurückgeführt. Dennoch schätzt ein großer Teil der kommunalen Behindertenbeauftragten seinen Stellenanteil nach wie vor als zu gering ein, um die Aufgaben sachgerecht erfüllen zu können.

Am meisten jedoch treibt die kommunalen Beauftragten die Erstellung, Umsetzung und Evaluation der kommunalen Maßnahmepläne um. Dieses Aufgabengebiet nehme bei einem überwiegenden Teil der Befragten zu viel Zeit in Anspruch. So gibt mehr als die Hälfte der kommunalen Beauftragten an, die Hauptverantwortung für die Erstellung und Umsetzung der Pläne tragen zu müssen. Außerdem besteht nach wie vor ein großer Bedarf an fachlichen Schulungen, auch wenn in der Vergangenheit den Schulungswünschen durch die eigenen Dienststellen entsprochen werden konnte.

TLMB | 4. Tätigkeitsbericht (2019 – 2023)

³ https://www.tmasgff.de/medienservice/artikel/thueringer-sozialministerium-verlaengert-richtlinie-zur-foerderung-von-kommunalen-beauftragten-fuer-menschen-mit-behinderungen-beilandkreisen-und-kreisfreien-staedten

Ganz oben auf der Liste der Fortbildungswünsche stehen insbesondere das barrierefreie Bauen, die digitale Barrierefreiheit, aber auch sozialrechtliche Schwerpunkte. Die LAFBA konnte schon einen Teil des Bedarfs an Schulungen zur Barrierefreiheit durch verschiedene Fortbildungsangebote decken (siehe Kapitel 4). Diese gilt es im Ergebnis der Umfrage auch weiterhin fortzuführen und auszubauen.

Der TLMB zum Gespräch vor Ort in den Kommunen: Kommunale Maßnahmenpläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 i. V. m. Abs. 3 ThürGIG obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten bis zum 31. Dezember 2023 erstmals die Verpflichtung, kommunale Maßnahmenpläne zur Umsetzung der UN-BRK für die Gebietskörperschaft zu erstellen. Vor Einführung dieser Verpflichtung für Kommunen hatten nur wenige Körperschaften, konkret die kreisfreien Städte Erfurt, Weimar, Jena und Suhl, dieses Instrument genutzt.

Im 1. Quartal 2023 befragten der TLMB und das TMASGFF Gebietskörperschaften zum Stand der kommunalen Aktionspläne. Etwa 90 % der Kommunen gaben an, interne Abstimmungen zum Thema vorgenommen zu haben. Nur zwischen 30–40 % hatten bereits externe Akteure einbezogen und strukturelle und inhaltliche Konzepte für die Pläne aufgestellt. Als Ansprechpartnerinnen und -partner für den kommunalen Aktionsplan wurden von 17 der insgesamt 22 Kommunen die aktuellen oder künftigen kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen benannt.

Ausgehend vom Ergebnis der Abfrage, das in vielen Kommunen noch keinen festgelegten Prozess abbildete, besuchte der TLMB ab Sommer 2023 die Kommunen. Zentrales Ziel war, vor Ort mit der Leitungsebene ins Gespräch zu kommen.

Der TLMB beabsichtigte, um die regional Verantwortlichen direkt anzusprechen, jeweils mit den Landrätinnen, Landräten und Oberbürgermeistern in Thüringen die Gespräche zu führen.

Mit 19 Körperschaften fanden Gespräche im Zeitraum von August 2023 bis März 2024 statt. 3 Gebietskörperschaften nahmen, auch nach mehrmaligen Anfragen, das Gesprächsangebot nicht an.

Bis zum Ende des Berichtszeitraumes wurden insgesamt 13 Gespräche geführt.

Themen der Gespräche waren:

- · Stand der Erarbeitung der kommunalen Aktionspläne
- konkrete Ausgestaltung des Prozesses zur Planerstellung (einschließlich der Beteiligung der Zivilgesellschaft) und die Struktur des Plans selbst
- Rolle und Einbeziehung der kommunalen Beauftragten vor Ort und ggf. der Beiräte für Menschen mit Behinderungen
- überregionale Vernetzung der Kommunen bei der Planerstellung
- Möglichkeiten der finanziellen Förderung von Maßnahmen durch das Thüringer Barrierefreiheitsförderprogramm (ThüBaFF)
- aktuelle Einzelfälle aus den Kommunen, die dem TLMB zum Zeitpunkt des Gespräches vorlagen

Ergebnisse der Gespräche

Die Ergebnisse beziehen sich auf die im Berichtszeitraum von August bis Dezember 2023 geführten 13 Gespräche in den Kommunen. Davon fanden 9 in Landkreisen und 4 in kreisfreien Städten statt. In 9 Kommunen waren hauptamtliche KBMB tätig, 2 hauptamtliche KBMB-Stellen waren unbesetzt und 2 KBMB ehrenamtlich tätig.

Für den Aktionsplan waren laut den Gesprächen in 8 der 13 Kommunen die hauptamtlichen KBMB allein zuständig. In einer dieser Kommunen war die KBMB-Stelle unbesetzt. In den 2 Kommunen mit einer ehrenamtlichen KBMB war die Sozialplanung für den Plan zuständig. In jeweils einer Kommune lag die Zuständigkeit beim Fachdienst Soziales bzw. beim Fachdienst Personal und Organisation.

Der Stand der Erstellung der Aktionspläne war sehr unterschiedlich. So hatten 2 Kommunen noch keine Prozesse begonnen. In beiden Kommunen sind hauptamtliche KBMB-Stellen, die die Zuständigkeit für die Pläne übernehmen sollen, unbesetzt gewesen. In einem Gespräch wurde angegeben, dass das Grundgerüst für den Plan erstellt wurde. Eine weitere Kommune führte zum Gesprächszeitpunkt den Beteiligungsprozess durch. Aus einer Kommune wurde angegeben, dass die interne Bestandsanalyse erfolgt und der Fortgang des Planes noch offen ist. 4 Kommunen gaben an, bereits über einen Plan aus Vorjahren zu verfügen und diesen zu überarbeiten. 3 der Kommunen gaben an, dass sie mit einem Abschluss des Planes bis zum Jahresende 2023 rechnen. In 2 Fällen war der Plan bereits inhaltlich abgeschlossen.



Die Beteiligungsprozesse der Zivilgesellschaft wurden ebenso sehr verschieden ausgestaltet. 2 Kommunen machten dazu keine Aussage. 2 Kommunen mit unbesetzten KBMB-Stellen haben den Beteiligungsprozess noch nicht konkret geplant. In 2 weiteren Kommunen soll sich der Plan allein auf den eigenen Wirkungskreis der Kommune beziehen und deshalb keine weitere Beteiligung stattfinden. Eine Kommune beteiligt den Beirat für Menschen mit Behinderungen in ihrer Region, 2 weitere beziehen Verbände und Träger ein. Eine Kommune gab an, dass der Netzwerkaufbau als Maßnahme des Aktionsplans geplant wird. 3 Kommunen beziehen die Zivilgesellschaft in einem breiteren Verfahren mit Befragungen, Fachgesprächen und Workshops ein.

Nur 2 der 13 Kommunen gaben an, einen externen Auftrag für die Beteiligung der Zivilgesellschaft vergeben zu haben.

Besprochen wurden außerdem die Anzahl und die Benennung der in den Plänen vorgesehenen Handlungsfelder. Die Anzahl der Handlungsfelder wurde in 5 Gesprächen nicht konkret angegeben. In den weiteren Gesprächen wurden als Anzahl der Handlungsfelder 3 (einmal angegeben), 4 (einmal angegeben), 5 (zweimal angegeben), 6 (einmal angegeben) bis zu 7 (einmal) angegeben. Einmal wurde mitgeteilt, dass sich der Plan nur auf die Verwaltung bezieht, einmal, dass die Handlungsfelder im Plan an der UN-BRK orientiert sind.

Die Handlungsfelder wurden in 9 der Gespräche nicht konkret benannt. In den anderen Gesprächen wurden folgende Handlungsfelder angegeben:

- Bauen, Wohnen und Mobilität; Bildung und Ausbildung; Gesundheit, Rehabilitation und Pflege; Arbeit und Beschäftigung; Kultur, Freizeit, Sport
- eigener Wirkungskreis
- Freizeit, Kultur und Sport; Gesundheit und Pflege; Arbeit und Beschäftigung; Mobilität
- Arbeit und Beschäftigung; Gesundheit, Pflege und Soziales; Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben

Etwa die Hälfte der Kommunen gab an, die Aktionspläne mit anderen kommunalen Planungen vernetzen zu wollen, beispielsweise mit der integrierten Sozialplanung oder der Jugendhilfeplanung. Auch verfügte eine Mehrheit der Kommunen (8 von 13) über einen kommunalen Beirat für Inklusion bzw. Menschen mit Behinderungen oder plante diesen (4 von 13). Nur eine Kommune hatte keinen Beirat eingerichtet und beabsichtigte dies auch nicht. Während 7 Kommunen einen Beschluss des Kreistages bzw. des Stadtrates beabsichtigten, planten 4 ausschließlich eine Information zuständiger Ausschüsse. 2 weitere Kommunen hatten noch keine Festlegung hierzu getroffen.

Insgesamt wurden in den Gesprächen nur wenige Probleme bei der Erstellung der Pläne von den Kommunen konkret thematisiert. In einem Gespräch klang an, dass die/der KBMB allein für den Plan zuständig ist, allerdings intern weitere Funktionen bekleidet und deshalb nur wenige Kapazitäten für den Plan vorhanden sind. Jeweils einmal wurde die finanzielle Ausstattung der Kommunen für den Plan bzw. für die Maßnahmen kritisiert.

Folgerungen

Im Ergebnis einzelner Gespräche, besonders mit den Kommunen ohne geplanten Prozess der Planerstellung, wurden Folgegespräche vereinbart.

Zur Vernetzung der Planungen beabsichtigte der TLMB die Einrichtung einer Beratungs- und Vernetzungsstelle in Verbindung mit einer Stellenanmeldung beim TLMB. Diese kam in den beschlossenen Haushalten 2023 und 2024 nicht zustande. Am 6. November 2023 veranstaltete der TLMB zur Unterstützung der Kommunen mit dem Institut für kommunale Planung und Entwicklung (An-Institut der FH Erfurt) einen Fachtag zu kommunalen Aktionsplänen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Mit 100 Teilnehmenden war die Veranstaltung ausgebucht und soll, nach Wunsch der überwiegenden Zahl der Teilnehmenden, eine Fortsetzung finden.



v.l.n.r: A. Wallrodt; TLMB J. Leibiger; Landrat A. Heller sowie die Kommunale Behindertenbeauftragte des Saale-Holzland-Kreis D. Finn

Zum Jahresende 2023 lagen dem TLMB 5 Aktionspläne tatsächlich vor. Insgesamt wurde damit nur von ca. 23 % der Kommunen der gesetzliche Auftrag fristgerecht umgesetzt. Auch bei Zurechnung der bereits vorliegenden Pläne aus Vorjahren haben weniger als die Hälfte der verpflichteten Kommunen zu etwa 41 % die Pflichtaufgabe umgesetzt. Der TLMB und das TMASGFF befinden sich aktuell im Austausch über das weitere Vorgehen, insbesondere gegenüber Kommunen, die sich weigern, den gesetzlichen Auftrag umzusetzen. Der TLMB zieht äußerstenfalls die Einschaltung der Kommunalaufsicht in Betracht.

Die vorgelegten Pläne zeigen qualitativ teils deutliche Unterschiede.

Sowohl zu den Förder- und Hinderungsfaktoren der Erstellung der Pläne als auch zu den qualitativen Merkmalen besteht Forschungsbedarf. Ergebnisse von Forschungen können die praktische Begleitung und Umsetzung der Pläne bereichern. Am Beispiel des Projektes der Universität Siegen zur Umsetzung der UN-BRK auf kommunaler Ebene⁴ wird dies deutlich.

⁴ https://zpe.uni-siegen.de/unbrk-kommunal/forschung/

Arbeitsgruppe zur Erarbeitung der Broschüre Elternschaft mit Behinderungen

Der Landesbeauftragte ist an der Erstellung der o. g. Broschüre beteiligt und nimmt an den Arbeitsgruppensitzungen teil. Die Federführung für dieses Projekt liegt beim Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF). Ziel der Broschüre ist es, Informations- und Unterstützungsleistungen für Eltern gebündelt darzustellen. Beteiligt sind Personen aus der Interessenvertretung unterschiedlicher Gruppen und den verschiedenen Institutionen in Thüringen.

Der TLMB hat in seinem Büro und unter Beteiligung der kommunalen Beauftragten in Thüringen zu den Themen Kultur, Sport und Tourismus einen Part der Broschüre erarbeitet. Die Berücksichtigung der Bedarfe von Eltern mit Behinderungen und die Sicherstellung der Barrierefreiheit der Broschüre werden ebenso durch den TLMB in der Arbeitsgemeinschaft begleitet.

Themenfeld Frauen mit Behinderungen

Für die Stärkung der Rechte sowie die Gewährleistung eines selbstbestimmten Lebens von Mädchen und Frauen mit Behinderungen wurden neben dem TLMB auch der LBB in den zurückliegenden Jahren aktiv. Grundlage ist der Thüringer Maßnahmenplan 2.0 mit dem hierfür eingerichteten Handlungsfeld IX. Einige darin definierte Ziele, wie die medizinische und psychosoziale Versorgung von Frauen mit Behinderungen sowie deren Schutz vor Gewalt zu verbessern, liegen in der Zuständigkeit der Gesundheitsabteilung des TMASGFF. Anliegen im Berichtszeitraum war es, diesen Prozess beständig proaktiv zu begleiten und maßgeblich auf die erfolgreiche Umsetzung Einfluss zu nehmen.

So trat im Mai 2021 das zuständige Fachreferat des TMASGFF zur Umsetzung zweier Maßnahmen⁵ des Handlungsfeldes IX im Ergebnis einer Fortbildungsveranstaltung des Landesverbandes der Frauenärzte Thüringen mit dem Landesfrauenrat bei der Landesärztekammer zum Thema "Gynäkologische Versorgung von Frauen mit Behinderung in Thüringen" an den LBB mit der Bitte um Unterstützung heran. Die Expertise des Beirates war gefragt, als es darum ging, eine Bedarfsanalyse, welche ärztliche Versorgung und besondere Ausstattung für Frauen mit Behinderungen in

⁵ Maßnahmen IX 7 und IX 8: "Durchführung einer Umfrage bei Gynäkologen_innen bezüglich der Barrierefreiheit und behindertengerechten Ausstattung der Praxen sowie zur Frage, welche Bedingungen sich ändern müssen, um die Bereitschaft zu erhöhen, mehr Frauen mit Behinderungen als Patientinnen in den Praxisalltag zu integrieren" sowie die "Erarbeitung von konkreten Vorschlägen in Folge der Auswertung der Umfrage bei den Gynäkologen_innen für die Verbesserung der Situation von Frauen mit Behinderungen. Denkbar wären eine Änderung der Gebührenordnung oder eine Anpassung der Prüfung der Voraussetzungen für eine Praxiszulassung."

Frauenarztpraxen benötigt wird, erstellen zu können. Auch sollte die Frage nach dem tatsächlichen Bedarf bzw. der Anzahl von Frauen, die Barrierefreiheit bei einer Gynäkologin oder einem Gynäkologen in Thüringen benötigen, beantwortet werden. Der LBB erklärte sich in seiner Sitzung im Mai 2021 dazu bereit, das TMASGFF bei der Erhebung der Bedarfe und Fallzahlen zu unterstützen.

Die Geschäftsstelle des LBB führte daraufhin eine Umfrage unter den Beiratsmitgliedern durch und gab auch eine Einladung eines in Norddeutschland ansässigen Vereins zur Mitarbeit in der "AG Praxis Barrierefrei" für eine Verbesserung der gynäkologischen Gesundheitsversorgung von Frauen mit Behinderungen weiter. Parallel dazu startete der TLMB in seinem Newsletter Nr. 3/2021 einen Aufruf zur Mitarbeit und Rückmeldung an das TMASGFF.

Da nach Kenntnis des TLMB lediglich eine Rückmeldung einer betroffenen Frau mit Behinderung einging, jedoch das Anliegen weiterhin konsequent vorangebracht werden muss, wurde im Rahmen einer vorbereitenden Sitzung der Steuerungsgruppe des Landesbehindertenbeirates im Juli 2023 verabredet, dass die im Beirat vertretenen Interessenvertretungen – darunter auch der Landesverband der Frauen mit Behinderungen in Thüringen e. V. –

ihre Positionen für die Erarbeitung eines "Forderungspapiers für ein barrierefreies Gesundheitswesen" einbringen.

Letzter Kenntnisstand zu diesem Thema: Der TLMB wurde Ende Januar 2024 darüber unterrichtet, dass das TMASGFF gemeinsam mit der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann des Freistaates Thüringen im Frühjahr 2024 einen Workshop zum Thema "Barrierefreie Gesundheitsversorgung für Frauen mit Behinderungen" ausrichtet. Neben der angefragten Kooperationsmöglichkeit wurde der TLMB zudem um eine Teilnahme an der geplanten Podiumsdiskussion gebeten. Aufgrund der besonderen Bedeutung dieses Themas wird sich der TLMB weiterhin inhaltlich einbringen und auch an zukünftigen Veranstaltungsformaten beteiligen.

LAG Frauenhäuser und LAG der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten

Die Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann des Freistaates Thüringen kam Anfang 2022 auf die LAFBA zu, um gemeinsam mit den KBMB nach Lösungen zu suchen, das Bundesinvestitionsprogramm "Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen" sinnvoll in Thüringen einsetzen zu können. Hier stand die Schaffung von barrierefreien Frauenschutzwohnungen im Fokus.

Es kristallisierte sich heraus, dass die Wohnungs- und Einrichtungsbestände häufig nicht barrierefrei sind. Die Thüringer Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann referierte dazu in der LAG-BMB. Die LAFBA nahm an Sitzungen beider Gremien, LAG Frauenhäuser und LAG der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten teil und versuchte einen Weg aufzuzeigen, sich dem Thema Barrierefreiheit zu

nähern. Auch die kommunalen Beauftragen für Menschen mit Behinderungen wurden auf die Nachfragen von den Gleichstellungsbeauftragten vorbereitet. Für eine Projektbeantragung sicherte die LAFBA Unterstützung zu.

Im Nachgang referierte die Thüringer Gleichstellungsbeauftragte zum Thema "Frauen mit Behinderungen" bei einer LAG-BMB-Sitzung 2022. Eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen den kommunalen Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragten beim Ausbau barrierefreier Frauenhäuser in Thüringen wurde angeregt.

Der TLMB wird das Anliegen konsequent weiter verfolgen. Gemeinsam mit dem im LBB vertretenen Landesverband für Frauen mit Behinderungen in Thüringen e. V. (LaFiT) wird dieses Thema Gegenstand weiterer Landesbehindertenbeiratssitzungen werden, um so Verbesserungen für Frauen und Mädchen mit Behinderungen bei der Gesundheitsversorgung nachhaltig und wirksam erreichen zu können.

AG Inklusive Hochschulen in Thüringen

Letztmalig hatte auf Einladung des Beauftragten der Landesregierung für Menschen mit Behinderungen 2017 ein Treffen der AG der Beauftragten der Thüringer Hochschulen für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen stattgefunden. Weiterhin wurde eine Informationsveranstaltung zur Aufstellung von Aktionsplänen im Januar 2018 durch den Beauftragten durchgeführt. Aufgrund zeitlicher Restriktionen und personeller Engpässe konnten bis 2022 keine Treffen organisiert werden.

2023 aktivierte die LAFBA die AG wieder und führte im März ein erstes Treffen im Thüringer Landtag durch. Dieses diente vorrangig zum Kennenlernen, zum Austausch des aktuellen Standes der Inklusion an Hochschulen sowie dem weiteren Vorgehen. Die AG möchte gleiche Studienbedingungen für alle Studierende schaffen und gemeinsam bestehende Barrieren abbauen. Zweimal pro Jahr, unter Beteiligung des für Hochschulen zuständigen TMWWDG, ist ein Treffen der AG angedacht.

Empfehlungen

- weitere Stärkung der Kompetenzen und Befugnisse der kommunalen Behinderten-beauftragten im Rahmen der nächsten Novellierung des ThürGIG
- Verbesserung der Stellung und Akzeptanz der kommunalen Behindertenbeauftragten durch gezielte Maßnahmen der Bewusstseinsbildung in Gesellschaft, Politik und Verwaltung
- Erweiterung der gesetzlichen Regelung im ThürGIG (§ 22) dahingehend, wonach die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet werden, mindestens einen hauptamtlich in Vollzeit tätigen kommunalen Behindertenbeauftragten zu berufen, der sich um die Anliegen der Menschen mit Behinderungen vor Ort kümmern kann
- Schaffung von Instrumenten der Beteiligung bzw. Mitgestaltung des Landesbehinderten-beirates bei Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie bei sonstigen Vorhaben, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen, z. B. nach Vorbild des Landesinklusionsgesetzes⁶ von Rheinland-Pfalz
- Stärkung direkter Einflussnahme durch die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen auf die Entwicklung der Inklusion, der Verbesserung der Teilhabebedingungen sowie auch der Barrierefreiheit in all ihren Facetten

In Anerkennung der Beschlüsse des Landesbehindertenbeirates sollten bei der Verabschiedung des Haushaltes 2025 Niederschlag finden:

- a) Stellenanmeldungen des TLMB zur Verstärkung der Geschäftsstelle des LBB mit dem Ziel der besseren Vernetzung mit den Gremien und Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen
- b) die Stellenanmeldung des TLMB zum Aufbau einer Vernetzungs- und Beratungsstelle zur Unterstützung bei der Aufstellung kommunaler Maßnahmenpläne
- Personalbedarf zum Eigenvollzug des ThüBaFF sollte sich im Haushaltsplan des TLMB widerspiegeln, da dies wirtschaftlicher ist als die weitere Bearbeitung durch die Thüringer Aufbaubank

⁶ https://mastd.rlp.de/fileadmin/06/04_Soziales/Soziales_Dokumente/LandesInklusionsgesetz_b.pdf

Kapitel 9



Ausblick: Inklusion ohne Illusion

Inklusion wird auch künftig im Mittelpunkt der gesellschaftlichen Entwicklungsprozesse stehen und die Umsetzung der UN-BRK muss beschleunigt werden!

Am 26. März 2024 jährte sich das Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland zum 15. Mal.

Nicht nur weil die Konvention 2009 von nahezu allen Nationen ratifiziert wurde, sondern weil es ein gesellschaftliches Erfordernis der Zeit ist, müssen sich Bund, Länder und Kommunen stärker für die Inklusion und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen einsetzen.

Dies zeigen die einzelnen Kapitel dieses Tätigkeitsberichtes mit ihren Empfehlungen.

Das Ziel, Deutschland in allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens, vor allem aber bei der Mobilität, beim Wohnen, in der Gesundheit und im digitalen Kontext, barrierefrei zu entwickeln, wird nur halbherzig umgesetzt. In diesem Zusammenhang ist die geplante Novelle des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes sehr wichtig für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, denn hier sollen auch private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen zur Barrierefreiheit verpflichtet werden. Dieser Schritt ist unerlässlich. Mit freiwilligen Lösungen kommen wir hier nicht weiter, das haben wir bisher festgestellt.

Die Weiterentwicklung der Demokratie wird durch eine umfassende Inklusion in der Gesellschaft unterstützt. Inklusion und Demokratie sind 2 Seiten einer Medaille. Auch wenn einzelne Personen und Personengruppen andere Auffassungen vertreten, müssen wir gegen die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen vorgehen.

In Deutschland wird deshalb so viel über Inklusion diskutiert, weil wir noch weit von der Zielstellung entfernt sind. Der 2. Staatenbericht der UN in Genf aus dem Jahr 2023 gibt genügend Hinweise. Auch wenn Inklusion eine gesellschaftliche Übergangsperiode ist, dauert der Prozess zu lange. Die Gesellschaft spricht dann nicht mehr von Inklusion, wenn diese allumfänglich umgesetzt ist.

Barrierefreiheit ist ein Schwerpunkt bei der Betrachtung von Inklusion. Mit der Bildung der Landesfachstelle für Barrierefreiheit hat Thüringen einen bedeutsamen Schritt zur Weiterentwicklung der Inklusion gemacht. Jetzt muss das kürzlich von der Landesfachstelle ins Leben gerufene Netzwerk Barrierefrei aktiv werden, auch unter Einbindung von Menschen mit Behinderungen als Fachleute in eigener Sache.

Das Landesprogramm zur Förderung von Barrierefreiheit muss effizienter ausgestaltet und gehandhabt werden und sich zudem stärker an den Bedarfen in den Kommunen orientieren. Dazu sind zusätzliche personelle und sächliche Voraussetzungen zu schaffen.

Bereits im Planungsprozess an die Barrierefreiheit zu denken, ist nicht teurer, sondern kann sogar zu Einsparungseffekten führen, wenn nachträglich zu schaffende Vorkehrungen entfallen.

Daher ist schon mit den gesetzlichen Vorgaben in allen Bereichen ein Rahmen zu setzen, dessen Einhaltung zu kontrollieren und die Nichteinhaltung auch zu sanktionieren ist. Dies muss gesetzlich fixiert sein!

Wir müssen weiterhin den Schwerpunkt allen inklusiven Handelns auf die Kommune legen. Dort leben die Menschen, mit und ohne Behinderungen.

Beginnend bei der Frühförderung, deren Unterstützung über Schule, Ausbildung, den allgemeinen Arbeitsmarkt bis zur Seniorenbetreuung einschließlich der personenzentrierten Pflege, müssen die Prozesse weiter durchgängig, aber natürlich auch voneinander getrennt berücksichtigt werden. Wir dürfen keinen vergessen und wollen eine weitestgehend selbstständige Entwicklung der Persönlichkeit ermöglichen. Dabei ist die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen von Anfang an zu sichern.

Inklusion ist aber keine Einbahnstraße. Auch Menschen mit Behinderungen können zum Gelingen der Inklusion beitragen, indem sie die eigene Mobilität im praktikablen Rahmen vorantreiben. Nur fordern und nicht mitmachen zählt nicht!

Es gibt viele Beispiele aus der Geschichte, die zeigen, dass Menschen mit Behinderungen zu außergewöhnlichen Leistungen in der Lage sind, ohne sie gesondert zu erwähnen.

Menschen mit Behinderungen müssen den Zugang auch in Ausbildung und Forschung erhalten, um auch in Eliten aufsteigen zu können.

Mein Fazit

Inklusion ist nur innerhalb einer demokratischen Gesellschaft möglich. Ohne Demokratie gibt es keine Inklusion – und wo Inklusion fehlt oder vernachlässigt wird, herrschen oft undemokratische oder gar unmenschliche Verhältnisse. Der Dialog zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen, zwischen Interessensvertretungen und der Politik kann Türen öffnen, wichtige Impulse für Verbesserungen liefern, Teilhabe und Inklusion weiter stärken.

Demokratische Werte wie Respekt, Achtung, sozialer Zusammenhalt und Toleranz erscheinen am Ende dieser Berichtsperiode wichtiger denn je.

Es bleibt noch viel zu tun, um positive Veränderungen für die Lebenswirklichkeit von Menschen mit Behinderungen zu erreichen. Gern rufe ich die Zivilgesellschaft daher auf, mitzutun und sich bei der anstehenden Evaluierung und Überarbeitung der entsprechenden Gesetze, Verordnungen und Aktions- und Maßnahmenpläne einzubringen. In diesem Sinne lassen Sie uns bewahren und zugleich nach vorn blicken und im europäischen Vergleich beim Thema Inklusion vorankommen!

Ihr Joachim Leibiger

Glossar

Allgemein

AG	Arbeitsgruppe
BZ	Berichtszeitraum
KBMB	Kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen
LAFBA	Landesfachstelle für Barrierefreiheit
MmB	Menschen mit Behinderungen
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
TLMB	Thüringer Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen
VO	Verordnung

interne Gremien

AG8	Arbeitsgruppe 8 zum Thüringer Maßnahmenplan: Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben, Bewusstseinsbildung
LAG	Landesarbeitsgemeinschaft
LBB	Landesbehindertenbeirat

externe Gremien

BAR	Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
KZVTh	Kassenzahnärztliche Vereinigung Thüringen

Behörden und Institutionen

LEG Landesentwicklungsgesellschaft SBV Schwerbehindertenvertretung TAB Thüringer Aufbaubank TFM Thüringer Finanzministerium THILLM Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien TLBV Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr TLS Thüringer Landesamt für Statistik TLRZ Thüringer Landesrechenzentrum TLVWA Thüringer Landesverwaltungsamt TLT Thüringer Landtag TMASGFF Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie TMBJS Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft TMIL Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales TMMJV Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz TMUEN Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz TMWWDG Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft	BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
TAB Thüringer Aufbaubank TFM Thüringer Finanzministerium THILLM Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien TLBV Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr TLS Thüringer Landesamt für Statistik TLRZ Thüringer Landesrechenzentrum TLVWA Thüringer Landesverwaltungsamt TLT Thüringer Landtag TMASGFF Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie TMBJS Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport TMIL Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft TMIK Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales TMMJV Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz TMUEN Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz TMWWDG Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft	LEG	Landesentwicklungsgesellschaft
TFM Thüringer Finanzministerium THILLM Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien TLBV Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr TLS Thüringer Landesamt für Statistik TLRZ Thüringer Landesrechenzentrum TLVWA Thüringer Landesverwaltungsamt TLT Thüringer Landtag TMASGFF Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie TMBJS Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport TMIL Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft TMIK Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales TMMJV Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz TMUEN Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz TMWWDG Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft	SBV	Schwerbehindertenvertretung
THILLM Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien TLBV Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr TLS Thüringer Landesamt für Statistik TLRZ Thüringer Landesrechenzentrum TLVWA Thüringer Landesverwaltungsamt TLT Thüringer Landtag TMASGFF Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie TMBJS Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport TMIL Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft TMIK Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales TMMJV Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz TMUEN Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz TMWWDG Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft	TAB	Thüringer Aufbaubank
TLBV Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr TLS Thüringer Landesamt für Statistik TLRZ Thüringer Landesrechenzentrum TLVWA Thüringer Landesverwaltungsamt TLT Thüringer Landtag TMASGFF Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie TMBJS Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport TMIL Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft TMIK Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales TMMJV Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz TMUEN Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz TMWWDG Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft	TFM	Thüringer Finanzministerium
TLS Thüringer Landesamt für Statistik TLRZ Thüringer Landesrechenzentrum TLVWA Thüringer Landesverwaltungsamt TLT Thüringer Landtag TMASGFF Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie TMBJS Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport TMIL Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft TMIK Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales TMMJV Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz TMUEN Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz TMWWDG Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft	THILLM	
TLRZ Thüringer Landesrechenzentrum TLVWA Thüringer Landesverwaltungsamt TLT Thüringer Landtag TMASGFF Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie TMBJS Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport TMIL Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft TMIK Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales TMMJV Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz TMUEN Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz TMWWDG Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft	TLBV	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr
TLT Thüringer Landtag TMASGFF Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie TMBJS Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport TMIL Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft TMIK Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales TMMJV Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz TMUEN Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz TMWWDG Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft	TLS	Thüringer Landesamt für Statistik
TLT Thüringer Landtag TMASGFF Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie TMBJS Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport TMIL Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft TMIK Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales TMMJV Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz TMUEN Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz TMWWDG Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft	TLRZ	Thüringer Landesrechenzentrum
TMASGFF Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie TMBJS Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport TMIL Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft TMIK Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales TMMJV Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz TMUEN Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz TMWWDG Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft	TLVwA	Thüringer Landesverwaltungsamt
TMBJS Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport TMIL Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft TMIK Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales TMMJV Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz TMUEN Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz TMWWDG Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft	TLT	Thüringer Landtag
TMIL Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft TMIK Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales TMMJV Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz TMUEN Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz TMWWDG Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft	TMASGFF	
TMIK Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales TMMJV Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz TMUEN Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz TMWWDG Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft	TMBJS	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
TMMJV Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz TMUEN Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz TMWWDG Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft	TMIL	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
TMUEN Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz TMWWDG Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft	TMIK	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
TMWWDG Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft	TMMJV	Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Gesellschaft	TMUEN	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
TSV Thüringer Staatekenzlei	TMWWDG	
13K Hurringer Staatskanzter	TSK	Thüringer Staatskanzlei

Rechtliches

AHundV	Assistenzhundeverordnung
BFSG	Barrierefreiheitsstärkungsgesetz
BGG	Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
BITV	Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz
EUTBV	Verordnung zur Weiterführung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung
RL-KVI	Richtlinie zur Förderung von kommunaler Verkehrsinfrastruktur
RL-ÖPNV- Unterneh- mensförderung	Richtlinie zur Förderung von betrieblichen Investitionen im öffentlichen Personennahverkehr in Thüringen
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB	Sozialgesetzgebung
ThürBarrWebG	Thüringer Gesetz zum barrierefreien Internet
ThürBITVO	Thüringer Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung
ThürBO	Thüringer Bauordnung
ThürGIG	Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
ThürGIGAVO	Thüringer Verordnung zur Ausführung des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
ThürLBBKVO	Thüringer Verordnung über den Landesbeirat für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz
ThürModR	Thüringer Richtlinie zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Mietwohnungen
ThürSARS- CoV-2-IfS- MaßnVO	Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung - ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-)
ThürSARS- CoV-2- KiJuSSp-VO	Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb
ThürSchFG	Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen
ThürSchulG	Thüringer Schulgesetz
ThürTG	Thüringer Transparenzgesetz
ThürVVTB	Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Einführung Technischer Baubestimmungen

VollzBek- ThürBO	Vollzugsbekanntmachung der Thüringer Bauordnung
VVTB	Verwaltungsvorschrift technische Baubestimmungen

sonstiges

bith e.V. Barrierefrei in Thüringen e.V. DGS Deutsche Gebärdensprache DIN auch DIN-Norm; Kennzeichen der Gemeinschaftsarbeit des Deutschen Instituts für Normung e.V. EAA Einheitlicher Ansprechstellen für Arbeitgeber ELER Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums EUTB Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung GdB Grad der Behinderung IKTh Ingenieurkammer Thüringen ISSP International Social Survey Programme ITB Internationale Tourismus-Börse Berlin ITP Integrierter Teilhabeplan LEADER Liaison entre actions de développement de l'économie rurale (deutsch: Verbund der Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft) NVP Nahverkehrsplan SPNV Schienenpersonennahverkehr ThüBaFF Thüringer Barrierefreiheitsförderprogramm TTG Thüringer Barrierereduzierungsprogramm TTG Thüringer Tourismus GmbH UN-BRK UN-Behindertenrechtskonvention VMT Verkehrsverbund Mittelthüringen VSVI Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure Thüringen e.V. WfbM Werkstätten für Menschen mit Behinderungen ZNL Zertifizierter Natur-und Landschaftsführer Thüringen	AKT	Architektenkammer
DIN auch DIN-Norm; Kennzeichen der Gemeinschaftsarbeit des Deutschen Instituts für Normung e.V. EAA Einheitlicher Ansprechstellen für Arbeitgeber ELER Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums EUTB Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung GdB Grad der Behinderung IKTh Ingenieurkammer Thüringen ISSP International Social Survey Programme ITB Internationale Tourismus-Börse Berlin ITP Integrierter Teilhabeplan LEADER Liaison entre actions de développement de l'économie rurale (deutsch: Verbund der Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft) NVP Nahverkehrsplan SPNV Schienenpersonennahverkehr ThüBaFF Thüringer Barrierefreiheitsförderprogramm ThürBarR Thüringer Barriereduzierungsprogramm TTG Thüringer Tourismus GmbH UN-BRK UN-Behindertenrechtskonvention VMT Verkehrsverbund Mittelthüringen VSVI Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure Thüringen e.V. WfbM Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	bith e.V.	Barrierefrei in Thüringen e.V.
Deutschen Instituts für Normung e.V. EAA Einheitlicher Ansprechstellen für Arbeitgeber ELER Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums EUTB Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung GdB Grad der Behinderung IKTh Ingenieurkammer Thüringen ISSP International Social Survey Programme ITB Internationale Tourismus-Börse Berlin ITP Integrierter Teilhabeplan LEADER Liaison entre actions de développement de l'économie rurale (deutsch: Verbund der Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft) NVP Nahverkehrsplan SPNV Schienenpersonennahverkehr ThüBaFF Thüringer Barrierefreiheitsförderprogramm ThürBarR Thüringer Barrierereduzierungsprogramm TTG Thüringer Tourismus GmbH UN-BRK UN-Behindertenrechtskonvention VMT Verkehrsverbund Mittelthüringen VSVI Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure Thüringen e.V. WfbM Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	DGS	Deutsche Gebärdensprache
ELER Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums EUTB Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung GdB Grad der Behinderung IKTh Ingenieurkammer Thüringen ISSP International Social Survey Programme ITB Internationale Tourismus-Börse Berlin ITP Integrierter Teilhabeplan LEADER Liaison entre actions de développement de l'économie rurale (deutsch: Verbund der Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft) NVP Nahverkehrsplan SPNV Schienenpersonennahverkehr ThüBaFF Thüringer Barrierefreiheitsförderprogramm TTG Thüringer Tourismus GmbH UN-BRK UN-Behindertenrechtskonvention VMT Verkehrsverbund Mittelthüringen VSVI Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure Thüringen e.V. WfbM Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	DIN	
Ländlichen Raums EUTB Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung GdB Grad der Behinderung IKTh Ingenieurkammer Thüringen ISSP International Social Survey Programme ITB Internationale Tourismus-Börse Berlin ITP Integrierter Teilhabeplan LEADER Liaison entre actions de développement de l'économie rurale (deutsch: Verbund der Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft) NVP Nahverkehrsplan SPNV Schienenpersonennahverkehr ThürBaFF Thüringer Barrierefreiheitsförderprogramm ThürBarR Thüringer Barrierereduzierungsprogramm TTG Thüringer Tourismus GmbH UN-BRK UN-Behindertenrechtskonvention VMT Verkehrsverbund Mittelthüringen VSVI Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure Thüringen e.V. WfbM Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	EAA	Einheitlicher Ansprechstellen für Arbeitgeber
GdB Grad der Behinderung IKTh Ingenieurkammer Thüringen ISSP International Social Survey Programme ITB Internationale Tourismus-Börse Berlin ITP Integrierter Teilhabeplan LEADER Liaison entre actions de développement de l'économie rurale (deutsch: Verbund der Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft) NVP Nahverkehrsplan SPNV Schienenpersonennahverkehr ThüBaFF Thüringer Barrierefreiheitsförderprogramm ThürBarR Thüringer Barrierereduzierungsprogramm TTG Thüringer Tourismus GmbH UN-BRK UN-Behindertenrechtskonvention VMT Verkehrsverbund Mittelthüringen VSVI Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure Thüringen e.V. WfbM Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	ELER	'
IKTh Ingenieurkammer Thüringen ISSP International Social Survey Programme ITB Internationale Tourismus-Börse Berlin ITP Integrierter Teilhabeplan LEADER Liaison entre actions de développement de l'économie rurale (deutsch: Verbund der Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft) NVP Nahverkehrsplan SPNV Schienenpersonennahverkehr ThüBaFF Thüringer Barrierefreiheitsförderprogramm ThürBarR Thüringer Barrierereduzierungsprogramm TTG Thüringer Tourismus GmbH UN-BRK UN-Behindertenrechtskonvention VMT Verkehrsverbund Mittelthüringen VSVI Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure Thüringen e.V. WfbM Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	EUTB	Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
ISSP International Social Survey Programme ITB Internationale Tourismus-Börse Berlin ITP Integrierter Teilhabeplan LEADER Liaison entre actions de développement de l'économie rurale (deutsch: Verbund der Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft) NVP Nahverkehrsplan SPNV Schienenpersonennahverkehr ThüBaFF Thüringer Barrierefreiheitsförderprogramm ThürBarR Thüringer Barrierereduzierungsprogramm TTG Thüringer Tourismus GmbH UN-BRK UN-Behindertenrechtskonvention VMT Verkehrsverbund Mittelthüringen VSVI Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure Thüringen e.V. WfbM Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	GdB	Grad der Behinderung
ITB Internationale Tourismus-Börse Berlin ITP Integrierter Teilhabeplan LEADER Liaison entre actions de développement de l'économie rurale (deutsch: Verbund der Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft) NVP Nahverkehrsplan SPNV Schienenpersonennahverkehr ThüBAFF Thüringer Barrierefreiheitsförderprogramm ThürBarR Thüringer Barrierereduzierungsprogramm TTG Thüringer Tourismus GmbH UN-BRK UN-Behindertenrechtskonvention VMT Verkehrsverbund Mittelthüringen VSVI Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure Thüringen e.V. WfbM Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	IKTh	Ingenieurkammer Thüringen
ITP Integrierter Teilhabeplan LEADER Liaison entre actions de développement de l'économie rurale (deutsch: Verbund der Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft) NVP Nahverkehrsplan SPNV Schienenpersonennahverkehr ThüBaFF Thüringer Barrierefreiheitsförderprogramm ThürBarR Thüringer Barrierereduzierungsprogramm TTG Thüringer Tourismus GmbH UN-BRK UN-Behindertenrechtskonvention VMT Verkehrsverbund Mittelthüringen VSVI Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure Thüringen e.V. WfbM Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	ISSP	International Social Survey Programme
LEADER Liaison entre actions de développement de l'économie rurale (deutsch: Verbund der Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft) NVP Nahverkehrsplan SPNV Schienenpersonennahverkehr ThüBaFF Thüringer Barrierefreiheitsförderprogramm ThürBarR Thüringer Barrierereduzierungsprogramm TTG Thüringer Tourismus GmbH UN-BRK UN-Behindertenrechtskonvention VMT Verkehrsverbund Mittelthüringen VSVI Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure Thüringen e.V. WfbM Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	ITB	Internationale Tourismus-Börse Berlin
rurale (deutsch: Verbund der Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft) NVP Nahverkehrsplan SPNV Schienenpersonennahverkehr ThüBaFF Thüringer Barrierefreiheitsförderprogramm ThürBarR Thüringer Barrierereduzierungsprogramm TTG Thüringer Tourismus GmbH UN-BRK UN-Behindertenrechtskonvention VMT Verkehrsverbund Mittelthüringen VSVI Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure Thüringen e.V. WfbM Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	ITP	Integrierter Teilhabeplan
SPNV Schienenpersonennahverkehr ThüBaFF Thüringer Barrierefreiheitsförderprogramm ThürBarR Thüringer Barrierereduzierungsprogramm TTG Thüringer Tourismus GmbH UN-BRK UN-Behindertenrechtskonvention VMT Verkehrsverbund Mittelthüringen VSVI Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure Thüringen e.V. WfbM Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	LEADER	
ThüBaFF Thüringer Barrierefreiheitsförderprogramm ThürBarR Thüringer Barrierereduzierungsprogramm TTG Thüringer Tourismus GmbH UN-BRK UN-Behindertenrechtskonvention VMT Verkehrsverbund Mittelthüringen VSVI Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure Thüringen e.V. WfbM Werkstätten für Menschen mit Behinderungen		
Thüringer Barrierereduzierungsprogramm TTG Thüringer Tourismus GmbH UN-BRK UN-Behindertenrechtskonvention VMT Verkehrsverbund Mittelthüringen VSVI Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure Thüringen e.V. WfbM Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	NVP	ländlichen Wirtschaft)
TTG Thüringer Tourismus GmbH UN-BRK UN-Behindertenrechtskonvention VMT Verkehrsverbund Mittelthüringen VSVI Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure Thüringen e.V. WfbM Werkstätten für Menschen mit Behinderungen		ländlichen Wirtschaft) Nahverkehrsplan
UN-BRK UN-Behindertenrechtskonvention VMT Verkehrsverbund Mittelthüringen VSVI Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure Thüringen e.V. WfbM Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	SPNV	ländlichen Wirtschaft) Nahverkehrsplan Schienenpersonennahverkehr
VMT Verkehrsverbund Mittelthüringen VSVI Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure Thüringen e.V. WfbM Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	SPNV ThüBaFF	ländlichen Wirtschaft) Nahverkehrsplan Schienenpersonennahverkehr Thüringer Barrierefreiheitsförderprogramm
VSVI Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure Thüringen e.V. WfbM Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	SPNV ThüBaFF ThürBarR	ländlichen Wirtschaft) Nahverkehrsplan Schienenpersonennahverkehr Thüringer Barrierefreiheitsförderprogramm Thüringer Barrierereduzierungsprogramm
e.V. WfbM Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	SPNV ThüBaFF ThürBarR TTG	ländlichen Wirtschaft) Nahverkehrsplan Schienenpersonennahverkehr Thüringer Barrierefreiheitsförderprogramm Thüringer Barrierereduzierungsprogramm Thüringer Tourismus GmbH
	SPNV ThüBaFF ThürBarR TTG UN-BRK	ländlichen Wirtschaft) Nahverkehrsplan Schienenpersonennahverkehr Thüringer Barrierefreiheitsförderprogramm Thüringer Barrierereduzierungsprogramm Thüringer Tourismus GmbH UN-Behindertenrechtskonvention
ZNL Zertifizierter Natur-und Landschaftsführer Thüringen	SPNV ThüBaFF ThürBarR TTG UN-BRK VMT	ländlichen Wirtschaft) Nahverkehrsplan Schienenpersonennahverkehr Thüringer Barrierefreiheitsförderprogramm Thüringer Barrierereduzierungsprogramm Thüringer Tourismus GmbH UN-Behindertenrechtskonvention Verkehrsverbund Mittelthüringen Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure Thüringen
	SPNV ThüBaFF ThürBarR TTG UN-BRK VMT VSVI	ländlichen Wirtschaft) Nahverkehrsplan Schienenpersonennahverkehr Thüringer Barrierefreiheitsförderprogramm Thüringer Barrierereduzierungsprogramm Thüringer Tourismus GmbH UN-Behindertenrechtskonvention Verkehrsverbund Mittelthüringen Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure Thüringen e.V.

Impressum

Herausgeber:

Thüringer Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen Jürgen-Fuchs-Straße 1 99096 Erfurt

www.tlmb-thueringen.de





tlmb_thueringen



Tätigkeitsbericht zum Download:



Satz und Gestaltung: Werbeagentur Kleine Arche GmbH

Redaktionsschluss: 22.04.2024

Alle Links aktuell abgerufen am 22.04.2024



Bildnachweis

DZT/Jens Jeske: 80

Steve Bauerschmidt: 61 o.

Enrico Göbel: 77, 89

Gabriele Heinzel: 32, 57

Mario Hochhaus: 5, 7

Melanie Kahl/AKT: Titel, 53, 54

Kyffhäuserkreis: 155

Saale-Holzland-Kreis: 157

Sören Lindner: 94

shutterstock.com: 8, 16, 142, 162, 171

Thüringer Landtag/Jacob Schröter: 65, 126, 132

TLMB: 26, 35, 37, 38, 60, 61 u., 63, 84, 108, 123, 134, 135, 137, 138, 146, 151

TSK: 133, 144

www.tlmb-thueringen.de